

17.05.2017

## **Demokratie als kulturelles Lernen**

Der politisch-rechtliche Hintergrund des Entstehens von Demokratie im antiken Griechenland – Unter Berücksichtigung von F. Braudels Geschichtsverständnis, E. O. Wilsons und M. Tomasellos Evolutionsbiologie sowie E. Flaigs ‚Mehrheitsentscheidung‘\*

von

Heinz Barta, Innsbruck

---

\* Beitrag zur Tagung: ‚Der Alte Orient und die Entstehung der Athenischen Demokratie‘, Bremen/Hanse-Wissenschaftskolleg, Freitag, 3. Juni bis Samstag, 4. Juni 2016. – Das Tagungsprogramm findet sich im ‚Anhang‘ (S. 115).

antiker Demokratie und nicht jene Gründe, die bisher zur Unterscheidung genannt wurden.<sup>192</sup> Denn nun ‚herrscht‘ häufig weder das *Volk*, noch das *Parlament* (als dessen Repräsentantin), sondern immer mehr eine politisch-technokratisch und ökonomisch orientierte *Exekutive*.<sup>193</sup> – Noch aber existieren in westlichen Demokratien *Verfassungen*<sup>194</sup> (mit Gewaltenteilung sowie *Verfassungsgerichtsbarkeit*), deren Aufgabe darin liegt, die Exekutive zu ‚bremsen‘ und durch Wahlen, Zuständigkeitsvorschriften und Institutionen eine Art konstitutionelles Uhrwerk des politisch-rechtlichen Geschehens in Demokratien westlicher Prägung zu bilden. Mag in manchem Mitgliedsstaat der EU auch bereits daran ‚gesägt‘ werden!

Zurück zu Braudels Rückgriff auf Geographie und Topographie! – Dieser historische Denkansatz scheint heute für die Frühzeit der Menschheitsgeschichte weithin akzeptiert: Hermann Parzinger etwa betont in seinem ‚Vorwort‘ zu Schnurbeins ‚Atlas der Vorgeschichte‘ (2014, I), dass sich „Kulturerscheinungen in ihrer geschichtlichen Gesamtbedeutung“ nur wirklich begreifen lassen, wenn man sie mit dem geographischen Raum in Beziehung setzt; denn „nicht ohne Grund [hätten] die Begründer der Historiographie, wie Hekataios von Milet oder Herodot von Halikarnassos, auch zu den ersten Geographen“ gehört. – Und diese Zusammenschau habe bis heute ihre Berechtigung.<sup>195</sup>

### III. Evolutionsbiologie, Alte Geschichte und Rechtsgeschichte

„Geschichte ohne Urgeschichte macht wenig Sinn – und Urgeschichte ohne Biologie genauso wenig.“

Edward O. Wilson, *Der Sinn des menschlichen Lebens* (2015, 7)

Charles Taylor meinte, dass „Freie Gesellschaften [...] darauf angewiesen [sind], dass ihre Bürger tätig an einer starken Identität des Landes mitwirken“.<sup>196</sup> – Gruppe, Gemeinschaft und Gesellschaft vermitteln Ihren Mitgliedern *Identität* – und damit Selbstvertrauen, und die Mitglieder einer Gemeinschaft geben ihren Kollektiven Identität zurück und fördern deren Selbstvertrauen. In dieser Wechselwirkung liegt das Geheimnis funktionierender Gesellschaften!

Aus der Evolutionsbiologie wissen wir: Der Mensch brauchte in der Frühzeit Schutz und Geborgenheit und die Zugehörigkeit zu einer Gruppe/Gemeinschaft.<sup>197</sup> Diese Angewiesenheit der Gruppenmitglieder auf ihre Gruppe (als Gemeinschaft) machte jene verlässlicher und rücksichtsvoller. Aber es war ein weiter Weg zu menschlicher *Eusoziali-*

<sup>192</sup> Vgl. F. Gschnitzer (1986) und kritisch dazu M. Stahl (1997); s. auch Finley 1980, 19 f.

<sup>193</sup> Finley (1980, 40) verweist dazu auf H. Kissinger, der das erkannt hatte: „Was ursprünglich als eine Hilfseinrichtung für die Entscheidungsträger begonnen hatte, verwandelt sich oft in eine praktisch autonome Organisation, deren innere Probleme den Streitfragen, die sie ursprünglich lösen sollte, überhaupt erst Gestalt und mitunter zusätzliche Masse verleiht.“ – Zur Entparlamentarisierung auch Flaig 2013a, 499 ff.

<sup>194</sup> Auch das – wenn auch nur in seinen Anfängen – ein Geschenk der Griechen an Europa und die Welt!

<sup>195</sup> Ebenso Hans-Joachim Gehrke, ebendort III. – Ich setze diese Überlegungen in Pkt. III. 3: ‚Epigenetik und Braudels Verständnisebenen von Geschichte‘ fort.

<sup>196</sup> Charles Taylor (2016).

<sup>197</sup> Zu Bedeutung und Folgen der menschlichen Gruppenzugehörigkeit: Pkt. III. 6.

tät und Demokratie.<sup>198</sup> Die Evolutionsbiologie vermag jedoch Hinweise zu geben, wie und welche Gruppenwerte dabei entstanden sind, die dann bestimmend für das Entstehen gesellschaftlich akzeptierter Individualwerte werden konnten. – Darüber mehr zu erfahren ist nicht nur für das Rechtsdenken von Bedeutung, sondern auch für die (Alte) Geschichte, Altorientalistik, die Soziologie, Politikwissenschaft und weitere Disziplinen.

### *Evolutionsbiologie und Geschichte – Wiederkehr oder Evolution von Rechtsfiguren?*

Wir sind heute in der Lage, die Evolution des Menschen – nicht nur die der Hellenen – hin zu einem entwickelten politischen und rechtlichen Denken besser nachzuzeichnen als bisher. – Das ist wissenschaft(sgeschicht)lich und (rechts)historisch von Bedeutung, weil mit der griechischen Entwicklung das *europäische Modell für Staat, Recht und Politik* geschaffen wurde.<sup>199</sup>

Man muß jedoch, spricht man von Relevanz der Evolutionsbiologie für Geschichte, Politik und Recht, vorsichtig sein, da deren Positionen noch nicht überall endgültige Antworten gefunden haben und auch noch da und dort Streit und Unkenntnis bestehen. In der Evolutionsbiologie änderten sich in den vergangenen Jahrzehnten Positionen mehrfach. – Aber es wäre verfehlt, deshalb (auch) auf das (gesicherte) neue Wissen dieser Disziplin/en zu verzichten und daraus keine Folgerungen für Geschichte, Politik und Recht ableiten zu wollen, sondern darauf zu verträsten, bis alles endgültig geklärt ist. Das hieße auf den Sankt Nimmerleinstag verträsten. – Wissenschaft braucht Mut.

Die Evolution des Rechts und seiner Phänomene ist keine Entwicklung auf ein bestimmtes (unveränderliches) Ziel hin; und auch keine bloße Wiederkehr des ewig Gleichen, vielmehr – der Biologie vergleichbar<sup>200</sup> – eine existenzielle Auseinandersetzung um praktisch-theoretisch-politische Anerkennung. Rechtsgeschichte ist nicht – wie die Lehre von der Wiederkehr von Rechtsfiguren annimmt<sup>201</sup> – eine kontinuierliche Wiederkehr stets desselben, sondern ein diskontinuierliches Auf und Ab, das von Zufällen und wechselnden, unvorhersehbaren Ereignissen und subjektivem Einfluß geprägt wird. Das zeigt ein Erweitern der Rechtsgeschichte über Rom hinaus deutlicher, als die römischrechtlich beeinflusste Lehre einer Wiederkehr von Rechtsfiguren. Besser als von einer ‚Wiederkehr‘ (is einer Wiederholung in größeren zeitlichen Abständen), ist daher auch in der Rechtsgeschichte – analog zu Darwins Evolutionslehre – von einer ‚natural selection‘ auszugehen, um Entstehen, Wandel und Untergang von Rechtsfiguren, Rechtsinstituten und Rechtsgeschäften zu verstehen! Dem Kampf ums Überleben in der Biologie entspricht – cum grano salis – in der Geschichte des Rechts ein stetes Bemühen von Praxis und Theorie um Zweckmäßigkeit, Rechtssicherheit und Gerechtigkeit. – Ziele und Antworten änder(te)n sich mit den gesellschaftlichen und normativen Rahmenbedingungen.<sup>202</sup>

<sup>198</sup> Zum Begriff ‚Eusozialität‘: Pkt. III. 4 (bei Anm. 309).

<sup>199</sup> Zur Entstehung des ‚Politischen‘ bei den Griechen: Ch. Meier (1983). – Zu Fukuyama oben Pkt. I (bei Anm. 31) und Pkt. V. (bei Anm. 631), zu Huntington (1996/2002) in meinem Spenglerbeitrag und oben in Pkt. I. (Anm. 30).

<sup>200</sup> Dazu Sarasin 2009, 77.

<sup>201</sup> Mayer-Maly (1971).

<sup>202</sup> Vgl. Sarasin 2009, 93 u. 95.

## 1. E. O. Wilson und M. Tomasello zur Normativität

Wilson stellt in seinem auch für Nicht-Biologen gut lesbaren Buch ‚Die soziale Eroberung der Erde‘,<sup>203</sup> die Voraussetzungen und Entwicklungsschritte der Evolution zum Menschen (*homo sapiens*) dar und spricht von ‚Präadaptionen‘ (iSv vorbereitenden Entwicklungsschritten).<sup>204</sup> – Die Annahme einer schrittweisen Entwicklung auf dem Weg zur Menschwerdung ist auch für die Genese menschlicher Normativität von Bedeutung,<sup>205</sup> denn Normativität hat sich ebenfalls schrittweise entwickelt und war ein essentielles Instrument der (kulturellen) Gruppenselektion.<sup>206</sup> Die stufenförmig darzustellenden ‚Sozialnormen‘ spielten dabei eine wichtige Rolle!<sup>207</sup>

### *Frühe Normativität als ‚Nomologisches Wissen‘ und Wegweiser zur ‚Eusozialität‘*

Bei früher Normativität denke ich an Max Webers ‚Nomologisches Wissen‘.<sup>208</sup> Aus Zeitgründen kann ich hier nur andeuten, dass es sich dabei um einen sich allmählich öffnenden Fächer normativer Instrumente handelt, die das Zusammenleben früherer Gemeinschaften mit unterschiedlicher Sollens-Intensität regelten und dafür den Mechanismus der ‚Sanktion‘ entwickelten.<sup>209</sup> – Der Begriff ‚Nomologisches Wissen‘ stammt von Max Weber, der sich dazu aber inhaltlich nicht geäußert hat. Johannes Winckelmann, der Herausgeber von M. Webers ‚Rechtssoziologie‘ erläuterte in seiner ‚Einleitung‘ den Begriff kurz, aber treffend.<sup>210</sup> – In der Alten Geschichte hat Christian Meier den Begriff aufgegriffen, ohne ihn eingehend zu behandeln.<sup>211</sup> Der angloamerikanische Bereich kennt mit ‚Inherited Conglomerate‘ (G. Murray, E. R. Dodds) einen entsprechenden Begriff.<sup>212</sup>

Im Hinblick auf diese Begrifflichkeit ist es wichtig zu beachten, dass es in der Frühzeit noch keine ausdifferenzierten und begrifflich wie inhaltlich voneinander klar getrennten Sozialnormen (Brauch, Sitte, Moral, Recht und Religion) gegeben hat, sondern stattdessen ein Normamalgam mit offenen Übergängen existierte. Dieses Normamalgam diente als (gesamt)gesellschaftliches und individuelles Orientierungs- und Steuerungswissen.<sup>213</sup> Das Ausdifferenzieren seiner Bestandteile erfolgte langsam und ist bis heute nicht abgeschlossen! – In Bezug auf die von E. O. Wilson vertretene Mul-

<sup>203</sup> 2013, 60 ff (engl. 2012). – Wilson war bestrebt, das derzeitige Wissen seiner Disziplin zusammenzuführen und verständlich aufzubereiten, was auch für Tomasello gilt.

<sup>204</sup> Dazu anschließend Pkt. III. 2.

<sup>205</sup> Dazu aus soziologischer Sicht: Niedenzu (2012) und (2016).

<sup>206</sup> Wilson 2013, 297 f. – Auf Normativität und Recht geht Wilson aber nicht ein; s. aber Niedenzu (2012 und 2016), der Wilsons jüngste Arbeiten noch nicht berücksichtigte. – Zuletzt Tomasello 2016, 15 ff.

<sup>207</sup> Dazu gleich mehr.

<sup>208</sup> Zum ‚Nomologischen Wissen‘ – einem Synonym für den Begriff ‚Sozialnormen‘: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 4 (S. 134 ff) und 2013b.

<sup>209</sup> Wie weit das Ur-Muster der Sanktion – als wesentlicher Teil von Sozialnormen – in der Menschheitsgeschichte zurückreicht, zeigt Tomasello 2016, 35 und 15, 17, 21.

<sup>210</sup> 1967, 26; s. ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 4 (S. 134 ff).

<sup>211</sup> Dazu ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 4 (S. 134 ff).

<sup>212</sup> Dazu meine Hinweise in der FS I. Weiler: 2008, 863 Anm. 6 und 869 bei und in Anm. 48. – Mittlerweile wird der Begriff von Vertretern der Alten Geschichte und Altorientalistik (ohne nähere Erklärung) gebraucht. In der Rechtsgeschichte findet er bislang keine Verwendung.

<sup>213</sup> Man denke an Platons ‚Väterbrauch‘! – Das Entstehen der Sozialnormen (auseinander) kann als ein zunehmend klarer werdendes Norm- und Sanktionsverständnis verstanden werden; vgl. ‚Graeca‘, Bd. I, Kap. I 7 (S. 233 f und 285). – Zur frühen Sanktionspraxis der Rügebräuche (als Kontrolle der bäuerlichen Gemeinschaft in der griechischen Archaik) gegen egoistisches und unsolidarisches Verhalten: ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 11 (uH auf W. Schmitz: 2004).

tilevel-Selektion diene das Nomologische (Gruppen)Wissen als Wegweiser zur Eusozialität in menschlichen Gemeinschaften und schließlich der Polis.<sup>214</sup>

### *Kooperations- und Konformitätsnormen – Erste Normativität*

M. Tomasello unterscheidet im Rahmen der menschlichen Entwicklung zwei Grundformen gesellschaftlicher Normen:<sup>215</sup> *Kooperationsnormen* (samt moralischen Normen) und *Konformitätsnormen* (einschließlich konstitutiver Regeln). – Als Kooperationsnormen sind solche der Nahrungssuche und Nahrungsaufteilung, der Fortpflanzung (samt Inzestvermeidung) sowie der Verteidigung von Gemeinschaften anzusehen. Tomasello bezeichnet Ernährung und Fortpflanzung als in der Menschheitsgeschichte dominante (Wert)Bereiche, welche die stärksten Triebe lebender Wesen hervorbringen.<sup>216</sup> – In diesem Feld entwickelte sich offenbar erste Normativität!<sup>217</sup>

„Kooperationsnormen entstanden vermutlich in Situationen, in denen Individuen im Alltagsgeschehen im Rahmen gemeinsamer oder aber individueller Handlungen aufeinander trafen. Durch bislang noch kaum erforschte Prozesse bilden sich gegenseitige Erwartungen heraus, und möglicherweise versuchen Individuen ihr Gegenüber zu einer Verhaltensänderung zu bewegen – oder beide einigen sich auf ein bestimmtes Verhalten, so daß es zu einer Art Gleichgewicht kommt. Wenn dieses Gleichgewicht durch gegenseitig anerkannte Erwartungen an bestimmte Verhaltensweisen gesteuert wird, zu deren Durchsetzung alle Individuen beitragen, können wir beginnen, von sozialen Normen oder Regeln zu sprechen.“<sup>218</sup>

Soziale Normen – gleich welcher Art – erzeugen Druck (durch Androhung von Sanktionen bei Normverstößen),<sup>219</sup> haben also eine ‚rationale Dimension‘, durch die Gemeinschaft gefördert werden soll.

### *Normativität als Instrument der Gruppenselektion – Widerstreit zwischen Individual- und Gruppeninteressen*

Von großer Bedeutung für das Entstehen von *Normativität als Instrument der Gruppenselektion* ist die *Genese menschlicher Kooperation*,<sup>220</sup> die nach jüngsten Forschungsergebnissen bereits „in der Vorgeschichte der Menschheit durch eine Mischung angeborener Reaktionen“ entstanden ist, was idF (von menschlichen Gruppen) kulturell überformt wurde. – In den anschließend geschilderten (sanktionierenden) Gruppenreaktionen kann eine Wurzel für Mehrheitsentscheidungen (in der Gruppe) gelegen haben, zumal sanktionierte Gruppen-Mitglieder kaum für ihre (eigene) Bestrafung ge-

<sup>214</sup> Zum Begriff ‚Eusozialität‘: unten Pkt. III. 4 (bei Anm. 309); zur *Multilevel-Selektion*: Pkt. II. 4 und III. 6 (bei Anm. 340).

<sup>215</sup> 2012, 74 f, 77 f und 83. – Neue Begriffsbildung bringt immer wieder Unsicherheit und Mißverständnisse hervor und wäre durch interdisziplinäre Zusammenarbeit abzuklären; vgl. schon Pkt. I. Anm. 27.

<sup>216</sup> Diese Ergebnisse der Evolutionsbiologie bestätigen S. Freuds Trieblehre; vgl. 1938/1999, Gesammelte Schriften XVII 70 ff: ‚Trieblehre‘: Die beiden Grundtriebe für Freud bilden Eros und Thanatos/Destruktionstrieb, wobei der „Gegensatz von Selbsterhaltungs- und Arterhaltungstrieb noch innerhalb des Eros“ fällt. Ziel von Eros ist es, „immer größere Einheiten herzustellen und so zu erhalten, also Bindung, das Ziel des anderen [sc. Thanatos] im Gegenteil, Zusammenhänge aufzulösen und so die Dinge zu zerstören.“ (AaO 71) – Das „Mit- und Gegeneinanderwirken der beiden Grundtriebe ergibt die ganze Buntheit der Lebenserscheinungen“. – Ein ‚Mit- und Gegeneinander‘ kennzeichnet auch die Beziehung zwischen dem einzelnen Gruppenmitglied und der Gruppe/Gemeinschaft. Es erschiene mir lohnend, ua. Freuds Trieblehre mit den Ergebnissen der Evolutionsbiologie zusammenzuführen und näher zu untersuchen, was ich hier nicht leisten kann.

<sup>217</sup> Tomasello 2012, 45. – Fortschrittsfördernd waren eher die Kooperationsnormen, die unterschiedliche Positionen zuließen und die Kommunikation förderten; zur Mehrheitsentscheidung: Pkt. III. 9.

<sup>218</sup> Tomasello 2012, 74 und 83.

<sup>219</sup> Die Sanktionsstärke von Sozialnormen war und ist jedoch unterschiedlich; vgl. Anm. 213.

<sup>220</sup> Dazu Tomasello (2012) und insbesondere (2016).

stimmt haben werden! Individual- und Gruppeninteressen wiesen demnach Reibungsflächen auf! – Nach Wilson umfaßte das Individual- und Gruppenverhalten folgende Verhaltensreaktionen:<sup>221</sup>

- Das *Streben Einzelner nach höherem Status/Anerkennung* (in der eigenen Gruppe); vgl. Achilleus.<sup>222</sup>
- Parallel dazu bestand jedoch ein *Bestreben der Gruppe, hochrangige Individuen ‚zu nivellieren‘* und darüber hinaus<sup>223</sup>
- existierte ein *„Impuls [sc. der Gruppe] zu Strafe und Vergeltung für diejenigen, die sich zu weit von der Gruppennorm entfernen“*.<sup>224</sup>

Aus diesen Anfängen frühen Kontrollverhaltens im Gruppenleben (gegenüber herrschsüchtigen oder egoistischen Einzelnen) entwickelten sich in demokratischen Systemen – aber auch schon früher: etwa bei den Epheten oder im Areopag – judikativ-politische Kontrollmechanismen und Kautelen.<sup>225</sup> – Auch dafür gilt die für das Gruppenleben erlangte Einsicht, dass es schwer fällt, erreichte Gruppenwerte über die eigene Gruppe hinaus, auch anderen, fremden Gruppen zuzubilligen. Das betrifft heute etwa den Nationalstaat und seine Beziehung zum supra- und internationalen Bereich!<sup>226</sup>

- Das *Anerkennungs- und Statusstreben Einzelner* (in der eigenen Gruppe) offenbarte sich – wie als Beweis dafür geschaffen – im *homerischen Leitsatz* des: „[...] *ἀνὲν ἀριστεύειν καὶ ὑπείροχον ἔμμεναι ἄλλων*“.<sup>227</sup> – Andererseits brauchte es – wie Wilson ohne Hinweis auf die griechische Entwicklung feststellte – die *‚Nivellierungsmöglichkeit hochrangiger Individuen durch die Gruppe‘*, um diese zu erhalten und nicht zu zerstören. Auch dafür gibt es in den homerischen Epen – wie in anderen Kulturen – Beispiele; bei Homer betreffen sie Agamemnon, Achilleus, Aias oder Odysseus! – Es war ein schwieriger Gruppenprozeß – und eine politische Gratwanderung dazu – die Emergenz des einzelnen Gruppenmitglieds (als Person!) zu fördern, ohne dadurch die Homogenität der Gruppe – zunächst von Familie und Verwandtschaft – zu zerstören.<sup>228</sup> – Aber ohne Emergenz der (Rechts)Person, keine Goldene Regel, keine Mehrheitsentscheidung und keine Demokratie!

<sup>221</sup> Wilson 2013, 297 f. – Es ist erwähnenswert, dass bereits J.-J. Rousseau in seinem ‚Contrat Social‘ (1971, 28) die Beziehung ‚Einzelner-Gruppe‘ und umgekehrt reflektiert und durchaus zutreffend einschätzt, wenn er schreibt: „[...] denn seiner Natur nach strebt der Wille des einzelnen nach Vorzügen, der allgemeine dagegen nach Gleichheit.“! Vgl. auch unten, Pkt. III. 9, Anm. 404.

<sup>222</sup> Das geschieht auf der *ersten, natürlichen oder Individual-Selektionsebene* (der eigenen Gruppe); dazu anschließend mehr. – Zu Achilleus bei Anm. 227.

<sup>223</sup> Gruppenaktivitäten werden auf der *zweiten, kulturellen Selektionsebene* gesetzt; sogenannte *Gruppenselektion*. – Dazu mehr in Pkt. III. 6: ‚Gruppe, Eusozialität und Identitätsvermittlung (durch die eigene Gruppe) – Probleme des Gruppenvergleichs‘ und ‚Selektionsebenen – Unterschiede zwischen den Selektionskonzepten‘.

<sup>224</sup> Gleichheit war danach früh ein wichtiger Gruppenwert! – Die Gewalt gegen Ende der Peisistratiden-Tyrannis – Harmodios und Aristogeiton ermordeten im Jahre 514 v. Hipparchos, worauf sich die Herrschaft unter dessen Bruder Hippias verhärtete – lehrt (wie andere Ereignisse), dass sich die Kräfte der Gemeinschaft nicht auf Dauer unterdrücken lassen. Das evolutionär gewachsene, egalitäre Gruppenverhalten setzt sich schließlich durch!

<sup>225</sup> Diese frühen Kontrollmechanismen werden schließlich rechtsstaatlich eingebunden.

<sup>226</sup> Dafür ließen sich in der Gegenwart zahlreiche Beispiele anführen.

<sup>227</sup> Vgl. schon Pkt. II. 4: ‚Agonalität und Multilevel-Selektion‘. – Dazu auch ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. IV 3, S. 200. – Zum allgemein menschlichen Wunsch nach Anerkennung (bei Hegel und Fukuyama): ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 14 (S. 148 ff).

<sup>228</sup> Zum ‚langen‘ Weg dieser Entwicklung: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. V 3 (S. 285 ff).

- Für die von E. O. Wilson angeführte *Nivellierung hochrangiger Individuen durch die (eigene) Gruppe* – bei den Griechen bereits durch die Großgruppe: Polis (als sogenannter Stadtstaat) – kann aus der griechischen Geschichte ein noch schlagkräftigerer Beweis (als jener aus den Homerischen Epen) angeführt werden: der kleisthenische *Ostrakismos*, samt dessen von W. Schmitz entdecktem Vorläufer, *Solons Stasis-Gesetz* von 594/593 v.,<sup>229</sup> die durch einen evolutionsbiologischen Hintergrund noch verständlicher werden! – Weitere Beispiele bilden die *Graphé paranómon/γραφὴ παρανόμων*<sup>230</sup> und die *Popularklage*.<sup>231</sup> – Damit erweist sich die griechische (Rechts)Geschichte – insbesondere die Archais – geradezu als historischer Beleg für evolutionsbiologische Thesen!
- Man kann somit das Streben des Individuums nach Anerkennung<sup>232</sup> und gegenläufiges Gruppenverhalten als *evolutive Anlagen* (im Sinne ‚vorbereitenden Lernens‘) und *förderlich für das Entstehen von Mehrheitsentscheidung und Demokratie* (durch ein Instrument der Gruppenselektion) verstehen; denn ohne ‚Nivellierung‘ sich allzusehr hervortuender Einzelner (durch die Gruppe), wäre ein gutes Gruppenklima weder zu schaffen, noch die Gruppe zu erhalten gewesen.<sup>233</sup> – Schlägt die ‚Nivellierung‘ durch die Gruppe fehl oder bleibt sie aus, entstehen politische (Fehl)Formen wie die *Tyrannis* oder – abgeschwächt – *Oligarchie, Aristokratie* oder Mischformen!<sup>234</sup>

Dieses genetisch-kulturelle Erbe, das der Mensch (jeder!) – einem Rucksack vergleichbar – seit der Frühzeit mit sich trägt, führte in der Menschheitsgeschichte (in und zwischen Gruppen) durch Ideologien, Fundamentalismen und ‚politische Religionen‘<sup>235</sup> immer wieder zu Unmenschlichkeit, Unfrieden, Aggression, Krieg und Zerstörung und allein im 20. Jahrhundert zu Tragödien des Humanismus.<sup>236</sup> Und die Gegenwart setzt diesen Trend fort, obwohl dieses ‚Erbe‘ kulturell korrigierbar wäre.<sup>237</sup> – Dazu bräuchte es jedoch konsequente Korrekturen unserer menschlichen Natur, was Einsicht (und Bildungsanstrengung!) voraussetzt!<sup>238</sup> – Das Verhalten und Zusammenwirken der Einzelnen in ihrer und mit ihrer Gruppe (gegenüber anderen Gruppen) bildet dann auch die Grundlage für die Entwicklung vom Konsens-, zum Mehrheitsverhalten der Gruppe.<sup>239</sup>

<sup>229</sup> W. Schmitz 2013, 79 ff.; vgl. aber schon Finley (1980, 34) und Raaflaub 1995, 29 f. – Zur möglichen Entwicklung des Ostrakismos: Funke 2001, 4 f

<sup>230</sup> Siehe auch ‚Graeca‘, Bd. III/1, Glossar: Graphé p. und Paranomieklage (wegen eines gesetzwidrigen Antrags in Ekklesia oder Boulé).

<sup>231</sup> Dazu ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 598 ff).

<sup>232</sup> Zum Bedürfnis nach Anerkennung als zentralem Bestandteil der menschlichen Psyche: C. Strenger 2017, 79.

<sup>233</sup> Auch das ist als Idealtypus zu verstehen und kennt manche Abweichung!

<sup>234</sup> Solon hat nachhaltig gegen eine mögliche Tyrannis (in Athen) angekämpft und die ihm angebotene Alleinherrschaft entschieden zurückgewiesen! Dennoch ist es dazu gekommen! Dazu ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 15 und 16. – Zur Irrlehre, dass das Kollektiv immer dümmere ist, als Einzelne: Pkt. III. 9.

<sup>235</sup> Der Begriff stammt von Eric Voegelin (2007).

<sup>236</sup> Auch dazu C. Strenger 2017, 90 ff und vor allem H. Weinstock (1989).

<sup>237</sup> Dieses menschliche Erbe macht uns bis heute zu schaffen, wie derzeit die Türkei, Ungarn und Polen, aber auch England mit dem Brexit und andere nationale Bewegungen beweisen; das gilt auch für Österreich und seine Reaktionen wegen der EU-Sanktionen (gegen die Schlüssel-Haider-Koalition) im Jahr 2000.

<sup>238</sup> Wollen wir diese Gefahr bändigen, müssen wir – wie von Aischylos in der ‚Orestie‘ (‚Eumeniden‘) gefordert – dem ‚Schicksal‘ Paroli bieten und dürfen dieses Erbe nicht für unabänderlich halten.

<sup>239</sup> Dazu Pkt. III. 9. – Diese Entwicklung setzt bereits höhere kognitive und kommunikative Fähigkeiten voraus: Die vielfach mißverstandene ‚Goldene Regel‘ könnte dazu beigetragen haben!

In der Auseinandersetzung mit diesen Fragen besteht ein möglicher Anknüpfungspunkt meines Referates zu Ausführungen mancher Vorredner der Tagung, zumal das beschriebene Gruppenverhalten evolutionsbiologischer Natur und nichts spezifisch Griechisches war. Es wäre wichtig, zB nach Spuren der Mehrheitsentscheidung außerhalb des griechischen Kulturkreises zu suchen! – Es scheint jedoch nach bisherigem Wissensstand so gewesen zu sein, dass die (allgemeinen) evolutionsbiologischen Voraussetzungen – bedingt durch die Gunst der Lage und der Geschichte – erstmals in Griechenland (in Richtung Demokratie) weiterentwickelt wurden, ohne dass dabei ein Plan oder Ziel befolgt wurde: Goldene Regel, Mehrheitsentscheidung, Emergenz der Person (samt Entwicklung zum Rechtssubjekt) und Demokratie sind griechische Errungenschaften.<sup>240</sup> Da die erwähnten Phänomene eine zeitliche Koinzidenz aufweisen, ist danach zu fragen, ob hier kausale oder nur zufällige Zusammenhänge bestehen. Ich kann hier nur erste grobe Aussagen treffen, die noch näherer Untersuchung bedürfen. Blickt man jedoch vom Entstehen der Demokratie ‚zurück‘ scheint mir nicht nur zwischen Demokratie und Mehrheitsentscheidung, sondern auch zwischen diesen Phänomenen und der Emergenz der Person und sich entwickelnder Normativität eine kausale Verknüpfung zu bestehen. Gut in diesen Zusammenhang paßte auch die Goldene Regel, die bereits ein hohes Maß persönlicher Reflexionsfähigkeit der Menschen der homerischen Zeit (8. und 7. Jh. v.) erkennen läßt.

Erst spät, nämlich im Modernismus des 19. Jahrhunderts, wird die Spannung zwischen Einzelnen und Gemeinschaft/Gesellschaft als eine der menschlichen Existenz vorgegebene erkannt und thematisiert.<sup>241</sup> – Diese (seit Menschheitsbeginn) schwierigen Beziehungen hat die Evolutionsbiologie als Antrieb und Erklärung der Gruppen- und Gemeinschaftsentwicklung gleichsam als *conditio humana* erkannt und um die noch schwierigere Beziehung von (fremden) Menschengruppen zueinander ergänzt.

#### *Evolutionbiologie – ‚Erbsünde‘ und ‚das Böse‘*

Der erwähnte genetische Rucksack (des menschlich Unperfekten) wurde religiös – christlich – zur *Erbsünde* erhoben und mit kollektiven und individuellen Schuldvorstellungen befrachtet.<sup>242</sup> – Ein Berücksichtigen evolutionsbiologisch-empirischer Tatsachen machte all das überflüssig! Schon Erasmus von Rotterdam hat vermutet, dass die „sogenannte Erbsünde [...] bloß eine theologische Hypothese“ sei.<sup>243</sup> Weinstock betrachtete dies als „stoisches Erbe“ des Erasmus und als „Verharmlosung des Bösen“. (?) Allein bei nüchterner Betrachtung der Ergebnisse der Evolutionsbiologie erübrigt sich auch die *Annahme einer Kategorie des ‚Bösen‘*, das in Wahrheit nichts anderes ist, als Verstöße gegen Gemeinschaftswerte und -normen (durch Gruppenmitglieder) oder Verstöße der Gruppe (als Ganzer) gegen einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder! Dazu kommt das problematische Erbe menschlichen Verhaltens verschiedener Gruppen zu- und gegeneinander! Die Evolutionsbiologie bedarf aber keines *deus ex machina* oder irrationaler Verschuldensannahmen, um Ursprung und Folgen kulturell unerwünschtes Verhalten zu erklären! – Wir benötigen heute, um unsere menschlichen Schwächen zu erkennen, weder die ‚Erbsünde‘, noch einen Begriff des ‚Bösen‘!

<sup>240</sup> Historisch betrachtet sind diese Errungenschaften bereits ‚alt‘, weil vor 2500-3000 Jahren entstanden; evolutionsbiologisch dagegen handelt es sich um junge Erscheinungen. – Die einzelnen Phänomene stehen in einem entwicklungsgeschichtlichen Kontext und dienen dazu, adäquate soziale Beziehungen zu fördern.

<sup>241</sup> Vgl. C. Strenger 2017, 65 ff.

<sup>242</sup> C. Strenger (2017, 83) erwähnt, dass der (schon Paulinische) ‚Mythos vom Sündenfall‘ von Augustinus „zu einer Theorie der Ursünde ausgebaut wurde“, was großen Einfluß auf das Christentum gehabt habe.

<sup>243</sup> Weinstock 1989, 186 mwH.



In der christlichen Vorstellung von der Erbsünde steckt aber nicht nur Zurückhaltung oder Vorsicht gegenüber menschlichem Wissenserwerb (und damit von Wissenschaft), sondern eine klare Ablehnung, ja ein Verbot, Wissen vom Baum der Erkenntnis zu erlangen. – Der Islam hat zwar nicht die Erbsünde, wohl aber deren wesentlichen Gehalt übernommen: Wissens- und Wissenschaftsfeindlichkeit (und damit Vorbehalte gegenüber Bildung) iSd griechischen Paideia! Mag es auch im Islam liberalere Epochen gegeben haben.

Diese und weitere Überlegungen erklären die massiven Widerstände nicht nur des Islam, sondern auch christlicher Bewegungen gegen neue wissenschaftliche Erklärungen der menschlichen Herkunft – vornehmlich der Evolutionsbiologie.

### *Evolutionsbiologische Konstanten und Variable in der Menschheitsentwicklung – Zum Entstehen von Wissenschaft*

Evolutionsbiologische ‚Konstanten‘ der menschlichen Entwicklung können herangezogen werden, um historische Quellenlücken zu schließen und interpretative Unsicherheiten zu beheben. – Menschliche Verhaltensweisen enthalten – wie gezeigt – Elemente von *Egoismus* und *Altruismus*, die in Ursache und Wirkung miteinander verflochten sind.<sup>244</sup> – Die großen Unterschiede in der Entwicklung der alten (Hoch)Kulturen lassen aber erkennen, wie groß der kulturelle Entwicklungsspielraum war und wie unterschiedlich er genutzt wurde. Wie bei der *Sprache*<sup>245</sup> ist auch beim Entstehen und Handhaben von *Normativität* von einem evolutionär ‚vorbereitenden Lernen‘ auszugehen, das unterschiedlich genutzt und zu kulturellen Modifikationen führen konnte!<sup>246</sup> – Innovatives Lernen zeichnete die Griechen aus: Man übernahm vieles vom Alten Orient und Ägypten, bildete dies aber weiter und fügte eigene Entdeckungen und Erfindungen hinzu. Vor allem aber entwickelten die Griechen als erste Kultur in der Antike grundlegend *Wissenschaft* aus.<sup>247</sup> Dies durch einen – wie Flaig es nennt – immer geordneteren Umgang mit kontroversiellem Denken (*Logik*), der *Entwicklung des Beweises* und der dadurch geförderten intellektuellen Neigung, *Wissen zu systematisieren*.<sup>248</sup>

Für Flaig erfolgte die Geburt der Wissenschaft bei den Griechen aus „dem Geiste der Mehrheitsentscheidung“.<sup>249</sup> – Ich habe unabhängig von Flaig (und dessen Gewährsleuten) das Entstehen von Wissenschaft im antiken Griechenland untersucht und werde die Ergebnisse in Bd. III/2 von ‚Graeca‘ veröffentlichen. Ich betone den wichtigen Anteil des Rechtsdenkens und -handelns an der Wissenschaftsentstehung. Denn für älter und ursprünglicher (als die Mehrheitsentscheidung) halte ich die kontradiktorische Position von Kläger und Beklagtem in jedem rechtlichen Verfahren, das vom Richter entschieden werden mußte! Auch der Beweis und – vor allem – die (erklärende) Begründung der Entscheidung – so unvollkommen das zunächst gewesen sein mag – waren seit frühester Zeit hier beheimatet! – Es liegt daher näher, die Entwicklung der Wissenschaft von hier ausgehen zu lassen!

Die griechische Entwicklung zur Wissenschaft läßt – und das ist zu betonen – das ‚Theoretische‘ der Praxis erkennen – auch der rechtlichen, was wohl nicht nur für die grie-

<sup>244</sup> Vgl. Wilson 2013, 297 f.

<sup>245</sup> Dazu Pkt. II. 6: ‚Sprache – Gral menschlicher Sozialevolution‘.

<sup>246</sup> Zur Bedeutung innovativen Lernens in der Menschheitsgeschichte: Tomasello 2006, 54.

<sup>247</sup> Dazu ‚Graeca‘, Bd. III/2, Kap. VI 1 (in Vorbereitung).

<sup>248</sup> Vgl. Flaig 2013b, XXX.

<sup>249</sup> 2013a, 453 ff.

chische Entwicklung (zur Zeit des Entstehens von Staat, Recht, Mehrheitsentscheidung und Demokratie) gilt. Sehr viele politische und rechtliche ‚Schöpfungen‘ waren keine der Theorie, sondern einer auch theoriebeflissenen Praxis!<sup>250</sup> – Eine Unterscheidung der beiden Bereiche kann wohl überhaupt erst deutlich später angenommen werden!

Diese Kriterien und Verfahren für das Entstehen von Wissenschaft stammen nach meinen Recherchen ursprünglich aus dem Rechtsdenken, genauer dem richterlichen/gerichtlichen Verfahren (Prozeß), als antithetischem Verfahren. Alle Kriterien, die für das Entstehen von Wissenschaft nötig waren, lassen sich auf einfache und natürliche Weise aus dem gerichtlichen Verfahren gewinnen, vor allem auch der *Beweis* und die *Begründung* (des gewonnenen Ergebnisses). – Es ist daher anzunehmen, dass sich von hier aus das wissenschaftliche Denken (über Sophistik, Rhetorik, Logographentum, Philosophie, Politik und Jurisprudenz) weiterentwickelt und verbreitet hat.<sup>251</sup> – Und auch Flaigs Ergänzung der Lloydschen-These – wonach die „Geburt des wissenschaftlichen Denkens aus dem Geiste der Mehrheitsentscheidung“ stammt – kann aufrechterhalten werden, muß aber erneut um den Hinweis ergänzt werden, dass es sich dabei (auch!) um eine rechtlich-richterliche Mehrheitsentscheidung handelte.<sup>252</sup> Die bislang ältesten nachweisbaren auf dem Mehrheitsprinzip beruhenden richterlichen Entscheidungen sind die der 51 drakontischen Epheten (~ 621/620 v.).<sup>253</sup>

#### *Entstehen von Gruppen- und Individualwerten*

In der Gruppe entwickelten sich – aus deren Bemühungen zu überleben – durch Gewohnheit, die zur Sitte wird und sich normativ weiterentwickelt, Gruppen-Werte. Das waren Eigenschaften und Verhaltensweisen, die dem Überleben der Gruppe (als ganzer) dienen sollten; oder anders ausgedrückt, die Kommunikation, Kooperation und Solidarität (überhaupt die Werte der Eusozialität) zwischen den Gruppenmitgliedern fördern sollten. – Entstandene Gruppen-Werte wurden im Rahmen der Individualisierung durch Werte der Gruppenmitglieder ergänzt und aufeinander abgestimmt. – Gruppen- und Individualwerte bildeten danach eine Einheit zum Wohle des Ganzen.<sup>254</sup> Normativität spielte dabei eine zentrale Rolle! Gespeist wurde die Gruppen-Normativität sowohl durch die im Außenkontakt entstandenen Werte, als auch durch gruppen-interne Werte.

Die Beziehung zwischen Gruppe und deren Mitgliedern war auch noch für andere Fragen von Bedeutung; etwa die *Ehre*, die ebenfalls eine kollektive und eine individuelle Seite aufweist. Ehre der Gruppe und Ehre der Einzelnen standen lange in einer starken reflexiven Beziehung zueinander!<sup>255</sup> – Individuelle Ehre kann als Synthese und reflexive Beziehung zwischen Gruppe und deren Mitgliedern verstanden werden, die dem Wohle der Gruppe wie deren Mitgliedern dienen sollte. Dabei ging die Entwicklung

<sup>250</sup> Dazu ‚Graeca‘, Bd. III/2, Kap. VI 1: ‚Von Rechts- und Wissenschaftsgeschichte ...‘.

<sup>251</sup> Das gilt auch für die von Flaig erwähnte These Geoffrey Lloyds, dass die griechische Logik ein Kind der Kontroverse war. – Zu ergänzen ist: Es handelte sich bei Gerichtsverfahren nicht um eine künstliche logisch-philosophische Kontroverse, sondern um eine tatsächlich-juristische, die bewältigt werden mußte!

<sup>252</sup> Unzutreffend ist, was W. Heun (2013, 39) zur „Mehrheitsentscheidung in Gerichten“ ausführt.

<sup>253</sup> Dazu mehr in Pkt. IV. 1: ‚Drakon‘. – Die richterliche Mehrheitsentscheidung könnte auch das allgemeine Problem bei Mehrheitsentscheidungen positiv beeinflusst haben, die überstimmte Minderheit an das Abstimmungsergebnis zu binden!

<sup>254</sup> Ich verweise dazu auf ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 14: Die Polisbildung zeigt zwei Entwicklungslinien, nämlich die der Gesamtheit zur politischen und rechtlich handlungsfähigen (Rechts)Person und die der ihr angehörenden Bürger (in ihrem Verhältnis zueinander und zur Gemeinschaft, also der Polis)!

<sup>255</sup> Das gilt auch für die Frage von *Reinheit* und *Unreinheit* aus Blutschuld; die Lösung bestand in individueller oder kollektiver Katharsis.

zunächst von der Höherwertigkeit der Gruppenwerte aus und fügte diesen den Schutz der Mitglieder hinzu.<sup>256</sup>

## 2. Prä-Adaptionen der Menschwerdung

In einer zeitlichen Perspektive – „vom Anfang [der menschlichen Entwicklung] bis zum Erreichen der menschlichen Natur“ (homo sapiens) – läßt sich „jeder Schritt als Prä-adaption interpretieren“.<sup>257</sup> – Präadaptionen sind vorbereitende Teilschritte und genetische oder kulturelle Anpassungen im Rahmen der Menschwerdung (hin zur Eusozialität).<sup>258</sup> Es handelte sich ua. um:

- Die *Großwüchsigkeit* und die dadurch *eingeschränkte Mobilität* früher Primaten;<sup>259</sup>
- ihr *Leben auf dem Lande* und nicht im Wasser;<sup>260</sup>
- ihre vor 70-80 Mio. Jahren erfolgte *Spezialisierung des Lebens auf Bäumen*: Entwicklung von greiffähigen *Händen und Füßen*;<sup>261</sup>
- die *Gehirnentwicklung* der Primaten und die dadurch mögliche stärkere *Entwicklung des Sehsinns*.<sup>262</sup>
- Das *Freiwerden der Hände* durch das – zunächst teilweise – Leben auf der Erde und nicht mehr nur auf Bäumen. – Der aufrechte Gang führte schließlich zu *Zweifüßigkeit* und erhöhter *Wurffähigkeit*.<sup>263</sup>
- Mit den *Australopithecinen* wird diese Entwicklung weitergeführt: längere Beine – und dadurch bessere und ausdauerndere Fortbewegung – führten zu erhöhter *Jagdfähigkeit*, das flachere Becken und ein wendiger Kopf waren ebenso wichtige Entwicklungen des Lebens in Kleingruppen.<sup>264</sup> – Der (durch klimatische Veränderungen entstandene) *Savannenwald* begünstigte diese Entwicklung.
- Zur menschlichen Entwicklung trug wesentlich auch der Übergang zu *Mischernährung – mit hohem Fleischanteil* – bei,<sup>265</sup> deren Sicherstellung weitere Kommunikation und Kooperation erforderte,<sup>266</sup> aber auch die Populationsgrößen förderte, was für Konflikte von Vorteil war.<sup>267</sup> – Diese Entwicklung hatte auch – zusammen mit der Lagerbildung – entscheidenden Einfluß auf die Geschlechterbeziehung und den ‚Ersten‘ Gesellschaftsvertrag.<sup>268</sup>

<sup>256</sup> Zu ‚Ehre und Rache‘, als Gefühlsgeschichte antiken Rechts, nunmehr Ph. Ruch (2017).

<sup>257</sup> Wilson 2013, 35.

<sup>258</sup> Zum Begriff ‚Eusozialität‘ Pkt. III. 4 (bei Anm. 309). – Es zeigt sich dabei, welche bedeutenden Schritte schon von den letzten gemeinsamen Vorfahren des Menschen gesetzt wurden.

<sup>259</sup> Wilson 2013, 35.

<sup>260</sup> AaO 60 f.

<sup>261</sup> AaO 61.

<sup>262</sup> AaO 36 f.

<sup>263</sup> AaO 40. – Die jüngsten Erkenntnisse betreffend ‚Lucy‘ zeigen, dass die Australopithecinen vor ~ 3,2 Mio. Jahren teilweise noch auf Bäumen und vegetarisch lebten.

<sup>264</sup> AaO 38.

<sup>265</sup> AaO 62. – Die Anfänge dazu finden sich bei höheren Primaten.

<sup>266</sup> Etwa Lager- oder Paarbildung.

<sup>267</sup> Zu den Konsequenzen dieses Prä-Adaptionsschrittes für die Geschlechterbeziehung, unten Pkt. III. 5: Erste ‚Arbeitsteilung‘ – Erster ‚Gesellschaftsvertrag‘.

<sup>268</sup> Dazu anschließend Pkt. III. 5.

- Einen großen Schritt auf dem Weg zur Eusozialität bedeutete vor ~ 1 Mio. bis 600.000 Jahren die *Beherrschung des Feuers*<sup>269</sup> und das damit und mit dem Sicherstellen von Mischernährung (durch organisierte Jagd) zusammenhängende *Entstehen von Lagerstätten*.<sup>270</sup> – *Kochen* wurde zu einem menschlichen Merkmal und „mit dem Teilen gekochter Mahlzeiten ergab sich ein allgemeines Mittel zur Förderung des sozialen Zusammenhalts“.<sup>271</sup>
- Eine entscheidende Anpassung auf dem Weg zur Eusozialität bedeutete die Entwicklung der *Sprache*, die (verfeinerte) *Exogamierregeln* ermöglichte,<sup>272</sup> wodurch vielleicht erstmals ein bewußter externer (d. h. über die eigene Gruppe hinausreichender) sozialer Zusammenhalt und eine ebensolche Arbeitsteilung und – dies ermöglichend – Normativität gefördert wurden.<sup>273</sup>

### *Exogame Partnerschaften – Entstehung von Exogamierregeln – Inzestvermeidung*

Die Praxis exogamer Partnerschaften und ihre frühe Normierung stellte vielleicht den ersten entscheidenden Schritt der Anpassung und Übertragung von in der eigenen Gruppe erreichten (internen) Werten auf jene Gruppen dar, mit denen man solche Partnerschaften einging und lebte! Wechselseitiger Erfahrungsaustausch wurde möglich und dadurch das Entstehen gemeinsamer Werte und Normen!

Tomasello berichtet vom „Sozialleben des letzten gemeinsamen Vorfahren des Menschen und anderer Menschenaffen [...], [die] vor sechs Millionen Jahren [...] in Afrika“ lebten.<sup>274</sup> – Danach lebten Schimpansen und Bonobos bereits in hochkomplexen sozialen Gruppen, die einige Dutzend Mitglieder beiderlei Geschlechts umfaßten: Sogenannte Vielmännchen- und Vielweibchengruppen – wobei kleine Gruppen von Individuen eine Zeit lang gemeinsam auf Nahrungssuche gingen, sich danach aber zugunsten neuer Gruppierungen wieder auflösten. – Darauf folgt eine Feststellung, die für das Verständnis der *Inzestvermeidung* und das *Entstehen von Exogamierregeln* wichtig ist.<sup>275</sup>

„Die [Schimpansen- und Bonobomännchen] leben ihr ganzes Leben in derselben Gruppe im selben Gebiet; die Weibchen [dagegen!] wandern in der frühen Adoleszenz zu einer benachbarten Gruppe aus.“ (!)

Das zeigt, dass Inzestvermeidung und Exogamierregeln eine genetische, also dem Menschen angeborene Wurzel haben, die in der Folge kulturell genutzt werden konnte. Wichtig ist dabei, dass damit feststeht, dass dieses für die menschliche Entwicklung fundamentale Regelwerk nicht erst durch Religion, einen weisen Gesetzgeber oder wissenschaftliche Einsicht geschaffen worden war, sondern bereits in der Natur unserer tierischen Vorfahren wurzelt! – Auch weitere Hinweise Tomasellos scheinen mir für bereits Gesagtes und noch zu Sagendes von Bedeutung.<sup>276</sup>

„Im Laufe ihrer Entwicklung knüpfen die Individuen [sc. der genannten Schimpansen- und Bonobogruppen] *verschiedene Arten langfristiger sozialer Beziehungen* zu anderen. Am wichtigsten ist dabei [...] die *Verwandtschaft*, ebenfalls wichtig sind aber auch *Beziehungen zu Nichtverwandten*, die auf *Dominanz* und so etwas wie *Freundschaft* beruhen. Ein Großteil der Komplexität der sozialen Interaktion von

<sup>269</sup> Wilson 2013, 44, 42 f u. 62 f.

<sup>270</sup> Wilson 2013, 44; s. auch Anm. 266f.

<sup>271</sup> Wilson 2013, 62 f.

<sup>272</sup> Dazu gleich mehr.

<sup>273</sup> Wilson 2013, 44, 63. – Zum Entstehen von Sprache nunmehr: Tomasello (2014); vgl. schon oben Pkt. II. 6.

<sup>274</sup> 2016, 38 ff.

<sup>275</sup> Tomasello 2016, 39.

<sup>276</sup> 2016, 39 f. – Hervorhebung von mir.

Bonobos und Schimpansen ergibt sich aus der Tatsache, dass sie diese Beziehungen auch erkennen und auf sie reagieren, wenn sie zwischen Dritten innerhalb der Gruppe zum Ausdruck kommen. *Interaktionen zwischen benachbarten Gruppen* sind bei Schimpansen fast gänzlich feindselig, während die Interaktionen mit Fremden bei Bonobos friedlicher ablaufen.“ – Sowohl „*Schimpansen als auch Bonobos konkurrieren rund um die Uhr mit anderen Gruppenmitgliedern*. Dieses Verhalten findet nicht nur in einem indirekten evolutionären Sinne von Konkurrenz statt, also um Gene weiterzugeben, sondern es wird ganz direkt um Nahrung, Paarungspartner und andere wertvolle Ressourcen gewetteifert.“<sup>277</sup>

Diese Beobachtungen bestätigen *Wilsons Multilevel-Selektionstheorie*, zeigen aber auch, dass die Anfänge von Kommunikation, Kooperation und Solidarität und damit von *Gruppen-Kultur* (inklusive den Anfängen von Normativität) bereits *vormenschliche Wurzeln* haben. Betont wird dadurch auch, „dass die kulturelle Evolution die genetische Evolution tendenziell abfedert“.<sup>278</sup> – Wilsons Begriffsbildung einer *Gen-Kultur-Koevolution* erscheint treffend gewählt!

### *Schulbeispiele für die Gen-Kultur-Koevolution*

Als Schulbeispiele für die Annahme einer *Gen-Kultur-Koevolution* nennt E. O. Wilson die *Laktosetoleranz*<sup>279</sup> und die kulturelle Universalie der *Inzestvermeidung* samt *Westermarck-Effekt*, was in der menschlichen Entwicklung zu Heiratsregeln und Exogamie(normen) führte.<sup>280</sup>

Es gibt danach zwei Gründe für die Inzestvermeidung: Einen – wie erwähnt – *genetisch-biologischen* (bedingt durch rezessive, d. s. auf Erbanlagen zurückgehende Gene) und den *Westermarck-Effekt*: Das ist die weltweit beobachtete sexuelle Unattraktivität zwischen eng verwandten oder schon im Kleinkindalter miteinander aufwachsenden Personen derselben Herkunftsgruppen. Beide Ursachen führten nicht erst beim Menschen, sondern schon im Tierreich und sogar bei Pflanzen zu *Methoden der Inzuchtvermeidung*: Bei Menschen und Primaten zu verschiedenen Formen der *Exogamie* („als Instinkt mit deutlich genetischer Prägung“).<sup>281</sup> – Diese Regeln gehören nach jenen zur Nahrungsbeschaffung und Nahrungsaufteilung zu den ältesten Normen der Menschheit!

Letztlich entscheidend war jedoch, dass durch die erwähnten – keineswegs vollständig aufgezählten – Präadaptionen und Normen eine *soziale* und *kulturelle Intelligenz* entstand, die *Kommunikation, Kooperation, Arbeitsteilung, Lernfähigkeit* und *Solidarität* förderte.<sup>282</sup>

## **3. Epigenetik und Braudels Verständnisebenen von ‚Geschichte‘**

Epigenetik dient der genetischen Anpassung an bereits menschliche Umwelten (!), natürliche wie kulturelle. Auch dies ein Beispiel der *Gen-Kultur Koevolution*.<sup>283</sup> – Epigene-

<sup>277</sup> Man vergleiche damit Wilsons zusammengefasst Gruppenwerte und Gruppenregeln, oben Pkt. III. 1: ‚Normativität als Instrument der Gruppenselektion – Widerstreit zwischen Individual- und Gruppeninteressen‘ (insbesondere ab Anm. 221).

<sup>278</sup> Wilson 2013, 238.

<sup>279</sup> Dazu Wilson 2013, 239 f.

<sup>280</sup> 2013, 238 ff. – Das Verständnis der Inzestvermeidung bei Wilson sollte nachgelesen werden, denn es ergänzt und ersetzt – über Gesagtes hinaus – ältere Erklärungen (religiöser, soziologischer oder psychoanalytischer Provenienz).

<sup>281</sup> Wilson 2013, 242. – Nach E. O. Wilson handelt es sich um ein *universelles Muster*, „dem auch alle anderen Primatenarten folgen“.

<sup>282</sup> Wilson 2013, 270 f; vgl. schon oben Pkt. II. 5 (ab Anm. 131).

<sup>283</sup> Zum Begriff *Epigenetik*: Wilson (2013, 247); s. auch unten Pkt. III. 7 (bei Anm. 362).

tik berücksichtigt neben Landschaft/Topographie und Klima auch politisch-institutionelle und künstlerische Einflüsse, überhaupt Kultur, was für das Entstehen der griechisch-europäischen Grundlagenkultur von Bedeutung war!<sup>284</sup>

Zu fragen ist diesbezüglich – über E. O. Wilson, M. Tomasello und die Evolutionsbiologie sowie F. Braudel hinaus: Was waren die wichtigsten ‚Präadaptationen‘ auf dem Weg zu Politik, Goldener Regel, Emergenz der Person, Mehrheitsentscheidung, Normativität und Recht und dann der Demokratie? Welche Evolutionsschritte waren dafür nötig, welche förderlich? Sind Einflüsse aus Braudels erster und zweiter Ebene auszumachen? – Ich bringe Beispiele und beginne mit der Beziehung von ‚Siedlungsraum und Geschichte‘, Braudels erster Schicht; *l’histoire naturelle*.<sup>285</sup>

- Der Lage Griechenlands entsprach keine andere in Europa – und wohl auch nicht darüber hinaus; geographisch, klimatisch, in der (kulturell so wichtigen!) Ost-West-Situierung, den historisch-räumlichen Entfaltungsmöglichkeiten nach Westen, Süden, Nord-Osten und Osten/Kleinasien, mit seiner Orientierung zum Meer,<sup>286</sup> den zahlreichen Inseln als Brückenpfeilern über die Ägäis, darunter viele groß genug, für eine oder mehrere (autonome) Poleis ...!
- Dieser Siedlungsraum legte die *Entwicklung kleinteiliger, autonomer Gesellschaften* nahe (*Poliskultur*), wozu es ansatzweise schon in mykenischer Zeit gekommen sein dürfte; Mykene, Tiryns, Pylos, Argos, Athen, Korinth, Theben, Orchomenos, Kreta etc. – Noch deutlicher zeigt sich das in homerischer und nach-homerischer Zeit: Die Existenz von Inseln, Halbinseln, trennenden Gebirgszügen und abgegrenzten Küstenlandschaften trug zu dieser Sonderstellung bei.
- Dazu kommt die *Gunst der Zeit/Geschichte*: Nach dem Untergang der mykenischen Kultur konnten sich nicht nur das *griechische Mutterland* und die *Inseln*, sondern auch der lagemäßig begünstigte – und für die kulturelle Entwicklung Griechenlands so wichtige – *ionische Raum Kleinasien* (über die Dunklen Jahrhunderte und auch noch die Zeit Homers hinweg bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts v.) relativ ungestört entfalten.<sup>287</sup> – Die Dunklen Jahrhunderte können als Zeit historisch-politischer ‚Ruhestellung‘ vor der ab der Mitte des 8. Jahrhunderts v. einsetzenden *Kolonisationsbewegung* und – parallel dazu – der nicht minder dynamischen *Polisentwicklung* betrachtet werden.<sup>288</sup> Die mehr als 200 *Koloniegründungen* brachten – wie die noch größere Zahl der *Polisgründungen* (über 700!) – allen Hellenen einen enormen Wissenszuwachs und zeitlich verdichtete und intensivierete Erfahrung.<sup>289</sup>

<sup>284</sup> Die *menschliche Genetik* darf man sich nicht zu starr vorstellen, vielmehr ist zwischen ‚weicher‘ und ‚striker‘ Genetik zu unterscheiden. E. O. Wilson bringt dazu anschauliche Beispiele; etwa fünf Finger/Zehen (strikt) versus Fingerabdrücke (weich).

<sup>285</sup> Vgl. oben Pkt. II.

<sup>286</sup> Dazu oben Pkt. II. 5.

<sup>287</sup> Ch. Meier (1983, 58) spricht für den Ägäis-Raum im 9. u. 8. Jh. v. von einem „weltpolitischen Vakuum“ in dem die Griechen – in lockeren politischen Formen und ohne stärkere Machtkonzentrationen durch Monarchen sowie ohne große wirtschaftliche und soziale Unterschiede zwischen Adel und Bauern – lebten.

<sup>288</sup> Zur Kolonisation: ‚Graeca‘, Bd. I, Kap. I 8 (S. 350 ff) und Tsetskladze/De Angelis (1994/2004); zur Polisentwicklung: ‚Graeca‘, Bd. II/1 und II/2.

<sup>289</sup> Das lief auf eine vielfache *Wiederholung des Gerechtigkeitsexperiments* von John Rawls (1979) hinaus; dazu mein Zivilrecht 2004, II 1051 f. – Die Beziehung zwischen Metropole/Mutterstadt und Tochterstädten förderte – über Agonalität hinaus – Kommunikation, Kooperation und Vergleich in diesen lebendigen, wenn auch nicht immer friedlichen Beziehungen; man denke an Korinth und Kerkyra/Korfu.

- *Siedlungsraum* und *Nachbarschaftsverhältnisse* machten Hellas zu einem *kulturell-agonalen Schmelzkessel*; evolutionsbiologisch ausgedrückt, zu einem politisch-rechtlich-kulturellen *Paradigma der Gruppen-Selektion*.<sup>290</sup> – Dies bei Bewahrung übergreifender Gemeinsamkeiten, die Herodot ( VIII 144) mit ‚*Gemeinschaft des Blutes, der Sprache und Religion*‘ umschrieben hat.<sup>291</sup> – Auf die dadurch geförderte ‚*Agonalität*‘ bin ich bereits eingegangen.<sup>292</sup>
- Die *Nachbarschaft zu den alten Hochkulturen* Mesopotamiens und Ägyptens sowie deren Randkulturen (an der Levanteküste, Ionien und Zypern) schuf in vielerlei Hinsicht günstige *Handels-, Transfer- und Rezeptionsbedingungen ...!* – Das gilt auch für den gesellschaftlich-rechtlichen und nicht nur den handwerklich-technisch-künstlerischen Bereich. – Normative Errungenschaften wie *Gesetz, Kodifikation, Publikation* (von Normen) oder das *Schreiber- und Urkundenwesen* stammen aus dem Alten Orient.<sup>293</sup>  
Griechenland erweist sich diesbezüglich als Exempel für die von Anthropologie und Evolutionsbiologie erkannten Prozesse einer *kumulativ-kulturellen Evolution* in historischer Zeit.<sup>294</sup> – Und die Griechen haben die sich ihnen bietende Chance – auf den Schultern der Hochkulturen des Alten Orients stehend, ihre eigene Hochkultur zu entwickeln, genützt. Ihre großen Geister haben daraus keinen Hehl gemacht.
- *Mykene* war auf diesem Weg bereits vorangegangen ...! – Über Kreta und das kleinasiatische Ionien floß – auch nach dem Untergang Mykenes<sup>295</sup> – wichtiges Kulturgut in griechische Lande; etwa Alphabet/Schrift, Münzwesen, Gesetz und Kodifikation sowie Weisheitslehren und Epos.<sup>296</sup>
- *Poliskultur* und *Kolonisation* sind ein Ergebnis dieses – für Europa frühen – kulturellen Aufbruchs, den seine Dynamik über Archaik und Klassik bis in den Hellenismus – und darüber hinaus – trug.<sup>297</sup>
- Die genannten Evolutionsbedingungen sowie eigenes Erleben (auch das von Fehlleistungen und Versagen)<sup>298</sup> förderten die *Selbstreflexion* der Griechen in einem bisher – und noch lange danach – unbekanntem Ausmaß. Man denke an die Folgen von Melos!<sup>299</sup> – Das Ergebnis waren bahnbrechende Leistungen und Entwicklungen in *Dichtung* (Epos, Lyrik, Tragödie/Theater),<sup>300</sup> *Kunst* aller Genres, *Geschichtsschreibung, Philosophie* und *Wissenschaft*, aber auch von *Politik, Rechtsdenken* und *-handeln*. – Die *Entwicklung zur Demokratie* ist davon

<sup>290</sup> Zu diesem Phänomen: E. O. Wilson (2013) und (2015) mwH.

<sup>291</sup> Die Leugnung eines ‚gemeinen‘ griechischen Rechtskreises durch M. Gagarin überzeugt nicht; mehr in ‚*Graeca*‘, Bd. I, Kap. I 6.

<sup>292</sup> Vgl. Pkt. II. 4: ‚*Agonalität* und *Multilevel-Selektion*‘.

<sup>293</sup> Ich wiederhole meinen Hinweis auf W. Burkerts Klassiker: ‚*Die Griechen und der Orient*‘ (2003).

<sup>294</sup> Dazu Tomasello 1999/2006, 54 ff.

<sup>295</sup> Zum Seevölkeransturm nunmehr: E. Zangger (2016) und dazu U. Willman (2016).

<sup>296</sup> Dazu statt aller: Burkert (2003).

<sup>297</sup> Zu Solons Grundwerten Pkt. IV. 2.

<sup>298</sup> Ich verweise beispielhaft auf die Entwicklung des Attisch-Delischen Seebundes unter Perikles und den daraus hervorgehenden Peloponnesischen Krieg; s. ‚*Graeca*‘, Bd. III/1, Kap. IV. – Diese Entwicklung hat nicht nur die Sophistik und Rhetorik gefördert, sondern auch die Philosophie von Sokrates und Platon ermöglicht, die aus dem Versagen Athens zu verstehen ist! Vgl. Weinstock 1953/1989, 77 ff: Platon, aber auch H. Arendt 2016, 35.

<sup>299</sup> Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. III/1, Kap. IV (S. 165 ff).

<sup>300</sup> Zur Qualität der Tragödiendichtung: H. Weinstock (1953/1989): Interpretation der ‚*Orestie*‘ des Aischylos! – Zum Zusammenhang von Tragödie und Demokratie auch unten: Pkt. IV. 2 (Anm. 502).

nicht auszunehmen oder isoliert zu sehen! Gesteigert wurde dieser Schaffensdrang durch die im frühen 5. Jahrhundert v. glücklich bewältigte existenzielle Herausforderung der *Perserkriege*.

- Die Entwicklung zur *ersten europäischen Hochkultur* bringt – im politisch-rechtlichen Bereich das europäische *Staatsmodell* samt den Anfängen dessen hervor, was später zum *Rechtsstaat/rule of law* werden sollte (Proto-Rechtsstaatlichkeit)<sup>301</sup> und mit den von Solons ‚Eunomia‘ gestellten Weichen – die für Kleisthenes bestimmend blieben – *Demokratie* entstehen ließ. – Die rechtlichen Errungenschaften dieser Zeit bildeten bereits ein – bisher verkanntes – ‚*Klassisches Rechtsdenken*‘ aus, das in wichtigen Fragen nicht nur für Rom, sondern auch das Christentum und das entstehende Europa grundlegend war:<sup>302</sup>

Ich nenne als Beispiele, die erst oder doch vornehmlich in griechischer Zeit rechtlich ermöglichte *Emergenz* der *Person* (in Politik, Sport, Militär, Wirtschaft, Kunst, Religion und Recht),<sup>303</sup> den bahnbrechenden *Persönlichkeitsschutz*,<sup>304</sup> ein entwickeltes *Verfahrensrecht*, das für das Entstehen von Staat sowie Mehrheitsentscheidung und Demokratie wichtig war<sup>305</sup> oder die ‚*Idee der Verfassung*‘ (basierend auf *Gesetz, Gerichtsbarkeit und geordnetes Verfahren, Gerechtigkeits- und Billigkeitsvorstellungen* uam.) sowie ein erneutes *Aufblühen des Völkerrechts*.<sup>306</sup> – Solon hat mit seinem ‚*Eunomia-Konzept*‘, bestehend aus den politisch-rechtlichen Grund-Werten (*Freiheit, Gleichheit und politische Teilhabe*) über Griechenland hinaus, europäische Grundwerte geschaffen, die bis heute ihre Bedeutung behalten haben.<sup>307</sup>

- Dazu kam das Glück begnadeter *Künstler, Dichter, Politiker* und *homines sapientes* ...!

#### 4. Weitere Einsichten der Evolutionsbiologie

Ich kann hier nur Grundgedanken bringen, die erweitert und verfeinert werden müssen, halte diesen griechisch-europäisch-evolutionären ‚Fundierungsversuch‘ aber für nötig! Angeregt dazu wurde ich durch die Lektüre der Werke von Konrad Lorenz, Edward O. Wilson und Michael Tomasello. – Ein früh verstorbener Freund (Hans Estermann), hat mich am Beginn meiner Befassung mit den Griechen einmal gefragt, was denn ‚*die*‘ Griechen zu dem gemacht habe, was sie bis heute – kulturell – für Europa und die Welt bedeuten? Die nunmehr gegebene Antwort scheint mir der vor mehr als 15 Jahren gegebenen überlegen.

<sup>301</sup> Vgl. Aischylos: „Wenn Macht und Recht in einem Joche geh’n, welch Zweigespann kann stärker sein als dieses!“; s. ‚*Graeca*‘, Bd. I, S. V: Motto.

<sup>302</sup> Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. III/2, Kap. VI 5: ‚Klassik‘ und ebendort 4: ‚Griechisch-römische Zeittafel‘ (nach dem Jahr 1453): ‚Christentum und antike Kultur‘ unter besonderer Berücksichtigung von: H. Hunger (1965) und W. Jaeger (1963).

<sup>303</sup> Dieser Fragenbereich war das Thema der 8. Innsbrucker Tagung ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ im Dezember 2015b (Tagungsband in Druckvorbereitung).

<sup>304</sup> Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. II/2, Kap. II 14.

<sup>305</sup> Siehe meinen Tagungsbeitrag 2011: ‚*Verfahrensrecht als Zivilisierungsprojekt*‘ (= 2015a, 1 ff) und ‚*Graeca*‘, Bd. IV, Kap. VII 9 (in Vorbereitung).

<sup>306</sup> Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. I, Kap. I 9.

<sup>307</sup> Dazu meine Solontexte: Breslau (2014), München (2016) und Athen (2016) sowie unten Pkt. IV.



- Ich will mit meinen Überlegungen zeigen, dass sich die bekannte historische Entwicklung zur Demokratie durch jüngste Ergebnisse der Evolutionsbiologie (und verwandte Fächer) ergänzen und zusammenführen lässt und dass auch Braudels Geschichtsverständnis das ‚Thema‘ bereichern kann. – Dazu kommt, dass dadurch in der Alten Geschichte neue Akzente gesetzt und neue Einsichten erlangt werden können.<sup>308</sup>
- Der Mensch – als homo sapiens – ist ein Produkt der Gen-Kultur-Koevolution und wir brauchen uns dieser Abstammung nicht zu schämen, müssen aber unsere menschlichen Fähigkeiten, die noch nicht ausgeschöpft sind, weiterentwickeln, um bestehen zu können: Dabei geht es ua. auch darum, die Werte der ersten – natürlichen oder individuellen – und der zweiten oder Gruppen-Selektion(sebene) zu einer (optimalen) Synthese zu führen. Nur dann wird es gelingen die positiven Werte der Gruppenselektion (Kommunikation, Kooperation, Arbeitsteilung, Altruismus, Solidarität) gruppenintern zu verbessern und über die eigene Gruppe hinaus auf die Beziehung zu anderen Gruppen auszuweiten; erweiterte *Eusozialität*.<sup>309</sup> Dann könn(t)en politisch – weltweit – Frieden, Wohlstand und Glück geschaffen werden. Ob das gelingt, ist ungewiß, möglich ist es.
- Die *Evolutionsbiologie* und *Evolutionäre Anthropologie* haben bedeutende allgemeine Erkenntnisse der Menschwerdung erlangt, die auch für die historische Entwicklung Griechenlands – und damit die Alte Geschichte, Altorientalistik und Antike Rechtsgeschichte – Geltung beanspruchen! Mag auch noch manche Frage offen geblieben oder umstritten sein! Anders als in den 1970er- und 1980er Jahren versuchen führende Vertreter dieser aufstrebenden Disziplinen nunmehr, Wissenslücken zu schließen und Unsicherheiten bei der Interpretation von Tatsachen und Entwicklungen der Evolution des Menschen im Einvernehmen mit anderen Disziplinen (auch den Geistes- und Sozialwissenschaften sowie der Paläogenetik) zu beheben.<sup>310</sup> – Das ist vorbildlich und verdient Unterstützung.

Ohne hier auf die junge Leit-Disziplin Biologie einzugehen, bringe ich anschließend Beispiele, die für Rechtsgeschichte und Jurisprudenz, aber auch die Geschichtswissenschaft, Philosophie und Soziologie sowie das behandelte Thema von Bedeutung sind! – Ich beginne mit der ersten gesellschaftlichen ‚Arbeitsteilung‘ der Menschheitsgeschichte und setze mit der Bedeutung und Wirkung der Gruppenzugehörigkeit (für den Menschen) fort.<sup>311</sup> – Als weiteres Beispiel behandle ich – als überraschendes Ergebnis der Evolutionsbiologie, dass es entgegen weitverbreiteter bisheriger Annahme doch so etwas wie eine ‚Natur des Menschen‘ zu geben scheint.<sup>312</sup> Das ist für die *Naturrechtsdiskussion* von Bedeutung, zumal namhafte Kritiker des Naturrechtsdenkens – etwa H.

---

<sup>308</sup> Dazu auch Pkt. III. 9: ‚Kulturgenerator Mehrheitsentscheidung‘, wo ich auf die von E. Flaig in ihrer Bedeutung erkannte Mehrheitsentscheidung eingehe. – Vielleicht fördern diese Ergebnisse auch weitere Forschungsanstrengungen der Altorientalistik?

<sup>309</sup> Auf Instinktbasis wurde *Eusozialität* bereits von einigen *Insektenstämmen* erreicht, etwa Ameisen, Termiten oder Bienen; in Gen-Kultur-Koevolution aber nur vom Menschen: Edward O. Wilson 2013, 345.

<sup>310</sup> Vgl. Pkt. I.

<sup>311</sup> Pkt. III. 6. Ich stütze mich dabei vornehmlich auf E. O. Wilson und M. Tomasello, die weiterführende Hinweise bringen.

<sup>312</sup> Dazu anschließend Pkt. III. 7.

Kelsen und E. Topitsch – ihre ideologiekritischen Argumente auf die Nicht-Existenz einer ‚Natur des Menschen‘ gestützt haben.

## 5. Erste ‚Arbeitsteilung‘ – Erster ‚Gesellschaftsvertrag‘

„Mit den Lagerstätten rund um das Feuer kam die Arbeitsteilung.“

E. O. Wilson, Die soziale Eroberung der Erde (2013, 63)

Die Menschwerdung wurde – wie gezeigt – durch Prä-Adaptions-Schritte vorbereitet.<sup>313</sup> Daraus greife ich die für die frühe Geschlechterbeziehung wichtige *Bildung von Lagerstätten* und die im Gefolge davon entstandene *Erste Arbeitsteilung* heraus! – Arbeitsteilung ist ein zentraler Bereich der *Eusozialität*, ein Prädikat, das – allgemein – auf eine Gruppe von Lebewesen zutrifft, „wenn ihre Mitglieder ihren Nachwuchs über Generationengrenzen hinweg gemeinschaftlich aufziehen“. – Wilson betont, dass Eusozialität in der Gesamtevolution eine Rarität darstellte:<sup>314</sup>

„Bei hunderttausenden Evolutionslinien von Landtieren in den letzten 400 Millionen Jahren hat sich dieses Verhalten, [...] nur [19 Mal] entwickelt, und das verteilt auf Insekten, Meereskrebse und unterirdisch lebende Nagetiere. Wir kommen auf [20] Arten, wenn wir den Menschen mit einrechnen.“

Die *Geschlechterbeziehung der Frühzeit* war das Ergebnis einer gelebten frühen Arbeitsteilung, was unabdingbare Voraussetzung der Menschwerdung war!<sup>315</sup> – Auch diese Anfänge reichen weit zurück in der menschlichen Entwicklung. Nach Wilson lassen sich „fossile Lagerstätten und ihre Ausrüstung [...] bis zurück zum *Homo erectus* nachweisen, der [menschlichen] Vorgängerart mit einem Hirnvolumen zwischen dem des *Homo habilis* und dem des modernen *Homo sapiens*“.<sup>316</sup>

### E. Durkheim und N. Luhmann

Die sich aus der Lagerstättenbildung entwickelnde Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern kann aber auch als erster Gesellschaftsvertrag verstanden werden, mag dieser auch ‚nur‘ durch tatsächliche Übung zustande gekommen sein und nicht durch förmliche Konsensbildung wie spätere kontraktistische Vereinbarungen. – Beide Entwicklungsschritte erzeugten aus faktischem Verhalten, frühe Normativität!

E. Durkheim hat ein wichtiges Werk über die ‚Kulturtechnik‘ der Arbeitsteilung verfaßt,<sup>317</sup> dessen ‚Einleitung‘ zur deutschen Auflage von *Niklas Luhmann* stammt. – Bei den Soziologen ist jedoch entgangen, dass die erste und für die Menschwerdung entscheidende Arbeitsteilung, diejenige zwischen den Geschlechtern der Frühzeit war ...! Diese Form egalitärer Geschlechterbeziehung wurde wohl epigenetisch in das menschliche Erbgut eingebettet und weitergegeben ...! Womit nicht gesagt ist, dass das immer so bleiben muß ...! Aber dieser Einblick in die frühe Menschheitsgeschichte läßt besser

<sup>313</sup> Dazu Pkt. III. 2.

<sup>314</sup> Wilson 2015, 17 mwH.

<sup>315</sup> Die jahrelange kleinkindliche Angewiesenheit auf Pflege und Zuwendung (Neotenie) förderte eine solche Geschlechterbeziehung. Die ersten Kindheitsjahre sind prägend für die menschliche Entwicklung. – Ich verweise auf meine Vertiefungsvorlesung 2016, zugänglich über meine Homepage:

<https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/team/barta/barta-publikationen.html>

<sup>316</sup> Das betrifft den Zeitraum vor ~ 2,5 bis 1 Mio. Jahren. – Wilson 2013, 63; vgl. die Grafiken bei Wilson, aaO 57 f: Stammbaum und Zeitleiste bis zur modernen Menschenart und deren Gehirnwachstum.

<sup>317</sup> Über die Teilung der sozialen Arbeit/De la division du travail social (1893), dt. 1977.

verstehen, weshalb es bis heute schwer fällt, die für den Weiterbestand der Menschheit unverzichtbare Geschlechteregalität (erneut) herzustellen.

Während behauptete Inhalte von ‚späteren‘ Gesellschaftsverträgen (in der Rechts- und Verfassungsgeschichte) nur fiktive ideologische Leerformeln beinhalteten, handelt es sich hier um eine bewußte hypothetische Annahme – ein verdeutlichendes Bild – einer ‚Vereinbarung‘ zwischen den Geschlechtern; zunächst vielleicht nur einiger weniger und schließlich vieler Gruppen im Rahmen der Lagerbildung. – Die faktische Übung wurde zur Norm und der Gruppen-Konsens entwickelte sich wohl in langer konkludent geübter Praxis!<sup>318</sup>

Ich ersuche um Verständnis, dass ich auf diese interessanten und wichtigen Fragen hier nicht näher eingehen kann! – Aber doch so viel: Durkheim – und (noch) Luhmann – haben diese frühe historische Arbeitsteilung in der Menschheitsgeschichte zwischen Frauen und Männern – mit dem Ziel zu überleben (!) – nicht beachtet und daher auch nicht erkannt, dass mit diesem existenziellen Entwicklungsschritt der Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern auch der erste ‚Gesellschaftsvertrag‘ geschlossen wurde!<sup>319</sup> – Zur Klarstellung: Die Gesellschaftsvertragslehre des 18. Jahrhunderts war bewußte (!) Fiktion und argumentative Hypothese in der Auseinandersetzung mit absoluten Herrschern! Der ‚Gesellschaftsvertrag‘ der Frühzeit dagegen war keine Fiktion, sondern wurde durch die ‚normative Kraft des Faktischen‘ begründet und aus Einsicht gelebt.

## 6. Zu Bedeutung und Folgen menschlicher Gruppenzugehörigkeit

Ein weiteres Beispiel betrifft die wichtige menschliche Gruppenzugehörigkeit und das daraus folgende Individual- und Gruppenverhalten (von Gruppenmitgliedern) gegenüber den eigenen und den Mitgliedern anderer fremder Gruppen, die ihrerseits eine idente genetisch-kulturelle Fundierung erfahren haben! – Diese menschlichen Eigenschaften beginnen sich in der Frühzeit zu entwickeln.

Meines Wissens noch weitgehend unerforscht ist die menschlich ‚verschachtelte‘ Gruppenzugehörigkeit, die mit Zwischenstufen vom (Eltern)Paar zur familiären Kleingruppe, über die Verwandtschaft und Freundschaft zur eigenen Großgruppe (Stamm, Volk) und schließlich zu Fremdgruppen reicht. – Wie in ‚Graeca‘ dargelegt,<sup>320</sup> dürfte diese Entwicklung generell von ‚unten‘ nach ‚oben‘ und – zwischen Eigen- und Fremdgruppe/n – von ‚innen‘ nach ‚außen‘ verlaufen sein! Danach bereitete schon die schwierige ‚aufsteigende‘ Entwicklung in der eigenen (Groß)Gruppe, den noch schwierigeren Übergang des Verhaltens gegenüber Fremdgruppen vor.

Interner *Gruppenkampf* und externer *Gruppenvergleich* sowie das menschliche *Bedürfnis, besser zu sein als ‚die Anderen‘*,<sup>321</sup> ließ aus dem Gruppenvergleich – zunächst gruppenintern – die für das Überleben wichtigen Werte der Gruppenselektion entstehen. –Wilson faßte sie mit dem Begriff ‚*Eusozialität*‘ zusammen und zählte dazu: Kommunikation, Kooperation,<sup>322</sup> Arbeitsteilung, Solidarität, Altruismus uam. Sie sind das Ergebnis menschlich-vergleichender Gruppenentwicklung, nicht schon der natürlichen, Individual- oder Gen-Selektion! Wilsons Theorie der Multi-Level-Selektion und Eusozialität hat sich (unter Einbeziehung der Arbeiten von M. Tomasello ua.) gegenüber der

<sup>318</sup> Schon hier können erste Ansätze zur Mehrheitsentscheidung liegen!

<sup>319</sup> 1977, 240 ff.

<sup>320</sup> Bd. I, Kap. I 9, S. 461.

<sup>321</sup> Zu Achilles Pkt. II. 4 (bei Anm. 103) und Pkt. III. 1 (bei Anm. 227).

<sup>322</sup> Für Tomasello (etwa 2016, 11 ff) ist Kooperation die Grundlage für das Entstehen von ‚*Moral*‘.

*Theorie der Verwandtenselektion*<sup>323</sup> – auch *Theorie der Gesamtfitness* genannt – mittlerweile weitgehend durchgesetzt!<sup>324</sup>

M. Tomasello hat dazu wichtige Beiträge erbracht – (2006), (2012), (2014), (2016) – und strebt in seinen Werken wie E. O. Wilson eine Synthese an, wenn er im Rahmen kulturell-menschlicher und Gruppenaktivitäten einen bedeutenden und grundlegenden Einfluß der Verwandtenselektion auf die Entwicklung zum Menschen annimmt,<sup>325</sup> aber nicht dabei stehenbleibt! – Zu Wilsons Synthese von natürlicher und kultureller Selektion: Tomasello (2012).

Wilsons Theorie stellt eine Synthese dar.<sup>326</sup> – Dawkins Position enthält (mit ihrer Ergänzung durch das Meme-Konzept) einen Ansatz in Wilsons Richtung, mag dieser auch – verglichen mit Wilson und Tomasello – nicht ausgereift erscheinen.<sup>327</sup>

*Gruppe, Eusozialität und Identitätsvermittlung (durch die eigene Gruppe) – Probleme des Gruppenvergleichs*

Das Individuum braucht die Gruppe – sei es Familie, Verwandtschaft, Freunde oder unterstützende politische und berufliche Strukturen. Die *Gruppe vermittelt Identität* und vermag ein *Wir-Gefühl* zu erzeugen, das Menschen suchen. In diesem – nicht immer einfachen – Transferprozeß liegen – heute (!) – die Probleme *identitärer Gruppen*, worauf ich hier nicht näher eingehe.<sup>328</sup> – In der Frühzeit war dieser Transferprozeß von noch größerer Bedeutung, da die Einzelnen in der Gruppe (weitgehend) aufgingen und es – wie angedeutet – ein schwieriger Prozeß war, diese Entwicklung (ohne Schäden für Einzelne und betroffene Gruppen, insbesondere die Primärgruppe ‚Familie‘) voranzubringen.<sup>329</sup> – Es ist hier daran zu erinnern, dass es die schwerste Strafe der Frühzeit darstellte, aus der (eigenen) Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden, denn das kam der Todesstrafe gleich.<sup>330</sup>

Auf die Gruppe zu hören, deren Werte zu akzeptieren und an ihrer Wertbildung mitzuwirken war daher naheliegend, da für das eigene Wohlergehen nötig. Dies trotz des in jedem Menschen schlummernden Narzißmus, der Menschen dazu treibt, sich in den Vordergrund zu rücken. – Es ist daher einleuchtend, dass die Evolutionsbiologie die *Reibung zwischen Individuum und Gruppe als normative Werteschmiede* (im Rahmen der Menschwerdung) erkannt hat; wozu kommt, dass erst die Auseinandersetzung zwischen (verschiedenen, einander fremden) Gruppen – der Überlebenskampf der Frühzeit (!) – die Werte der Eusozialität (in der eigenen Gruppe) hervorgebracht hat.<sup>331</sup>

Die grundlegende Beziehung Einzelner zu ihrer Gruppe/Gemeinschaft war – wie angedeutet – in der Frühzeit eine intensivere als heute. Wir sollten daher Einsichten und Ergebnisse der Evolutionsbiologie nicht mit Erfahrungswerten der Gegenwart anzweifeln; denn die Erfahrung der Gegenwart lehrt, dass die für Individuen ursprünglich bedeutendere Gruppenbeziehung häufig nicht wie früher funktioniert, vielmehr beein-

<sup>323</sup> Vertreter dieser Theorie sind: J. B. S. Haldane, William D. Hamilton, R. Dawkins; s. E. O. Wilson 2013, 204 und 209 und derselbe 2015, 70 ff.

<sup>324</sup> Diese Einsichten der Evolutionsbiologie sind für die Entwicklung von Mehrheitsentscheidung und Demokratie relevant.

<sup>325</sup> Etwa 2012, 72 oder 2016, zB S. 24 f.

<sup>326</sup> Vgl. etwa Pkt. II. 4 (ab Anm. 109).

<sup>327</sup> G. Medicus berücksichtigt in seinem 2015 erschienenen Buch weder die neueren Arbeiten E. O. Wilsons, noch jene von M. Tomasello; auch W. Schiefenhövel übergeht sie im ‚Vorwort‘.

<sup>328</sup> Vgl. dazu den Hinweis in Pkt. V. (nach Anm. 633) auf Seymour Martin Lipset (1960) und Sascha Lobo (2016).

<sup>329</sup> Dazu meine Ausführungen (2015b) zur ‚Emergenz der Person‘.

<sup>330</sup> Zu Atimie, capitis deminutio, Ächtung/Friedlosigkeit etc.: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. V 3 (S. 302 ff).

<sup>331</sup> Die Bedeutung dieser Entwicklung für die Entscheidungsfindung von Gruppen ist evident.

trächtig ist. – Problematisch dabei ist es, dass die für den Menschen so wichtige Gruppenzugehörigkeit und der daraus erwachsene *Gruppenvergleich* (mit anderen Gruppen) bei den jeweiligen Gruppenmitgliedern ein *Überlegenheitsgefühl gegenüber anderen Gruppen* erzeugt hat, das bis heute Unverständnis, Hass und Kampf zur häufigen Folge hat. Das menschliche Bedürfnis nach Gruppenzugehörigkeit ist danach mit einem Überlegenheitsgefühl (der eigenen Gruppe) verknüpft!<sup>332</sup> – Diese Einsichten des Verhaltens von Gruppenmitgliedern gegenüber anderen (fremden) Gruppen und deren Mitgliedern, ergänzt die geschilderten Regeln des internen Gruppenverhaltens.<sup>333</sup>

Der Gruppenvergleich hatte aber schon in griechischer Zeit auch andere – durchaus positive – Auswirkungen: etwa *Platons ‚Erfindung‘ der Methode der Rechtsvergleichung*, die vielleicht schon auf ältere Traditionen zurückgeht.<sup>334</sup> – Dies zeigt, dass die Rechtsvergleichung ursprünglich nicht nur eine wissenschaftliche, sondern auch eine praktisch-politisch-erzieherische Aufgabe hatte.

### *Selektionsebenen – Unterschiede zwischen den Selektionskonzepten*

Ich fasse zusammen: Das menschliche *Bedürfnis nach Gruppenzugehörigkeit* vermittelt – individuell und kollektiv – *Identität*. Der Vergleich mit anderen Gruppen – der den Kampf einbezieht – lässt gruppenintern (!) die positiven Werte der *Eusozialität* entstehen, die wiederum Mehrheitsentscheidung und Demokratie ermöglichen. – Die mit dieser Entwicklung einhergehende Gefahr lag – und liegt immer noch – darin, dass sich Gruppen (und deren Mitglieder) anderen Gruppen überlegen fühlen, was die erwähnten Folgen zeitigt. Beispiele liefern Nationalismen aller Art, religiösen Fundamentalisten, politische Parteiungen, aber auch Gruppierungen im Sport, bei Zuwanderung und Migration.

Der Unterschied zwischen den bis heute um endgültige Anerkennung ringenden Selektionskonzepten besteht in aller Kürze in folgendem:<sup>335</sup> Lange gab die Theorie der Gesamtfitness oder Verwandtenselektion – die noch von Richard Dawkins vertreten wird – den Ton an.<sup>336</sup> Auch E. O. Wilson ging ursprünglich (1975) von dieser Annahme aus.<sup>337</sup> Danach existierte in der Menschheitsentwicklung nur *eine* Selektionsebene, die des Individuums (in seiner Gruppe), für Dawkins nur die Gene eines Individuums.<sup>338</sup> Danach dominierte (in der Gruppe) der Egoismus und war nur durch verwandtschaftliche Beziehungen eingeschränkt.<sup>339</sup>

Anders die jüngere Theorie Wilsons, die *zwei* Selektionsebenen postuliert; nämlich eine *natürliche der Gene* (und des Individuums) und eine *kulturelle der Gruppenselektion*, die gemeinsam als *Multilevel-Selektion* bezeichnet werden. – Erst das „Gegeneinander von Individual- und Gruppenselektion“ habe – so Wilson – „bei den Mitgliedern einer Gesellschaft [sc. also zunächst intern!] zu einer Mischung aus Altruismus

<sup>332</sup> Dazu E. O. Wilson 2013, etwa 76.

<sup>333</sup> Dazu Pkt. III. 1: ‚Normativität als Instrument der Gruppenselektion – Widerstreit zwischen Individual- und Gruppeninteressen‘.

<sup>334</sup> Dazu mehr in der FS I. Weiler (2013a) und demnächst, in: ‚Graeca‘, Bd. III/2, Kap. VI 6: ‚Platons Erfindung der Rechtsvergleichung‘.

<sup>335</sup> Dazu E. O. Wilson 2013, 198.

<sup>336</sup> Vgl. Dawkins (1976/2008).

<sup>337</sup> Vgl. den ausdrücklichen Hinweis, in: 2015, 74 ff.

<sup>338</sup> Dawkins 2008, 50 f: ‚Das egoistische Gen‘/The Selfish Gene‘ (1976).

<sup>339</sup> Vgl. Dawkins 2008, 175.

und Egoismus, von Tugend und Sünde“ geführt.<sup>340</sup> – In seiner jüngeren Publikation, ‚Der Sinn der menschlichen Lebens‘ (2015) formuliert Wilson bündig:<sup>341</sup>

„Die Individual-Selektion basiert auf Konkurrenz und Kooperation zwischen Mitgliedern derselben Gruppe, und die Gruppenselektion ergibt sich aus Konkurrenz und Kooperation zwischen Gruppen.“

Als ‚Mittler‘ oder ‚Zwischenglied‘ der Entwicklung – von der ‚natürlichen‘ zur ‚kulturellen‘ Selektion – diene eine als ‚soziale Selektion‘ bezeichnete Entwicklung, deren Verständnis bis zu Darwins (1871) sexueller Selektion zurückreicht, bei der bereits die „Selektion nicht von der physischen Umwelt geleistet wird [...], sondern vielmehr von der sozialen Umwelt“.<sup>342</sup>

## 7. Gibt es eine ‚Natur des Menschen‘?

„Das Verfassungsideal der katholischen Naturrechtslehre vereinigt damit in harmonischer Weise das Prinzip der autoritären Staatsführung, die Forderung des politischen Führertums und die Geltung der Volksrechte.“

Johannes Messner, Der katholische Staatsgedanke (1934, 288)

Thomas Hobbes und Jean Jacques Rousseau fragten schon danach, ob es so etwas wie eine ‚Natur des Menschen‘ gibt und beantworteten die Frage unterschiedlich: *Hobbes* war der Meinung, dass die Menschen egoistisch geboren werden und von der Gesellschaft zu tauglichen Mitgliedern erzogen werden müssen; *Rousseau* dagegen ging davon aus, dass die Menschen von Natur aus kooperativ sind und erst von ihrer Umwelt zu Egoisten gemacht würden. – Auch hier kann – wie bei den unterschiedlichen Theorien des Spracherwerbs<sup>343</sup> – gesagt werden: Beide haben in gewisser Weise recht, wengleich Rousseaus Denkansatz etwas mehr für sich hat.<sup>344</sup> – Für die moderne Evolutionsbiologie faßt Tomasello zusammen:<sup>345</sup>

„Kinder sind von Natur aus altruistisch, und dies ist eine Veranlagung, die Erwachsene (weil Kinder auch von Natur aus egoistisch sind) zu fördern versuchen.“

### Überholte Naturrechtskritik?

Zunächst: Die Verwendung des Begriffs ‚*Naturrecht*‘ – ohne Präzisierung, welche Epoche und Entwicklungsphase damit gemeint ist – war schon zu Zeiten von H. Kelsen und E. Topitsch nicht auf der Höhe der Wissenschaft.<sup>346</sup> Sind doch die einzelnen Phasen der Naturrechtsentwicklung so unterschiedlich, dass sie nicht miteinander verglichen werden können.<sup>347</sup> Es ist zu grobschlächtig, *das* Naturrecht (ohne Einschränkung) als „Apparat beliebig manipulierbarer Leerformeln“ zu bezeichnen, das „zur Legitimierung oder Bekämpfung jeder nur möglichen, bestehenden oder erwünschten, sozialen

<sup>340</sup> 2013, 198 oder ausführlicher 2015, 22 ff.

<sup>341</sup> AaO 22 f.

<sup>342</sup> Dazu Tomasello 2016, 36.

<sup>343</sup> Vgl. Pkt. II. 6 (bei Anm. 148).

<sup>344</sup> Mehr bei Tomasello 2012, 26 oder 46. – Zu bereits ägyptischen Ansätzen solchen Denkens: ‚*Graeca*‘, Bd. II/2, Kap. II 17 (S. 251 f). – C. Strengers (2017, zB 11 und 47) Kritik an Rousseau ist einseitig und berücksichtigt die Ergebnisse der Evolutionsbiologie nicht.

<sup>345</sup> Tomasello 2012, 46.

<sup>346</sup> Gemeint ist von diesen Autoren vor allem das ‚religiöse‘, Naturrecht (kirchlich-scholastischer Ausprägung im Österreich der Zwischenkriegszeit).

<sup>347</sup> Zu den verschiedenen Stadien des Naturrechtsdenkens: ‚*Graeca*‘, Bd. III/1, Kap. V 1 (S. 248 ff): ‚Griechisches Naturrechtsdenken‘ und ‚Strömholms Entwicklungsphasen des Naturrechts – ...‘.

Struktur, Einzelmaßnahme oder Norm verfügbar“ ist.<sup>348</sup> Was für das – von der Katholischen Soziallehre noch im 20. Jahrhundert vertretene – *Scholastische Naturrecht* zu trifft, kann jedoch nicht mit dem *Vernunftrecht* gleichgesetzt werden, das keine beliebigen Leerformeln zuläßt. Der – wie bei allem Recht – verbleibende interpretative Spielraum, muß streng rational genützt werden.

Um sich ein Bild davon zu machen, was das ‚Naturrecht‘ zu leisten vermag und was es außerhalb der österreichischen Mißbrauchssphäre der Zwischenkriegszeit geleistet hat,<sup>349</sup> lese *Ernst Blochs* Meisterwerk: ‚*Naturrecht und menschliche Würde*‘ (1961). – Es ist verständlich, dass sich Wissenschaftler vom Format *Hans Kelsens* oder *Ernst Topitschs* gegen Verzerrungen des Naturrechtsverständnisses zur Wehr gesetzt haben! Dabei wurde jedoch ‚das Kind mit dem Bade ausgeschüttet‘! – *Johannes Messner* war am Mißbrauch des Naturrechts durch die Katholische Kirche Österreichs (in der Zwischenkriegszeit) beteiligt und hat den Austrofaschismus unterstützt.<sup>350</sup>

Beim Vernunftrecht handelt es sich nicht um eine Form ‚*höheren Wissens*‘, das nur von bestimmten Menschen oder Gruppen erkannt werden kann, sondern um allgemeines Wissen und Werte auf der Höhe der Zeit, das/die es zu wahren gilt; sogenannte *Kulturstandards*. Rückfälle in Barbarei und Willkür – wie noch im 20. Jahrhundert geschehen – sollen dadurch vermieden werden. Dieses normative Wissen hat den Test durch den säkularen juristischen Instanzenzug ebenso zu bestehen, wie den Prozeß der Anerkennung durch Politik und Wissenschaft. Anders gesagt: Das Vernunftrecht ist allgemeiner demokratischer Kontrolle ausgesetzt! – Überholt ist heute auch ein *Naturrecht des Stärkeren*,<sup>351</sup> was nicht bedeutet, dass derartiges nicht wieder versucht werden kann! – Auch der *Naturrechts-Begriff* kann nicht mehr beliebig normativ aufgeladen werden, um ihm – bei Bedarf – entnehmen zu können, was man braucht!

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die *Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit bestimmter Werte*: Mag es auch keine ewigen Werte geben, manche Wertzuschreibungen des Vernunftrechts kommen einer absoluten Geltung doch sehr nahe: so die Menschenrechte (mit dem Zentrum der Menschenwürde), aber auch Solons Triade (Freiheit, Gleichheit, politische Teilhabe) zählt zu dieser Kategorie. Was sollte auch an die Stelle dieser normativen Zentralwerte treten? Darauf geben Skeptiker keine Antwort. – Nicht zu verwechseln sind damit inhaltliche Modifikationen dieser Werte, wie wir sie bei Gleichheit und politischer Teilhabe kennen. Hier geht es um zeitabhängige Deutungen, Schwerpunktsetzungen und Optimierungsversuche, nicht aber um grundsätzliche Relativierung.

Das sei vorausgeschickt, um eine seriöse Auseinandersetzung zu ermöglichen! Dazu muß betont werden, dass eine ideologiekritische Betrachtung naturrechtlicher Publikationen in mancher Hinsicht durchaus berechtigt, ja verdienstvoll war, sieht man von der erwähnten fehlenden Unterscheidung ab! So war etwa – nach dem Vorbild der Erzeugung von Göttergestalten (und deren Wertverkörperungen)<sup>352</sup> – nach Entstehung des Staates dessen analoge Deutung und Rechtfertigung durch Projektion in den Kosmos erfolgt! Es ist ua. ein Verdienst von E. Topitsch hier aufklärend gewirkt zu haben.<sup>353</sup>

<sup>348</sup> E. Topitsch (1969, 149 ff) mit berechtigter Kritik an religiösen Formen des Naturrechts und wichtigen Hinweisen auf den konsequenten Kritiker des katholisch-scholastischen Naturrechts in Österreich: A. M. Knoll (1968).

<sup>349</sup> Auch Österreich hatte nennenswerte Naturrechtslehrer, wie den eigentlichen ‚Vater des ABGB‘ (und Lehrer Franz v. Zeillers) Karl Anton von Martini; dazu meine Publikationen (1999) und (2007).

<sup>350</sup> Vgl. das diesem Pkt. III 7 vorangestellte Motto.

<sup>351</sup> Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. III/1, Kap. IV: ‚*Meli-dialog*‘.

<sup>352</sup> Dazu ‚*Graeca*‘, Bd. I, Kap. I 7 (S. 275, Abb. 3): ‚*Zeusepiklesen – Das Entstehen göttlicher und rechtlicher Werte*‘.

<sup>353</sup> Vor allem sein großartiges Werk ‚*Vom Ursprung und Ende der Metaphysik*‘ (1958/1972) ist hier zu nennen!

Die Annahme einer ‚*Natur des Menschen*‘ durch Vertreter des Naturrechts war nicht ‚irgendein‘ Kritikpunkt für Naturrechtskritiker;<sup>354</sup> es war ‚*der*‘ Kritikpunkt am Naturrecht! Das war solange berechtigt, als das Naturrechtsdenken von Vertretern eines religiös verstandenen Naturrechts ideologisch vereinnahmt worden war<sup>355</sup> oder aus der ‚*Natur des Menschen*‘ zu weitgehende Konsequenzen – wie ein bedingungsloses ‚Recht des Stärkeren‘ – abgeleitet wurden.<sup>356</sup>

#### *Das Naturrecht als Rechtsquelle: ABGB*

Die Naturrechtskritik hat versucht, die Auseinandersetzung zwischen Naturrecht und Rechtspositivismus formal für sich zu entscheiden, indem ein kapitaler logischer Fehler des Naturrechtsdenkens behauptet wurde; nämlich ein unzulässiger Schluß vom Sein auf ein Sollen.<sup>357</sup> – Übersehen wurde dabei, dass dieses Argument für die österreichische Rechtsordnung nicht zog, da das ABGB das ‚Naturrecht‘ (iSv Vernunftrecht) als Rechtsquelle anerkannt hat; vgl. die §§ 7 und 16 ABGB, neben Art. 1 des Kundmachungspatents zum ABGB. Damit wurde von der österreichischen Rechtsordnung das rationale Naturrecht als (Rechts)Quelle der für einen europäischen Kulturkreis<sup>358</sup> anzunehmenden „allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit“ (Kundmachungspatent) und der ‚natürlichen Rechtsgrundsätze‘ (§ 7 ABGB) oder nach § 16 ABGB, als Quelle „angeborener, schon durch die Vernunft einleuchtende[r] Rechte“ anerkannt! § 17 ABGB sicherte dieses Verständnis durch eine Rechtsvermutung ab. – Theo Mayer-Maly (1983) hat dies nachdrücklich klargestellt. – Die rechtspositivistische Naturrechtskritik muß sich daher vorwerfen lassen, die eigene Rechtsordnung nicht ernst genommen und sich über geltendes Recht hinweggesetzt zu haben!<sup>359</sup>

#### *Conditio humana als Wechselwirkung von genetischer und kultureller Evolution*

Der Fortschritt der Wissenschaften – insbesondere von Evolutionsbiologie, Gehirnforschung und Genetik – hat der Kritik am ‚Naturrecht‘ immer mehr den Boden entzogen. Und mittlerweile fehlt für eine solche Annahme ein rationaler Grund! Es gibt – so das Ergebnis der genannten Disziplinen – eine ‚menschliche Natur‘ und dies mit weltweiten Gemeinsamkeiten.<sup>360</sup> Für E. O. Wilson ist eine „klare Definition der menschlichen Natur [...] der Schlüssel zum Verständnis der *Conditio humana*“. – Wilson mutmaßt, dass auch Gelehrte die Beantwortung dieser Frage „zumindest teilweise lieber im Dunkeln“ hielten. Für ihn liegt die ‚*Natur des Menschen*‘ weder (allein) in den Genen, „die sie [jedoch mit-] bedingen“,<sup>361</sup> noch in den „Universalien der Kultur“, sondern in „genetisch nicht fest vorgegebenen“ *epigenetischen Regeln*, „die über einen langen Zeitraum

<sup>354</sup> Vgl. Hans Kelsen: Verschiedene Beiträge, in 1964/1989: ‚Staat und Naturrecht. Aufsätze zur Ideologiekritik‘ oder Ernst Topitsch: Beiträge, in: 1961/1966: ‚Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft‘..

<sup>355</sup> Dazu Beispiele bei A. M. Knoll (1968).

<sup>356</sup> Kritisiert wurde diesbezüglich etwa das Werk von J. Messner (1950/1966<sup>5</sup>); s. F. Horak (1966/1967).

<sup>357</sup> Auch dieser Kritikpunkt ist durch die Evolutionsbiologie in Wanken geraten: Erklärt diese doch die ‚*Natur des Menschen*‘ als in Gen-Kultur-Koevolution entstanden und diese Zwitterstellung wirkt auf das Verständnis von Normativität ein.

<sup>358</sup> Und in manchem auch darüber hinausgehend; etwa Tötungsverbot- oder Notwehrrecht.

<sup>359</sup> J. Messner hat nicht überzeugend auf die Vorwürfe des Rechtspositivismus reagiert! – Berechtigte Kritik an Messner, der in den 1930er Jahren politisch fragwürdige Positionen mit naturrechtlichen Argumenten gestützt hat, bei Topitsch (1969, 149 ff), der sich auf August M. Knoll (1968) stützt.

<sup>360</sup> Dazu E. O. Wilson 2013, 231 ff. – Daran ändert nichts, dass religiöse und politische Systeme das nicht anerkennen wollen; zu Kreationismus und Schöpfungsmythen: Kaden (2015). – Neben weltweiten/universellen, sind heute auch kulturabhängige Kriterien anzuerkennen. Demnach wäre zwischen absoluten und relativen Naturrechtssätzen zu unterscheiden.

<sup>361</sup> Zur Genexpression Wilson 2013, 283 ff.



der frühen Vorgeschichte durch die Wechselwirkung der genetischen und der kulturellen Evolution entstanden sind“.<sup>362</sup>

### *Konsequenzen der Gen-Kultur-Koevolution*

Vorwürfe – wie die erwähnten – würden zurecht erhoben, versuchte man, „[...] alles menschliche Fühlen, Denken, Sprechen und Handeln auf genetisch ‚angelegte‘ oder sonst wie unausweichliche, biochemisch determinierte und neurologisch positivierbare Prozesse“ zurückzuführen; oder wie der ‚neue Biologismus‘ überdies behauptet, „es gebe eine Natur der Menschen, die bedauerlicherweise nicht nur unveränderlich, sondern auch der modernen Zivilisation reichlich unangepasst sei, weil sie in der Jungsteinzeit vor mindestens 10 000 Jahren ihre finale Ausformung erhalten habe“.<sup>363</sup>

Weder das eine, noch letzteres trifft auf E. O. Wilson und M. Tomasello zu: Beide Autoren machen deutlich, dass eine gewisse kulturelle Determinierung unseres Erbguts anzunehmen ist und auch von einer ‚Natur des Menschen‘ – wenn auch keiner (völlig) unveränderlichen – gesprochen werden kann! Es geht hier um Akzentsetzungen! Auch eine „bequeme Schranke zwischen ‚Natur‘ und ‚Kultur‘“ ist zu vermeiden! Hat doch auch Darwin „wesentlich ‚kulturalistischer‘ argumentiert“, als uns dies manches Verständnis der Evolutionstheorie glauben läßt.<sup>364</sup>

Die Antwort von Evolutionsbiologie und Evolutionärer Anthropologie auf zentrale Fragen der Menschwerdung und deren Geschichte liegt in der Annahme einer *Gen-Kultur-Koevolution*, welche die beiden Evolutionskräfte Genetik und Kultur wechselbezüglich zusammenspannt! Mögen für die Entwicklung dieser Bereiche auch sehr unterschiedliche Zeiträume nötig gewesen sein! – Es ist nicht Aufgabe von Juristen, Historikern, Theologen oder Philosophen, eine immer *erkennbarere menschliche Natur* zu leugnen, die von naturwissenschaftlichen Disziplinen bereits erstaunlich klar herausgearbeitet wurde.<sup>365</sup> Geistes- und sozialwissenschaftliche Fächer sind daher gut beraten, neue und immer gefestigtere Einsichten dieser Disziplinen ernst zu nehmen und darauf nicht mit Häme oder dem Anathema eines *Geschichtsbilogismus* zu reagieren!<sup>366</sup> – Deshalb ist es auch nicht ausgeschlossen, dass Philosophie, Geschichte und Rechtswissenschaft/Rechtsgeschichte am hermeneutischen Verstehen der Menschwerdung teilnehmen.<sup>367</sup>

## **8. Demokratie als Form ‚kooperativer Rationalität‘? – M. Tomasello**

Tomasello geht in seinen Büchern: ‚Eine Naturgeschichte des menschlichen Denkens‘ (2014) und ‚Eine Naturgeschichte der menschlichen Moral‘ (2016) von einer zweistufi-

<sup>362</sup> Wilson (2013, 232 ff): Viele dieser Regeln sind uralte und stammen aus unserer Säugetiergeschichte (etwa Ängste und Phobien vor Umweltgefahren zB Schlangen), andere wie die Stadien der Sprachentwicklung sind nur wenige hunderttausend Jahre alt und die adulte Laktosetoleranz ist nur wenige tausend Jahre alt. – Zur Epigenetik auch oben Pkt. III. 3: ‚Epigenetik und Braudels Verständnisebenen von ‚Geschichte‘. – Zum vorgeprägten menschlichen Individual- u. Gruppenverhalten: oben Pkt. III 1: ‚... – Widerstreit zwischen Individual- und Gruppeninteressen‘ (insbesondere ab Anm. 221 ).

<sup>363</sup> Dazu Sarasin 2009, 14 f.

<sup>364</sup> Sarasin 2009, 15 f. – Das bedeutet, dass auch die Sozialnormen (und damit Normativität) natürliche und kulturelle Inhalte aufweisen, die nicht willkürlich getrennt werden dürfen! Anders gesagt: Im ‚Sein‘ steckt ein ‚Sollen‘ und im ‚Sollen‘ ein ‚Sein‘!

<sup>365</sup> Wilson 2013, 231 ff: Was ist die Natur des Menschen?

<sup>366</sup> Vgl. A. Demandt (2014).

<sup>367</sup> Vgl. Pkt. I.

gen „Abfolge der Evolution des menschlichen Soziallebens“ aus. – Danach entstanden zuerst neue Formen der *Zusammenarbeit*, worauf „neue Formen der *Kulturgestaltung*“ folgten.<sup>368</sup>

### *Kulturhandeln früher Menschen*

Das Kulturhandeln früher Menschen bestand darin, dass sie sich an Handlungen beteiligen, „die ihre eigenen Interessen den Interessen anderer entweder unterordne[te]n oder sie als diesen gleichwertig behandel[te]n, und sich dazu sogar ein Stück weit verpflichtet fühl[t]en“.<sup>369</sup> – Daraus entstand zunächst eine zweipersonale<sup>370</sup> und schließlich eine objektive (iSv gemeinschaftlich, gesellschaftlich) Moral.<sup>371</sup> Tomasello folgt dabei C. Korsgaard (1996), wonach die „Urszene der Moral“ nicht die war, „in der ich etwas für dich tue oder du etwas für mich tust, sondern [...], in der wir etwas gemeinsam tun“.<sup>372</sup>

Als Kontext solcher intentionaler Gemeinsamkeit geht Tomasello von gemeinschaftlicher Nahrungssuche aus. Gesellschaftstheoretiker würden – so Tomasello – solche Formen intentionaler Zusammenarbeit ‚kontraktistisch‘ nennen.<sup>373</sup> – Diese Annahmen/Aussagen lassen erkennen, wie weit in der Evolutionsgeschichte des Menschen normative und ‚kontraktistische‘ Modelle zurückreichen.<sup>374</sup>

Für mein Thema lässt sich sagen, dass man Tomasellos zweistufige Abfolge der Evolution des menschlichen Soziallebens auch dem Entstehen der Mehrheitsentscheidung und schließlich der Demokratie zugrunde legen kann, mag auch zwischen den evolutiven Anfängen und dem Entstehen dieser entwickelteren Verhaltensweisen eine Vielzahl von Zwischenschritten gelegen haben: Auch im Vorfeld von Mehrheitsentscheidung und Demokratie folgen aus ‚neuen Formen faktischen gesellschaftlichen Verhaltens‘ (beginnend mit Nahrungssuche und Nahrungsverteilung, Fortpflanzungsregeln samt Inzestvermeidung, Gemeinschaftsgestaltung und Verteidigung), neue Formen der gesellschaftlichen Kulturgestaltung. Hier liegt eine Wurzel für die Annahme einer ‚Normativität des Faktischen‘.<sup>375</sup> – Solche Weiterentwicklungen waren (unter den dafür günstigen topographischen und historischen Bedingungen des griechischen Kulturraumes):<sup>376</sup> das Entstehen von *Rechtsgefühl* samt der *Goldenen Regel*,<sup>377</sup> die *Mehrheitsentscheidung*, die Emergenz der (Rechts)Person und die *Demokratie*.

<sup>368</sup> Vgl. oben Pkt. II. 6 (nach Anm. 152). – Zu Tomasellos ‚Wir-Intentionalität‘ (als Grundlage von menschlicher Kommunikation und Kooperation): ‚Graeca‘, Bd. III/1, S. 31 f.

<sup>369</sup> In diesem Entwicklungskontext liegen frühe Wurzeln der Mehrheitsentscheidung; s. Pkt. III. 9.

<sup>370</sup> Tomasello 2016, 66 ff.

<sup>371</sup> Tomasello 2016, 134 ff.

<sup>372</sup> Tomasello 2016, 67. – Auch diese Ergebnisse fügen sich in ein evolutionsbiologisch vermitteltes Verständnis der Mehrheitsentscheidung ein.

<sup>373</sup> Tomasello 2016, 68; damit ist ein vertragsähnliches Verhalten gemeint. Auch frühes ‚kontraktistisches‘ Denken war wohl dem Konsensdenken verpflichtet! – Gesellschaftsverträge oder Vereinsgründungen gelten als mehrseitige Rechtsgeschäfte! Vgl. den Hinweis in Anm. 372.

<sup>374</sup> Das zentrale Rechtsinstitut ‚Vertrag‘ ohne intersubjektive und gesellschaftlich-moralische Kontexte verstehen zu wollen – wie das Hans J. Wolff (und sein Schüler: G. Thür) versucht haben – ist verfehlt! – Zur vorstaatlichen Entstehung von ‚Recht‘: ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 10 (S. 463 ff): ‚Was ist Recht?‘. – Vgl. auch den Hinweis im Beitrag 2015a, 8 f (Anm. 19) und ausführlich in: ‚Graeca‘, Bd. II/1, Kap. II 4 und 5 sowie in Bd. III/2, Kap. VI 5.

<sup>375</sup> Vgl. Pkt. III. 5.

<sup>376</sup> Dazu oben Pkt. II. 5: ‚F. Braudel und die Evolutionsbiologie‘.

<sup>377</sup> Dazu meine Überlegungen (2010b) und ‚Graeca‘, Bd. IV, Kap. VII 1 (in Vorbereitung) sowie oben Pkt. II. 6 (bei Anm. 158) mwH und Pkt. II. 7 (bei Anm. 189).

### *Demokratie als politische Form moralischer Fairneß? – Entwicklung des Menschen zum Gesellschaftswesen*

Mehrheitsentscheidung und Demokratie können danach als weiterentwickelte Formen einer *Moral der Fairness* verstanden werden,<sup>378</sup> die genetisch weit in die Anfänge der Menschwerdung zurückreicht. Aber es bedurfte vieler Zwischenschritte, um die anfänglichen Akte geteilter Intentionalität zu (echten) Gruppen-Entscheidungen zu machen und deren Wirkungen festzulegen! – Einen ersten Höhepunkt stellte zweifellos die Mehrheitsentscheidung dar.<sup>379</sup> Dazwischen liegen jedoch große Zeiträume. – Um eine Gruppe mit geteilter Intentionalität zu bilden, bedurfte es zunächst der Mitwirkung aller und bei dieser Form der ‚(Handlungs)Partnerwahl‘ hatten alle beteiligten Individuen Verhandlungsmacht. Es bestand Gleichwertigkeit unter den beteiligten Gruppenmitgliedern und die Partner einer Unternehmung waren an Beute und Erfolg gleichermaßen anspruchsberechtigt! Dabei entwickelten sich Gruppenpflichten und es kam – im Rahmen gemeinsamer Verpflichtungen – zu einer ersten Unterordnung des ‚Ich‘ unter ein ‚Wir‘.<sup>380</sup> Schwierigkeiten mit der Konsensentscheidung führten wohl zur Mehrheitsentscheidung!<sup>381</sup>

Die Evolution des Menschen zum Homo sapiens kann in zwei Schritte unterteilt werden:

- Die *Entstehung des Menschen aus dem Tierreich* und
- seine *Entwicklung zum Gesellschaftswesen*.<sup>382</sup>

Der *zweite Evolutionsschritt* in Tomasellos *hypothetischer* Naturgeschichte des Homo sapiens fand vor etwa 150.000 Jahren durch eintretendes *Bevölkerungswachstum* statt. – Die Untergruppen von Stammesverbänden wuchsen, teilten sich, verblieben aber im Gesamtverband. – Agonalität und Konkurrenz bestanden, wenngleich abgeschwächt, auch zwischen den Untergruppen auf Stammesebene, vornehmlich aber zwischen verschiedenen Großgruppen/Stämmen. Innerhalb eines Stammes/einer Kultur erfüllten die ihm/ihr zuzurechnenden Kleingruppen ihre arbeitsteiligen Rollen, identifizierten sich aber mit dem Gesamtverband und bildeten „ein großes, interdependentes ‚wir‘“. <sup>383</sup> Gemeinsames Ziel war das Überleben und Wohlergehen (in) der Großgruppe. Auch diese Ausführungen Tomasellos fügen sich, obwohl er auf die Problematik von Konsens- und Mehrheitsentscheidung nicht eingeht, in die erkennbare Entwicklung ein.

#### *Warum blieb die Mehrheitsentscheidung ein Minderheitenprogramm?*

Mit dem Bevölkerungswachstum erhöhten sich die Probleme konsensuellen Entscheidens, was den Übergang zur Mehrheitsentscheidung generell – so würde man annehmen – hätte fördern sollen.<sup>384</sup> – Warum dies nur so selten geschehen ist, bleibt eine schwer zu beantwortende Frage!

<sup>378</sup> Vgl. Tomasello (2016, 12 f), ohne Bezug zur Demokratie.

<sup>379</sup> Dazu Pkt. III. 9.

<sup>380</sup> Tomasello 2016, 16 ff.

<sup>381</sup> Dazu Flaig (2013a) mwH und (2013c) und dazu auch Pkt. III. 9.

<sup>382</sup> Dabei haben – in den wenigen Fällen ihrer Verwirklichung (!) – Mehrheitsentscheidung und Demokratie eine bedeutende Rolle gespielt!

<sup>383</sup> Tomasello 2016, 17.

<sup>384</sup> Dazu auch anschließend in Pkt. III. 9.

Nach dem hier aufbereiteten Evolutionswissen könnte dies damit zusammenhängen, dass das gruppeninterne Korrekturpotenzial<sup>385</sup> – man kann auch von Gruppenzensur sprechen – nicht genützt wurde oder (aus welchen Gründen auch immer) versagt hat und deshalb Einzelne oder Untergruppen ihre Herrschafts- oder Machtansprüche durchsetzen konnten. Das scheint in vielen Kulturen der Fall gewesen zu sein! – Führungspositionen konnten aber nicht nur durch Macht- oder Herrschaftsansprüche einzelner Gruppenmitglieder entstehen, sondern auch durch Begabung von Führungspersonen oder Gruppenwunsch – etwa im militärischen oder organisatorischen Bereich oder bei der Konfliktbeilegung.

### *Zur Funktion der Sozialnormen*

Großgruppen/Stämme schufen, um ihre Aktivitäten „kognitiv zu koordinieren“ und aus Gründen der sozialen (Verhaltens)Kontrolle, Sozialnormen (Nomologisches Wissen) und aus dieser Praxis entstanden Institutionen. – Sozialnormen und Institutionen spiegeln den gemeinsamen kulturellen Werthintergrund; *gesellschaftliche Hintergrundstrahlung*.<sup>386</sup> Die dabei entwickelten *Normtypen* (Gewohnheit, Brauch, Sitte, Konvention, Moral, Recht und Religion) dienten auf ihre Weise dazu, Werte zu schaffen, zu erhalten und abweichendes Verhalten (Devianz) möglichst hintanzuhalten, aber auch – wenn nötig – zu *sanktionieren*. Vorbildliches, weil der Gemeinschaft nützliches und gemeinschaftsschädliches Verhalten wurden unterschieden und bewertet. Während die unteren Schichten dieses – bis heute nicht streng voneinander geschiedenen – gesellschaftlichen Normamalgams diese Aufgaben nur vage erfüllten, begann die Sanktion mit der ‚Sitte‘ wirksam zu werden. Ganz iSv Karl Meulis schöner Umschreibung der ‚Sitte‘ als „*verpflichtender Formel des Vorbildlichen*“.<sup>387</sup>

Hier schließt sich der Kreis und weist – in weiterem Sinne – zurück auf die Einsichten der Evolutionsbiologie: Die *Bedeutung der Sozialnormen* eines Stammes/einer Kultur lag darin, dass die ihm/r angehörenden Mitglieder daraus ihre *Identität* ableiten konnten und deshalb bereit waren, zu kommunizieren, zu kooperieren und abweichendes Verhalten zu sanktionieren.<sup>388</sup> – *Sozialnormen* erfüll(t)en danach *zwei Aufgaben*:

- Sie normier(t)en gültige *Gemeinschafts-*, als *Verhaltenswerte* und
- ermöglich(t)en dadurch (allen) Gemeinschaftsmitgliedern sich mit der Großgruppe/dem Stamm – über ihre Kleingruppen hinweg – zu *identifizieren*.

Aber auch die Großgruppe profitierte von dieser Entwicklung, denn auch ihre Identität fiel nicht vom Himmel, sondern wurde von den kleineren Einheiten (und deren Mitgliedern) ‚aufgeladen‘. – Die Anfänge dieser normativen Fundierung lagen noch im Tierreich, entwickelter zeigte sich dies dann in menschlichen Verbänden. – In diese Genese von Normativität fügen sich Konsens- und Mehrheitsentscheidung (aber auch die Goldene Regel ein) und – wenn auch deutlich später – die noch seltener verwirklichte Demokratie ein, die weitere Ansprüche stellte. – Und nachdem sich ein *funktionsfähiges Norm-System* gebildet hatte, klinkte sich ‚*Religion*‘ ein, um die Normakzeptanz der Gemeinschaftsmitglieder zusätzlich zu sichern.<sup>389</sup>

Das lehrt erneut zweierlei:

<sup>385</sup> Vgl. dazu Pkt. III. 1 (nach Anm. 198): Nivellierung und Bestrafung.

<sup>386</sup> Dazu Pkt. II.

<sup>387</sup> Vgl. ‚*Graeca*‘, Bd. I, Kap. I 7 (S. 233).

<sup>388</sup> Darin liegt wohl eine bereits kräftigere Wurzel der Mehrheitsentscheidung.

<sup>389</sup> Dazu trat das Bemühen der Religion, die gesamte ‚Umwelt‘ (Natur und Kosmos) des Menschen zu erklären.

- *Kultur* und *Normativität* sind zwei Seiten einer Medaille; und
- innerhalb der *Sozialnormen* existierte eine zeitliche Staffelung ihres Entstehens.

Für alle Typen von Sozialnormen gilt, dass sie in der Frühzeit nicht strikt voneinander getrennt waren, vielmehr fließende Übergänge bestanden haben.<sup>390</sup> – Ein ähnlicher schrittweiser Werdegang ist auch für die Entwicklung von der Konsens- zur Mehrheitsentscheidung und von dieser zur Demokratie anzunehmen. Mag das auch nur, wie Flaig gezeigt hat, in wenigen Fällen gelungen sein.<sup>391</sup>

#### *Versuch einer ergänzenden evolutionsbiologischen Erklärung von Demokratie*

Das Einbeziehen neuer Wissenschaftsbereiche in die (Rechts)Geschichte soll es ermöglichen, aus deren Einsichten eigene ergänzende Schlüsse zu ziehen, aber auch für die geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen neues Wissen aufzubereiten. – Das Reizvolle einer interdisziplinären Verknüpfung von Evolutionsbiologie und dem Entstehen von Mehrheitsentscheidung und Demokratie – als politisch-rechtlichen Konstrukten – liegt darin, dass damit eine plausiblere und einfachere Erklärung geboten werden kann: Das Entstehen von Demokratie wird in eine genetische Abfolge/Reihe von Entwicklungsschritten gestellt und nicht als etwas historisch oder sozial isoliertes verstanden. Dadurch kann Demokratie als Schritt der gesellschaftlichen Entwicklung des Menschen verstanden werden, der darauf abzielte, „eine starke entscheidungs- und durchsetzungsfähige Regierung hervorzubringen“; so Joseph A. Schumpeter (1942/1950). Schumpeter verband mit seinem Demokratiebegriff aber keine Wertzuschreibungen – wie Freiheit, Gleichheit, Teilhabe am Staats- und Regierungsgeschehen oder Bürgerverantwortlichkeit, was – wie wir heute deutlicher sehen – Probleme schaffen kann! Es besteht die Gefahr der *Formal-Demokratie* wie in Erdoğan's Türkei oder V. Orbán's Ungarn. – Politik wird damit zur ‚Kunst des Möglichen‘.<sup>392</sup>

Erklärungsversuche des Entstehens der Demokratie bleiben – wie jene der Menschwerdung – trotz einer immer dichter werdenden Tatsachenbasis, auf Hypothesen angewiesen, deren Akzeptanz von ihrer Plausibilität und Einbettung in das zur Verfügung stehende Gesamtwissen abhängt.<sup>393</sup> – Das wird wohl vorerst so bleiben, weshalb die zuletzt von E. O. Wilson angeregte interdisziplinäre Zusammenarbeit von Natur-, Geistes- und Sozialwissenschaften wichtig bleibt!<sup>394</sup>

Ein Erklärungsversuch wie dieser kann für die Zukunft vorsichtig optimistisch stimmen, da sich Demokratie danach nicht als beliebige und zufällige, sondern als von evolutionärer Rationalität getragene Entwicklung erweist, die auch künftig möglich bleibt. Rationales menschliches Verhalten vorausgesetzt! – Wichtig dafür ist ‚Bildung‘, die eine ‚Entwicklung‘ des Menschen (iSv individueller und politischer Reifung durch Arbeit an sich selbst) ermöglicht! – Autokratische Systeme nützen das Wissen der Vielen nicht und fördern – aus Gründen des Machterhalts – Bildung wenig oder einseitig!<sup>395</sup>

<sup>390</sup> Das ist in mancher Hinsicht noch heute so!

<sup>391</sup> Zu untersuchen wäre daher, ob (gescheiterte) Versuche existierten!

<sup>392</sup> Vgl. Finley 1980, 9 ff. – Nach Vorländer (2010, 9) ist Demokratie „bis heute ein politischer Kampfbegriff geblieben“, auf den sich ganz unterschiedliche politische Strömungen berufen haben.

<sup>393</sup> Auch Tomasello betont, dass es sich bei seiner Erklärung von Moral um eine ‚hypothetische Naturgeschichte‘ handelt (2016, 17), die freilich auf einer wachsenden Faktenbasis erfolgt.

<sup>394</sup> Vgl. Pkt. I.

<sup>395</sup> Vgl. auch Pkt. IV. 2 (bei Anm. 523) und Pkt. III. 9 (Anm. 434).

Die im archaischen Griechenland entstandene Demokratie entwickelte sich parallel zur Genese der Polis,<sup>396</sup> die wiederum Entwicklungsschübe normativer Art auslöste. Es war mir im Rahmen dieses Vortrags nicht möglich, auf diese für Europa beispielhafte *Staatsentstehung* im antiken Griechenland einzugehen.<sup>397</sup>

### *Schlüsselrolle ‚Eusozialität‘?*

Ein Rückgriff von Alter Geschichte, Altorientalistik, (Antiker) Rechtsgeschichte sowie Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie auf die Evolutionsbiologie stellte den Versuch dar, das Entstehen der Demokratie (in Attika/Athen) als Schritt der kulturellen Evolution des Staates zu verstehen. Ein solcher methodischer Ansatz hat den Vorteil, nicht alle gesellschaftliche Entwicklung aus der Mehrheitsentscheidung ableiten zu müssen, sondern auch andere Faktoren zur Erklärung der Demokratie heranziehen zu können. Sind doch monokausale Erklärungen erfahrungsgemäß problematisch.

Mit R. Dawkins gehe ich davon aus,<sup>398</sup> „dass man die Evolution am besten anhand der Selektion betrachtet“. Hinsichtlich der kulturellen Entwicklung folge ich jedoch E. O. Wilsons Theorie der Gruppenselektion, die eine Synthese der beiden großen Selektionstheorien ermöglicht. Nach Wilson erzeugte erst die Konkurrenz zwischen Gruppen – bei den (auch gruppenintern) im Konkurrenzkampf stehenden Gruppenmitgliedern – jene menschlichen Werte, die *Eusozialität* bewirkten.<sup>399</sup> Das *Wertebündel Eusozialität* erwies sich nach Wilson als Rarität in der gesamten Evolutionsgeschichte<sup>400</sup> und ist insofern mit der *Mehrheitsentscheidung* vergleichbar, die ebenfalls sehr selten verwirklicht wurde. Und Demokratie, die noch mehr voraussetzt, ist daher – verständlicherweise (!) - genetisch ein Einzelfall geblieben! Das lehrt, dass die Verwirklichung bestimmter Werte, die sogenannte menschliche Entwicklung, entscheidend war und es wohl auch für die weitere Entwicklung Menschen bleiben wird! – An die für den griechischen Kulturkreis charakteristische Agonalität, die diese Entwicklungen förderte, ist zu erinnern.<sup>401</sup>

## 9. Kulturgenerator Mehrheitsentscheidung

*„Die Mehrheitsregel ist [...] die einzige Entscheidungsregel, in der sich politische Gleichheit ausdrücken kann. Aber die politische Gleichheit ist die fundamentale Voraussetzung aller Demokratie. Wohlgemerkt: Auch aristokratische Gremien können die Mehrheitsregel anwenden, ebenso wie hierokratisch-religiöse Organe. Wo die Mehrheitsregel waltet, muss keine Demokratie sein. Aber wo Demokratie ist, kann nur die Mehrheitsregel gelten.“*

E. Flaig, Die Mehrheitsentscheidung – ihre multiple Genesis und ihre kulturelle Dynamik (2013c, VII)

<sup>396</sup> Vgl. meine Innsbrucker Vertiefungs-Vorlesung im Sommersemester 2016 und meinen Breslauer Vortrag im Oktober 2016; s. <https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/team/barta/barta-publikationen.html>

<sup>397</sup> Staats- und Demokratieentstehung sind miteinander verknüpft, da Demokratie (anders als die Mehrheitsentscheidung) den Staat voraussetzt! – Dies ist Thema der 9. Innsbrucker Tagung für ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ im Dezember 2017.

<sup>398</sup> 2008, 50.

<sup>399</sup> Zum Begriff ‚Eusozialität‘: Pkte. III. 4 und 5.

<sup>400</sup> Vgl. Pkt. III. 5 (bei Anm. 314).

<sup>401</sup> Dazu Pkt. II. 4: ‚Agonalität und Multilevel-Selektion‘.

Werner Heun unterscheidet *fünf Grundelemente* für die Annahme des Mehrheitsprinzips:<sup>402</sup>

- *Mehrheit* – in Bezug auf eine Zahlenganzheit;
- *Gleiches Stimmgewicht*;
- *Wahlmöglichkeit* zwischen wenigstens zwei Möglichkeiten;
- *geordnetes Verfahren* sowie
- Abstimmung innerhalb eines eng begrenzten Zeitraums: *Gleichzeitigkeit*.<sup>403</sup>

In Jean-Jacques Rousseaus ‚Contrat Social‘ spielte die Mehrheitsentscheidung bereits eine wichtige Rolle. Er führte sie auf eine „vorausgehende Übereinkunft“ zurück, die „wenigstens eine einmalige Einstimmigkeit voraus[setzt]“.<sup>404</sup> – Die Mehrheitsentscheidung erwies sich aber offenbar schon früh als ein für die Gruppenselektion dienliches Instrument, da Einstimmigkeit (Konsens) in größer werdenden Gruppen kaum zu erreichen war und (entstehende) Konsenszwänge gesellschaftlich leicht negative Folgen zeitigten.<sup>405</sup> Die Mehrheitsentscheidung forderte von überstimmten Gruppenmitgliedern Solidarität; nämlich aus Gruppeninteresse in concreto und künftig dennoch zu kooperieren, obwohl man (selber) nicht für ein bestimmtes Ziel gestimmt hatte. Das diente der Konsolidierung der Gruppenmoral und ihrer Werte. – Die Mehrheit wiederum mußte lernen damit umzugehen, dass es neben ihrer, noch eine oder sogar mehrere andere Meinung/en gab, was zu einem rücksichtsvollen Umgang mit Mehrheiten anregte, ohne deshalb das ‚Prinzip‘ aufzugeben!<sup>406</sup> Das war wichtig, weil – wie dem der ‚Einleitung‘ (S. 5) vorangestellten Motto von E. Flaig zu entnehmen ist, die Entwicklung zur Mehrheitsentscheidung nicht selbstverständlich war.<sup>407</sup>

*Wo und wann kam es zur Mehrheitsentscheidung?*

Flaig zählt auf, wo sich im Laufe der Geschichte die Mehrheitsentscheidung institutionalisieren konnte, mochten auch die „weitmeisten Ethnien und Kulturen in der Weltgeschichte“ das Konsensprinzip bevorzugt haben.<sup>408</sup> – Danach erfolgte die erstmalige ‚Weggabelung‘ in diese Richtung nachweislich im homerischen Griechenland des 8. Jahrhunderts v.; und zwar in der ‚Odyssee‘, betreffend einen Volksversammlungsbeschluß.<sup>409</sup>

<sup>402</sup> Mehr bei Heun 2013, 21 ff. – E. O. Wilson und M. Tomasello gehen auf Fragen von Konsensbildung und Mehrheitsentscheidung nicht ein!

<sup>403</sup> Zu Risiken der Mehrheitsentscheidung: Flaig 2013a, 453 ff.

<sup>404</sup> 1971, 16: Historisch läßt sich das nicht belegen. – Zu Rousseau auch oben, Pkt. III. 1 (Anm. 221).

<sup>405</sup> Vgl. Flaig 2013c, etwa VIII ff. – Kritisch gegenüber dem Konsensdenken schon Finley 1980, 66 f (uH auf P. L. Partridge und M. Mann). – Flaig (2013c, IX f) spricht von der Gefahr der ‚Osmanisierung‘ liberaler Gesellschaften und den ‚Aporien des Konsensprinzips‘. – Zur ‚Genesis des Majorz in Hellas‘: Flaig 2013a, 173 ff.

<sup>406</sup> Aischylos hatte dies erkannt und mahnte die junge athenische Demokratie in den ‚Eumeniden‘ zu Bedachtbarkeit und Rücksicht gegenüber der (überstimmten) Minderheit; s. ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 4: ‚Die Tragödie – Schule von Demokratie und Rechtsstaat‘ (S. 151). – Hier ist auf die – ebenfalls in Athen entwickelte – ‚in dubio pro reo-Regel‘ hinzuweisen; s. ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 1 (S. 81 ff).

<sup>407</sup> Zur politischen Situation der Aufführungszeit der ‚Orestie‘: ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 2 (S. 93 ff), wo ich auf ‚Aischylos als Rechtspolitiker‘ eingehe.

<sup>408</sup> 2013c, XVI ff mwH. – Dazu gleich mehr.

<sup>409</sup> XXIV 463 f.

Zur Etablierung des Mehrheitsprinzips kam es nach Flaig – neben Griechenland – nur in fünf weiteren Fällen, nämlich:<sup>410</sup>

- In *Rom* spätestens im 4. Jh. v. (vielleicht auch in anderen italischen Städten);<sup>411</sup>
- im *Judentum* (allenfalls schon vor der Zeitenwende, sicher im 1. Jh. n.);
- in *nordindischen Republiken* (zwischen 600 und 300 v.) sowie *buddhistischen Klöstern*, die das Prinzip an das *mittelalterliche Japan* weitergaben;
- und schließlich in *Island* (9. und 10. Jh. n.) in Gerichtsversammlungen.

Nach Flaigs Recherchen gelang es weder im Alten Orient, noch im pharaonischen Ägypten, das Mehrheitsprinzip (politisch nachhaltig) – zu institutionalisieren.<sup>412</sup> Andere Vorstellungen von Herrschaft haben das wohl verhindert. Die fünf von Flaig aufgezählten Fälle stellen „originäre Emergenzen“ dar, für die Diffusion auszuschließen ist! Nur in Athen wurde die Mehrheitsentscheidung zur Wegbereiterin eines demokratischen Gemeinwesens!<sup>413</sup> Unter ‚hochkulturellen Bedingungen‘ sei – nach Griechenland – nur in einigen Schweizer Kantonen des 14. und 15. Jahrhunderts, in denen die Landsgemeinde zur souveränen Institution geworden war, Demokratie entstanden; hier aber nicht originär, sondern derivativ.<sup>414</sup> – Aber selbst wenn sich herausstellen sollte, dass das Phänomen der Mehrheitsentscheidung einige Male öfter vorkam, bleibt es erstaunlich, dass es in den vielen Kulturen und Gesellschaften (im Laufe der Menschheitsgeschichte) nicht die Regel (ab einer bestimmten Größenordnung) darstellte, sondern seltene Ausnahme blieb.<sup>415</sup>

Der Entscheidungsmodus der Mehrheitsentscheidung bedeutete gegenüber dem Konsensprinzip einen Fortschritt und bildete – wie Flaig betont – eine *condicio sine qua non* auf dem Weg zur Demokratie.<sup>416</sup> Mag die Existenz der Mehrheitsentscheidung allein in einer Gesellschaft auch noch keine Demokratie bewirkt haben!<sup>417</sup>

### *Mehrheitsentscheidung und richterliche Urteilsfindung*

Ohne dieser Frage hier näher nachzugehen sei erwähnt, dass die Mehrheitsentscheidung auch durch die *Praxis der richterlichen Urteilsfindung* (in größeren Gremien) gefördert wurde und nicht nur durch den politischen Entscheidungsmodus in der Volksversammlung.<sup>418</sup> Mag auch der älteste Beleg aus der ‚Odyssee‘ stammen und die Volksversammlung betreffen.<sup>419</sup> – Flaig und Heun (2013c) übergehen den Beitrag der

<sup>410</sup> 2013c, XIX f.

<sup>411</sup> Griechischer Einfluß ist naheliegend, wenn auch bislang nicht nachgewiesen; dafür spricht allein das späte römische Datum! – Zu den ‚Emergenzen der Mehrheitsregel‘ nach der griechischen Entwicklung: Flaig 2013a, 95 ff.

<sup>412</sup> Das gilt auch für den *Islam*, in dessen Entwicklung es vereinzelt Wahlen (zB für Imame) gab oder diese gefordert wurden, ohne dass sich das Mehrheitsprinzip durchsetzen konnte; vgl. Hourani 2016, 101 f. – Dereköy (2013, 308) hält es – trotz fehlender hinreichender Bestimmung des islamischen Staatsrechts – für möglich, in die Grundprinzipien der ‚sharia‘ (und damit in das islamische Staatsrecht) moderne staatsrechtliche Konzepte zu übernehmen oder selbst zu entwickeln.

<sup>413</sup> Dabei handelte es sich um eine *originäre* Entstehung.

<sup>414</sup> Flaig 2013a, 175. – Zur Schweizer Landsgemeinde und Athens Ekklesia/Volksversammlung: M. H. Hansen (1995b).

<sup>415</sup> Vgl. dazu anschließend bei Anm. 445.

<sup>416</sup> Der Vorteil lag in rascher und kostengünstiger Entscheidungsfindung und damit besserer Handlungsmöglichkeit in wichtigen Fällen. Gefördert wurde dadurch auch eine mental friedliche Agonalität und soziales Lernen.

<sup>417</sup> Vgl. das diesem Punkt vorangestellte Motto E. Flaigs.

<sup>418</sup> Zur freien richterlichen Beweiswürdigung und der Mehrheitsentscheidung der drakontischen Epheten s. Pkt. IV. 1: Drakon (bei Anm. 473).

<sup>419</sup> XXIV 463 f; Flaig 2013c, XVIII f.



griechischen Gerichtsbarkeit, den aber schon Drakons Epheten (und idF weitere Gerichtshöfe) geleistet haben. – Die *Mehrheitsentscheidung der 51 Epheten* stützt – zusammen mit der bahnbrechenden (ebenfalls drakontischen) Entdeckung der *freien richterlichen Beweiswürdigung* – die These von Tobias Reichardt (2003), der „das logisch-rationale Denken“ der Griechen vom „Rechtsdenken“ ableitet.<sup>420</sup> – Auch der zeitlich etwas jüngere Beleg für die gerichtlich angewandte Praxis der Mehrheitsentscheidung aus den ‚Eumeniden‘ des Aischylos, ist 20-25 Jahre älter, als der von Flaig angeführte aus dem ‚König Ödipus‘ des Sophokles.<sup>421</sup>

### *Gesetz, Richtertum und Demokratie – Chance für Europa?*

Einen Zusammenhang zwischen dem *freieren Richtertum* der attischen Volksgerichtsbarkeit – die seit Solon existierte, sich aber in mancher Hinsicht auf ältere Vorbilder stützen konnte: freie Beweiswürdigung – und dem das gesatzte Recht ergänzenden Konzept der *Epieikeia/Billigkeit* sowie der „*demokratischen Staatsform*“, hat bereits Johannes Stroux erkannt.<sup>422</sup> Stroux betonte den Gegensatz eines solchen Verständnisses zur Monarchie, die das „rigorose Recht“ bevorzugt habe und verwies dafür auf Justinian und Ludwig XIV.<sup>423</sup> – Den Richtern der antiken griechischen Volksgerichtsbarkeit stand danach,<sup>424</sup> stellvertretend für den Demos/das Volk (!) – im konkreten Einzelfall, nicht etwa generell (!) – die Möglichkeit der Ergänzung (allenfalls sogar der Korrektur) des demokratischen Gesetzes zu.<sup>425</sup> Der/Die Richter hatten sich dabei, wie Platon, der die dafür nötigen Denkschritte zu einem Konzept geformt hatte, klargestellt hat – an einem gerechten Ergebnis zu orientieren!

Ein solches *Verständnis von Gesetz und Richtertum* böte für ein *künftiges Europa* vielversprechende Chancen.<sup>426</sup> – Der Welschtiroler *Karl Anton von Martini* hat dies in der Neuzeit erstmals im Rahmen der Kodifikationsarbeiten für das ABGB (mit den §§ 6 und 7: Auslegung und Lückenfüllung) geschaffen, was ALR und Code Civil versäumt haben.<sup>427</sup>

Es ist allerdings zu erwarten, dass einem solcher Wandel (in der Auffassung eines demokratischen Richtertums und dessen Beziehung zum Gesetz) wie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (damals seitens absoluter Herrscher, heute von Vertretern der Nationalstaaten) Widerstände entgegengesetzt werden, die über die immer wieder aufflammende Kritik am EuGH hinausgeht. Eine nüchterne – am europäischen Gedanken orientierte – Betrachtung, sollte jedoch Zweifler überzeugen können! – Eine

<sup>420</sup> Dazu in Pkt. IV. 1 (bei Anm. 474). – Ich bin unabhängig von Reichardt zu diesem Ergebnis gelangt; s. demnächst in Bd. III/2, Kap. VI 1 von ‚Graeca‘.

<sup>421</sup> 2013c, XXVII. – Dazu auch ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 1 (S. 81 ff): ‚In dubio pro reo‘.

<sup>422</sup> 1949, 9 f Fn 2.

<sup>423</sup> Dazu ‚Graeca‘, Bd. III/1, Kap. III 3 (S. 119 mwH) und zur Billigkeit/Epieikeia: ‚Graeca‘, Bd. II/2, Kap. II 13.

<sup>424</sup> Gesetzlich verankert war dieses Verständnis im sogenannten *Richter- oder Heliasteneid*; dazu mehrfach in ‚Graeca‘ und im Glossar.

<sup>425</sup> Gesetzgeber und Richterschaft war – in Personalunion – das Volk! Eine Korrektur des allgemeinen Gesetzes im Einzelfall bedeutete eine Klarstellung (im konkreten Fall), weil der zu entscheidende Sachverhalt zeigte, dass das allgemeine Gesetz dafür keine gerechte/optimale Lösung bot. Die Personalunion von demokratischem Gesetzgeber und ebensolcher Richterschaft erwies diese Vorgangsweise als der einer strikten Trennung der beiden Gewalten überlegen. Diese von der Praxis ersonnene Vorgangsweise erhielt durch Platons konzeptuelle Phasen gleichsam den theoretisch-philosophisch-jurisprudenziellen Segen! Und es ist nicht zu übersehen, dass diese Lösung sich bis heute bewährt hat.

<sup>426</sup> Ich verweise dazu auf Franz Gschnitzer 1956/1993, 554 f: „Rechtsleben im Kleinstaat“, dessen Text ich anschließend unter ‚Übernationales Rechtsleben ...‘ wiedergebe.

<sup>427</sup> Dazu meine Ausführungen 1999, insbesondere 71 ff sowie 2007, 95 ff und Johanna Hörtl (2005).

solche Entwicklung müßte vom *Vertrauen in das demokratische Richteramt* und zu Europa getragen sein, böte aber zugleich die Chance, die *Richterbestellung des EuGH zu demokratisieren*, d. h. die national entsandten Richter und Richterinnen des EuGH wählen oder durch das Los bestimmen zu lassen. Die Auslegung der Europäischen Verträge – die auch Anpassungen im Einzelfall benötigen – könnte dadurch von nationaler Tagespolitik freigehalten und auf eine die Interessen aller EU-Mitglieder berücksichtigende richterliche Ebene übertragen werden!

Der von J. Stroux erkannte idealtypische Konnex zwischen Demokratie und Billigkeit/*Epieikeia* auf der einen und *ius strictum* und Monarchie auf der anderen Seite, kannte auch historische Ausnahmen oder Abweichungen: So wurde dem Konzept der Billigkeit auch in nicht-demokratischen Systemen/Rechtsordnungen – wie der römischen Klassik (als legal transplant aus griechischer Jurisprudenz) oder der Gerichtsbarkeit von Byzanz,<sup>428</sup> aber auch im erwähnten ABGB, das aus absolutistischer Zeit stammt – Anerkennung gezeugt! Und in Demokratien hat der Rechtspositivismus aus funktionalem rechtlichen Unverständnis und theoretischer Hybris die Konzepte von Analogie und *Epieikeia/aequitas/equity/Billigkeit* kritisiert und sogar verpönt.

### *Übernationales Rechtsleben – Zur künftigen Rolle des EuGH*

Wie angekündigt, gebe ich den einschlägigen Passus aus Franz Gschnitzers Vortrag ‚Rechtsleben im Kleinstaat‘ hier wieder:

„Das reibungslose Zusammenspiel mehrerer Rechtsmassen in Liechtenstein gibt zu denken. Sollten wir auf die nationalen Rechtsunterschiede zu viel Wert legen? Ist es nicht so, wie der kürzlich verstorbene Schweizer Zivilrechtler August Egger gesagt hat, ‚daß es in den europäischen Staaten keine juristische Autarkie mehr geben kann‘. Es scheint die Zeit für ein gesamteuropäisches Recht, wenigstens auf dem Gebiete des Verkehrsrechtes, gekommen. Wir haben aber gesehen, daß die Gesetzesvereinheitlichung zur Rechtsvereinheitlichung nicht genügt. Andererseits ist gerade die eigene Gesetzgebung etwas, das ein Volk nur schwer aufgibt, so daß hier die Widerstände groß sein dürften. Das Beispiel Liechtenstein hat uns die Bedeutung der Rechtssprechung besonders klar gezeigt, ohne eine einheitliche Rechtssprechung gibt es trotz einer einheitlichen Gesetzgebung kein einheitliches Recht, mit einer einheitlichen Rechtssprechung entsteht auch ohne eine einheitliche Gesetzgebung ein einheitliches Recht. Die Rechtssprechung überwindet die rein äußeren Differenzen des Gesetzes ohne besondere Reibungen. Das ist m. E. die wichtigste Erkenntnis, die wir schöpfen konnten. Man sollte sie für die europäische Einigung nutzbar machen. Man belasse die nationale Gesetzgebung, schaffe aber auf dem Gebiete des Verkehrsrechtes als höchste Instanz ein internationales Gericht. Ich hoffe, daß diese Anregung geeignet ist, die Brücke zu schlagen vom Rechtsleben im Kleinstaat zum übernationalen Rechtsleben.“

### *Auswirkungen mehrheitlichen Entscheidens auf die Kommunikation der Gruppe*

Flaig schätzt die „Auswirkung des mehrheitlichen Entscheidens auf die Schemata der Kommunikation beim Beraten“ hoch ein; sei es doch überall „wo mehrheitlich entschieden [wurde]“ zu „Kontroversen und Debatten“ gekommen.<sup>429</sup> Mehr bei Flaig, der sich auch mit anderen Erklärungsversuchen – etwa dem von Jean-Pier Vernant und Christian Meier – auseinandersetzt.

Bedeutung und Spannungsverhältnis zwischen gesellschaftlich-politischem Konsensdenken und der Mehrheitsentscheidung scheinen wissenschaftlich lange nicht erkannt worden zu sein!<sup>430</sup> – Es überzeugt auch der mitunter gebrauchte Hinweis nicht, dass der Einsatz der Mehrheitsentscheidung in frühen Gesellschaften – etwa im Alten Orient – selbstverständlich gewesen sei, und nur deshalb keine Quellenhinweise zu finden seien. (?)

<sup>428</sup> Zu den Gefahren übertriebener Billigkeit: ‚*Graeca*‘, Bd. II/2, Kap. II 13.

<sup>429</sup> 2013c, XXVIII. – Hier sollten weitere empirische Untersuchungen folgen!

<sup>430</sup> J. Bleicken (1995) bspw. weist die Mehrheitsentscheidung im Sachregister nicht aus.

Als Gruppenphänomen betrachtet, ist die Mehrheitsentscheidung ein wichtiges Glied in der Gruppenentwicklung, mit namhaften Auswirkungen auf das Gruppen- und Individualverhalten! – Das von der Evolutionsbiologie aufbereitete Wissen über die Gruppe ist daher für das Verständnis der Mehrheitsentscheidung ebenso heranzuziehen, wie das Wissen über die Mehrheitsentscheidung für die Gruppenentwicklung. Das betrifft das Verhalten der Gruppenmitglieder zueinander, wie das der Gruppe zu ihren Mitgliedern, denn die Gruppe und ihre Mitglieder sind die Akteure der Mehrheitsentscheidung. Das Verhalten der Gruppenmitglieder bestimmt über den Erfolg der Gruppe und nur eine konsequent handelnde Gruppe wird und bleibt – trotz Mehrheitsentscheidung – ‚Gemeinschaft‘. Mehrheitsentscheidungen setzen voraus, dass die beiden Gruppen-Akteure einander respektieren! Dafür ist die Kommunikation *vor* der Mehrheitsentscheidung von Bedeutung! Es bedurfte offenbar einer evolutionären Genese, um dies zu bewirken. – Im Rahmen dieser Genese vermochte die Gruppe jene Werte zu entwickeln, die sie (als Gemeinschaft) brauchte, um im Überlebenskampf mit anderen – konkurrierenden – Gruppen bestehen zu können. Die Mehrheitsentscheidung war danach, wenn auch nicht in allen Fällen, ein wichtiges Glied der Gruppenentwicklung; und zwar insofern ein besonderes, als es die Gruppen-Entscheidung effizienter – zur Grundlage gemeinschaftlichen Handelns, also von Kooperation – machen konnte!

Dazu kommt: Die Entwicklung zur Mehrheitsentscheidung hatte wohl zur Voraussetzung, dass in solchen Gruppen über bestimmte – grundsätzliche – Werte Einigkeit herrschte,<sup>431</sup> sodass Mehrheits-Entscheidungen als (konkrete) Orientierung am Gemein- und Gruppenwohl verstanden werden konnten. Andernfalls wäre bei gewissen Entscheidungen die Gruppenkohäsion überfordert worden, was Uneinigkeit der Gruppe bewirkt, ein effektives Gruppenhandeln ausgeschlossen und das Gruppen-, als Gemeinwohl gefährdet hätte. – Um die im Konzept der Mehrheitsentscheidung für die Gruppe steckenden Vorteile sichern zu können, bedurfte es – wie Flaig betont – kommunikativer Fähigkeiten, deren tieferer Sinn wohl darin lag, in wichtigen Fällen rasch entscheiden zu können und eine tragfähige Kooperation zu ermöglichen. Wozu kommt, dass die getroffene Mehrheitsentscheidung jeweils wenigstens den Eindruck vermitteln konnte, dass durch sie das Gemeinwohl gefördert wurde, was Irrtümer nicht ausschloß!

Vor den Gefahren des Abgehens vom oder eines expertokratischen Aufweichens des Mehrheitsprinzip/s durch (übertriebene) konsensdemokratische Überlegungen – oder eine solche Praxis – warnt Flaig.<sup>432</sup> – Das gilt auch für das Europa der Gegenwart!

Die Mehrheitsentscheidung ist – um die Verbindung zur Evolutionsbiologie herzustellen – ein *Gruppenphänomen*, das sich im Kontext der Gruppengnese entwickelt hat. Der evolutionäre Ablauf der Gruppenentwicklung war danach für die Genese der Mehrheitsentscheidung bedeutsam, denn durch die Mehrheitsentscheidung änderte sich das Gruppenverhalten und die Gruppenwerte konnten (besser und rascher) gesichert werden. – Die Gruppenentwicklung tendierte stets in Richtung Gruppen- oder Gemeinwohl, das gegen widerstrebende Gruppenmitglieder durchgesetzt werden mußte.

*(Abstimmungs)Mehrheiten repräsentieren die Gruppe,*<sup>433</sup> wenn auch nur in einer bestimmten Frage und signalisieren ihre *Handlungsfähigkeit*! Mit guter Kommunikation im Vorfeld von Abstimmungen werden die in einer Gruppe schlummernden kreativen

---

<sup>431</sup> Sogenannter Grund- oder Minimalkonsens.

<sup>432</sup> 2013c, insbesondere VIII ff.

<sup>433</sup> Im Hinblick auf das angestrebte *Gemeinwohl*, das aber noch heute leicht aus dem (politischen) Blick zu geraten droht.

Kräfte geweckt.<sup>434</sup> Verlierer können im Vorfeld von Entscheidungen durch Kommunikation auf ihre Situation vorbereitet werden. Das nächste Mal können sie gewinnen! Das spornt an!

### *Voraussetzungen für das Entstehen von Demokratie*

Die athenische Demokratie wurde von anderen Völkern und Staaten – außerhalb des griechischen Kulturraumes – kaum übernommen oder nachgeahmt, was zeigt, dass Demokratie mehr voraussetzte, als die Mehrheitsentscheidung. – Es brauchte ein ganzes Bündel gesellschaftlicher Entwicklungen, um Demokratie zu ermöglichen. Demokratie läßt sich bis heute nicht ohne weiteres verpflanzen!<sup>435</sup> Sie muß ‚wachsen‘, d. h. es müssen Mindest-Voraussetzungen vorliegen: Das lehrt das Entstehen von Demokratie im antiken Griechenland. Nötig ist eine Mindest-Staatsstruktur (mit gewachsenen Institutionen und Traditionen administrativer und justizieller Art) und eine entwickelte individuelle (Rechts)Persönlichkeit, also das, was ich mit ‚Emergenz der Person‘ beschrieben habe. Dazu kommt ein erforderliches Sprach-, Bildungs- und Kommunikationsniveau. Auch Freiheit, Gleichheit und politische Teilhabe müssen bereits ansatzweise gelebt worden sein.

Dass die Mehrheitsentscheidung zeitlich zuerst im homerischen Griechenland auftauchte, hat wohl mit dessen agonaler Kultur zu tun: Das kann (zusammen mit der durch die hohe Sprachentwicklung geförderten Kommunikation) als eine erste Erklärung für das frühe Auftauchen der Mehrheitsentscheidung und dann der Demokratie im archaischen Griechenland gelten. – Was seit der Mitte des 7. Jahrhunderts v. (Hoplitenheer)<sup>436</sup> noch politische Ausnahme war, nahm mit Drakons Gesetz (622/1 v.: Entscheidung der Epheten, ob Mord oder Totschlag vorliegt) judikative Gestalt an und wurde mit Solon (im beginnenden 6. Jahrhundert v.: 594/3 v.) zum Regelfall für die politischen Institutionen der Polis Athen. Kleisthenes, Ephialtes und Perikles haben die Entwicklung dann weiter vorangetrieben.<sup>437</sup>

### *Einzelner und Gruppe/Gemeinschaft*

Die Darstellung der schwierigen Beziehung zwischen Einzelnen und Gemeinschaft (als Hintergrund des Entstehens der Mehrheitsentscheidung) bei Flaig ist noch ergänzungsbedürftig, obwohl er sich mit älteren Meinungen und Ansichten der Politischen Anthropologie auseinandersetzt.<sup>438</sup> Hier führen wohl erst die Ergebnisse der Evolutionsbiologie weiter. Denn: Kommunikation und Kooperation zwischen der Gruppe und ihren Mitgliedern hat sich – das lehrt die Evolutionsbiologie – von unten her aufgebaut; beginnend mit der Kommunikation und Kooperation einzelner Gruppenangehöriger. Der Beginn liegt noch im Tierreich und steigert sich – wie E. O. Wilson gezeigt hat – schon dort zur Eusozialität; die dort aber ebenfalls nur sehr selten und noch instinktbedingt erreicht wurde.

---

<sup>434</sup> Autokratische Systeme nützen das Wissen der Vielen nicht und fördern aus Gründen des Machterhalts, Bildung kaum oder einseitig.

<sup>435</sup> Diese Erfahrung wurde schon in der Antike und auch in der Gegenwart (mit Entwicklungsländern) gemacht!

<sup>436</sup> Vgl. Pkt. V.: ‚Von der Wehrordnung der Hopliten zur Polisordnung‘.

<sup>437</sup> Eine Gefahr liegt heute in der möglichen (unreflektierten) Rückkehr zur scheinbar überlegenen Konsensentscheidung, zumal konsensuelles politisches Handeln nur dann negative Wirkungen zu vermeiden vermag, wenn die verhandelnden Teile/Parteien aus Einsicht wechselseitig ‚(nach)geben‘ und ‚nehmen‘, was erfahrungsgemäß eher die Ausnahme, als die Regel ist!

<sup>438</sup> 2013a, 32 ff.

Die Evolutionsbiologie lehrt ferner, dass – entgegen früheren Annahmen – Individuum und Gemeinschaft keine unvereinbaren Konzepte darstellten, sondern stets miteinander verknüpft waren. – Die Schwächen älterer Erklärungsversuche des Entstehens der Mehrheitsentscheidung (etwa von Stawski, Starosolskyj, aber auch von Gierke) liegen<sup>439</sup> – verglichen mit der Evolutionsbiologie – darin, dass sie sich auf späte Zeiträume beziehen und zudem vornehmlich hypothetischer Natur (oder doch einem engen Spektrum der historischen Entwicklung entnommen) sind, während die Positionen der Evolutionsbiologie (etwa von Wilson und Tomasello) weithin auf soliden empirischen Grundlagen (Experimenten mit Schimpansen und Kleinkindern sowie Funden und Ergebnissen aus der Zoologie) beruhen.<sup>440</sup>

Dieser Unterschied ist bedeutsam! Auf das Entstehen der Mehrheitsregel trifft das allerdings nur begrenzt zu, weil direkte Nachweise aus der Frühzeit ebenfalls fehlen. Mittelbar existieren aber Hinweise: Etwa bei Wilson, der erwähnt, dass die Gruppe Herrschafts- oder Dominanzansprüche Einzelner und deren Abweichen von Gruppenwerten (nivellierend) sanktionierte, worin ein Ansatz in Richtung Mehrheitsregel erblickt werden kann.<sup>441</sup>

#### *Von der Konsens- zur Mehrheitsentscheidung*

Einen Problemaufriß des konsentischen Entscheidens und der Entwicklung von konsentischen zu dissentischen Entscheidungen bietet Flaig.<sup>442</sup> – Die beiden größten Nachteile des Konsens- gegenüber dem Mehrheitsprinzip liegen – kurz gesagt – darin, dass jenes rasch an zahlenmäßige Grenzen stößt und sich allein dadurch für wachsende Gemeinschaften nicht empfiehlt. Wozu kommt, dass sich im Kielwasser dieses Entscheidungstypus leicht negative Begleiterscheinungen entwickeln, wie Unehrlichkeit, psychischer Druck und verdeckte Gewalt, was den Konsens zum bloßen Meinungsfirniß macht. – Verglichen mit der Mehrheitsentscheidung, bei der Konflikte und Gegensätze offen ausgetragen werden können, wird dadurch die in Gemeinschaften vorhandene Kreativität, Originalität und Phantasie nur in geringerem Maße genützt.<sup>443</sup> – Der Konsens-Typus benötigt zudem wesentlich mehr Zeit, um zu einem Ergebnis zu gelangen, was einen gravierenden Nachteil bedeuten kann.<sup>444</sup> – Der größere Zeitaufwand für Konsensentscheidungen bedeutet auch – wirtschaftlich betrachtet – höhere Kosten, um eine Entscheidung zu treffen. – Notwendige Kompromisse sind zwar bei beiden Entscheidungstypen möglich, bei Konsensentscheidungen aber schwieriger zu erreichen. Kompromisse vermeiden eine Polarisierung von Politik und Demokratie braucht daher Kompromisse. – Abstimmungen zu gewinnen oder zu verlieren lehrt unterschiedliche Meinungen und Werthaltungen zu akzeptieren. – Der Kompromiss negiert die Mehrheitsentscheidung nicht, räumt sie nicht aus, sondern läßt vor ihren Hintergrund – durch gegenseitiges Nachgeben, also eine vergleichsweise Einigung – eine ehrliche/re Konsens-entscheidung wachsen.

<sup>439</sup> Dazu samt Nachweisen Flaig 2013a, 53 ff.

<sup>440</sup> Flaigs Hinweise auf die Politische Anthropologie ändern daran wenig; vgl. etwa 2013a, 40 (Anm. 33).

<sup>441</sup> Begonnen haben könnte die Praxis der Mehrheitsregel in homerischer Zeit mit der Ausbildung des ágraphos Nómos, was hier Sitte (und vielleicht da und dort bereits Gewohnheitsrecht) bedeutete.

<sup>442</sup> 2013a, 29 ff und 55 ff.

<sup>443</sup> Für Mehrheitsentscheidungen ist vor der Entscheidung umfassende *Information* und *Meinungsäußerung/Argumentation* – bei den Griechen: Isegoría – wichtig, mag das auch mitunter vernachlässigt werden!

<sup>444</sup> Das hat zum Untergang von Indianerstämmen beigetragen!

Konsensgesellschaften ‚denken‘ statischer und sind mehr dem Herkömmlichen verpflichtet und versäumen dadurch leicht einen nötigen gesellschaftlichen Wandel! Mehrheitsgesellschaften sind insgesamt dynamischer, wandlungs- und anpassungsfreudiger und reagieren dadurch rascher auf nötigen Wandel.

Erstaunlich bleibt es dennoch, dass die Mehrheitsentscheidung – trotz ihrer Bedeutung für die Gruppenentwicklung – in der Menschheitsgeschichte so selten vorkam und sich – Griechenland ausgenommen – erst so spät durchgesetzt hat.<sup>445</sup> – Auch wenn es bei dieser kleinen Zahl von Verwirklichungen bleibt, muß das Mehrheitsprinzip (bei Abstimmungen) als lange unterschätzter Kulturgenerator betrachtet werden!<sup>446</sup>

### *Paralleles Entstehen von ‚Goldener Regel‘ und ‚Mehrheitsentscheidung‘?*

Beide Phänomene tauchen – nach bisherigem Wissensstand und universeller Betrachtung – erstmals nachweisbar im archaischen Griechenland (in Homers ‚Odyssee‘) auf und dürften auch damals entstanden sein.<sup>447</sup> – Dabei ist der Umstand zu beachten, dass Homer die Frühform der ‚Goldenen Regel‘ der Nymphe Kalypso in den Mund legt, was bedeuten könnte, dass es sich dabei um einen Wunsch, also erhofftes künftiges, wiewohl noch nicht gelebtes menschliches Verhalten handelte.<sup>448</sup> Das Erwähnen der Mehrheitsentscheidung – im Rahmen einer Volksversammlung – wird von Homer dagegen eher als bereits gängige Praxis geschildert!

Die uns als Kinderreim bekannte und weit verbreitete Formel der ‚Goldenen Regel‘ – die viel mehr beinhaltet, als es zunächst scheinen mag<sup>449</sup> – lautet (in ihrer realistischen negativen Form):

*‚Was du nicht willst, dass man dir tu‘, das füg‘ auch keinem andern zu!‘*

Im Vergleich dazu, Homers Formulierung durch Kalypso in ‚Odyssee‘ V 188 f:

*‚Vielmehr erwäge und denke ich aus, was ich für mich selber  
Sorgend bedächte, wenn je ich in solche Bedrängnis geriete.‘* (Übersetzung: A. Weiher)<sup>450</sup>

Kalypsos Formel und idF auch der scheinbare Kinderreim, bringt – neben Vernunft – auch Gefühl ins Spiel und ist dadurch einer bloß verstandesmäßigen Betrachtung überlegen! Das war für den politischen Bereich, der stets Emotionen weckte, interessant! Kant hat die Regel als ‚trivial‘ abgetan. Allein: Sein kategorischer Imperativ ist wohl nur

<sup>445</sup> Das erinnert an die ebenfalls sehr selten verwirklichte ‚Eusozialität‘ im Tierreich; dazu oben mehrfach in den Pktn. III. 4 und 5 (zum Begriffsverständnis von ‚Eusozialität‘: E. O. Wilson) sowie 6 und 8.

<sup>446</sup> Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die *Staatsentstehung* unabhängig von Mehrheitsentscheidung und Demokratie erfolgen konnte, mag das Mehrheitsprinzip die Staatsentstehung auch gefördert und nach Entstehung des Staates diesen stabilisiert haben.

<sup>447</sup> Ein genetischer Zusammenhang zwischen den beiden Maximen ist weder auszuschließen, noch bislang zu beweisen. – Anders als die Mehrheitsregel wurde die Goldene Regel jedoch nahezu überall auf der Welt und unabhängig voneinander entdeckt.

<sup>448</sup> Ich gehe in Bd. IV, Kap. VII 1a von ‚Graeca‘ (in Vorbereitung) auf den Fragenbereich: ‚Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein: Die Goldene Regel als Rechtsprinzip‘ näher ein und fasse mich hier nur kurz.

<sup>449</sup> Nicht nur I. Kant (Metaphysik der Sitten), auch J. Habermas (Faktizität und Geltung: 1992, 120 f in Auseinandersetzung mit Hobbes) hat das verkannt. Für Kant ist die Regel ‚trivial‘, Habermas erblickt darin nur eine „moralische Imprägnierung des Naturzustandes“, vgl. auch noch H. Arendt (2016, 53): Arendt war offenbar der Begriff ‚Goldene Regel‘ nicht vertraut, aber sie sprach von der ‚Fähigkeit, die Dinge vom Standpunkt des anderen aus zu sehen, wie wir es gerne ein wenig trivial formulieren‘, als von einer „politische[n] Einsicht paar excellence“. Der jedenfalls auch politische Charakter der Formel ist evident. Ob die Regel älter oder jünger ist als die Mehrheitsentscheidung sei vorerst dahingestellt.

<sup>450</sup> Neben Homer findet sich in griechischer Zeit die Regel bei Thales von Milet, Pittakos von Lesbos, Herodot, Isokrates und in der Sophistik.

ein auf Vernunftgründe geschrumpfter Ableger, der von Kalypso umschriebenen Formel, die Kant wohl nur in einer späten Version gekannt hat.

Inhaltlich passen die beiden Phänomene also durchaus zusammen und können als einander ergänzende Entwicklungsschritte der ‚Emergenz der Person‘ und des politischen Gruppen- und Individualverhaltens bei Abstimmungen verstanden werden. – Die ‚Goldene Regel‘ war für die Mehrheitsentscheidung aber auch insofern relevant, als sie sich auf das Verhalten der von der Gruppen- oder Mehrheitsentscheidung Betroffenen – die Überstimmten – anwenden ließ. Denn die Mehrheitsentscheidung konnte ihre Wirkung nur entfalten, wenn sichergestellt war, dass die in der Abstimmung Unterlegenen, die getroffene Entscheidung dennoch respektierten. – Dabei ist davon auszugehen, dass dieser Entwicklungsschritt nicht auf Antrieb gelungen ist.

### *These*

Meine These ist nun die, dass Demokratie den Versuch darstellt, die im Laufe der Evolution entwickelten Gruppenwerte der – am Gemeinwohl orientierten – Eusozialität konzeptuell und normativ umzusetzen und dadurch gesellschaftlich verbindlich zu machen,<sup>451</sup> um dadurch den Bestand der Gruppe – das Gemeinwohl zu fördern.

Der demokratische Prozeß übernimmt nämlich ganz wesentlich diese evolutiv entwickelten Werte: Es wird – und dies unter Einbeziehung aller Bürger – kommuniziert, eine zu entscheidende Frage – bei freier Rede – erwogen<sup>452</sup> und schließlich (mehrheitlich) abgestimmt, um eine tragfähige Kooperationsbasis zu schaffen, die dann für alle Gruppenmitglieder bindend sein sollte und deren Vollzug Solidarität verlangte. Denn *Mehrheitsbeschlüsse* waren (wohl von Anfang an) von den überstimmten Gruppenmitgliedern mitzutragen.<sup>453</sup> – Mit Flaig ist zu betonen, dass es beim „kollektiven politischen Entscheiden [...] niemals um Wahrheit gegangen [ist], sondern um den Willen der Gemeinschaft“.<sup>454</sup>

So läßt sich sagen: Die Mehrheitsentscheidung – als Voraussetzung der Entwicklung zur Demokratie – konnte,<sup>455</sup> wenn auch nicht in allen, so doch in der Vielzahl der Fälle, den Bestand der Gruppe sichern oder doch fördern und die dem Gemeinwohl dienenden Werte durchsetzen.<sup>456</sup> – Erst damit scheinen Gesellschaften wirklich ‚politisch‘ geworden zu sein und die ‚Erfindung des Politischen‘ durch die Griechen (Ch. Meier) weist auf diesen Zusammenhang hin!

<sup>451</sup> Zum Verständnis von ‚Eusozialität‘: s. bei Anm. 309, 314, 322 f und ab Anm. 328.

<sup>452</sup> Zum bouleutischen Reden (sog. Deliberation): ausführlich Flaig 2013c, X; zur freien Rede auch Foucault (2010), der jedoch die Bedeutung der Mehrheitsentscheidung nicht erkannt hat.

<sup>453</sup> Das gilt auch schon für Mehrheitsentscheidungen vor und außerhalb der Demokratie.

<sup>454</sup> 2013c, XIII: „Was man in der Debatte ermittelt, ist nicht ‚Wahrheit‘, sondern die Entfernung oder Nähe der einzelnen Optionen zum Gemeinwohl.“ – Irrtum ist dabei nicht ausgeschlossen! – Foucaults (2010) Orientierung an der Wahrheit, verstellt ihm den Blick für Bedeutung und Ziel der Mehrheitsentscheidung.

<sup>455</sup> Zu den politischen Organisationsformen Athens: Bleicken (1995). - Der *Volkversammlung/Ekklesia* (Ort, Zeit, Häufigkeit, Willensbildung, Prozeß der Willensbildung, Gegenstand der Beschlüsse); aaO 190 ff (abgestimmt wurde mittels Handheben). - Zum *Gesetzgebungsverfahren*: aaO 1995, 216 ff; - zum *Rat (der Boulé)*: aaO 224 ff; - zu den *Dikastérien*: aaO 240 ff; - zur Beamtenschaft (aaO 269 ff).

<sup>456</sup> Die Beiträge des von Kienzl herausgegebenen Sammelbandes (und Raaflaubs ‚Einführung‘) berücksichtigen die Bedeutung der Mehrheitsentscheidung für das Ent- und Bestehen der Demokratie noch nicht! – Es ist das Verdienst Flaigs, darauf aufmerksam gemacht zu haben!

*Sind Kollektive immer ‚dümmer‘?*

Auszuräumen ist noch – in gebotener Kürze – die immer wieder vertretene Irrlehre, dass Entscheidungen von Kollektiven stets schlechter (‚dümmer‘) sind, als die von Einzelnen.<sup>457</sup> – Zunächst ist an Flaigs Meinung zu erinnern, wonach es bei (politischen) Mehrheitsentscheidungen nicht um Wahrheit/en geht, sondern um die Feststellung des Gruppen- oder Gemeinwohls. Und dafür fehlt Einzelnen schlicht die Kompetenz. – Der Evolutionspsychologe John Tooby hat unlängst in der NZZ einen solchen Beitrag veröffentlicht,<sup>458</sup> darin aber auch unerwähnt gelassen, dass sich lange vor ihm G. Le Bon (1895/19082) und vor allem S. Freud (1921) dazu ausführlich und differenzierend geäußert haben.<sup>459</sup>

Dazu kommt, dass der Begriff der ‚Masse‘ nicht auf alle Entscheidungen kollektiver Körper anwendbar ist. Gerichtsentscheidungen etwa, wie die der drakontischen Epheten, fallen nicht darunter. Sie unterliegen anderen Regeln. Und selbst auf Mehrheitsentscheidungen früher Volksversammlungen können die Ergebnisse der Massenpsychologie nicht uneingeschränkt und stets angewandt werden,<sup>460</sup> mag das auch mitunter der Fall sein.<sup>461</sup>

Zumindest Toobys Titel wäre zu ändern gewesen, denn schon im Tierreich widerspricht die bei verschiedenen Tierarten bekannte ‚Schwarmintelligenz‘ seiner These.<sup>462</sup> – Die Ergebnisse der Massenpsychologie können demnach nicht ohne Einschränkungen auf Verständnis, Entwicklung und Anwendung der Mehrheitsentscheidung übertragen werden.

## IV. Drakon, Solon und die Folgen

„Die Griechen hatten keine Griechen vor sich ...“

Christian Meier, Die Entstehung des Politischen bei den Griechen (1983, 51)

Die Griechen hatten (zwar) ‚keine Griechen vor sich‘, haben aber – wie alle anderen (Hoch)Kulturen der Antike – die allgemeine, evolutive Entwicklung der Menschheit durchlaufen und deren Stärken und Schwächen in ihren mediterranen Kulturraum mitgebracht! Ich habe diese allgemeine Entwicklung behandelt und wende mich nun der griechischen Entwicklung zu.

Es waren wohl die in Pkt. II. behandelten Vorteile der Lage, von Landschaft und Klima, die jene günstigen Umstände geschaffen haben, die zur frühen kulturellen *Sonderentwicklung bei den Griechen* – darunter die zur *Demokratie* – geführt haben. Auch die

<sup>457</sup> Für Freud (1921, 89) ist auch die „Massenseele [...] genialer geistiger Schöpfungen fähig“.

<sup>458</sup> 17. 2. 2017: ‚Im Kollektiv sind wir dümmer‘.

<sup>459</sup> S. Freud (1921, 92 f) spricht vom ‚Satz‘ möglicher „kollektive[r] Intelligenzhemmung“ und verweist auf weitere Autoren.

<sup>460</sup> Es fehlt häufig ein einziger die Masse beeinflussender ‚Hypnotiseur‘ (s. Freud, aaO 81); vielmehr werden von unterschiedlichen Rednern, unterschiedliche Meinungen vertreten, über die idF – im Rahmen einer Mehrheitsentscheidung – abgestimmt werden soll.

<sup>461</sup> Vgl. die Entscheidung der athenischen Volksversammlung im Jahr 427 v., betreffend das Schicksal der Polis Mytilene auf Lesbos, bei der Kleon als wichtigster Redner auftrat und dabei die massenpsychologisch fatale Rolle eines ‚Hypnotiseurs‘ spielte; dazu Stein-Hölkeskamp 2013, 65 ff. und Flaig 2013a, 316 ff.

<sup>462</sup> Vgl. dazu den Beitrag zur Spengler-Tagung (2014) von Karl Crailsheim: ‚Schwärme, Staaten und Selbstorganisation als Naturphänomen‘ (in Druck).



## Literatur

- Arendt Hannah 2016: Sokrates. Apologie der Pluralität. Eingeleitet von Matthias Bormuth und mit Erinnerungen von Jerome Kohn (Berlin, 2016)
- Aristophanes 2016: Komödien, Bd. I und II. Griechisch und Deutsch. Übersetzt, eingeleitet und kommentiert von Peter Rau (Darmstadt, 2016)
- Aristoteles, Politik. Schriften zur Staatstheorie. Übersetzt und hg. von F. F. Schwarz (Stuttgart, 1989)
- Assmann Jan 1990/1995: Ma'at. Gerechtigkeit und Unsterblichkeit im alten Ägypten (München, 1990/1995<sup>2</sup>)
- Bacon Francis 1774: Neues Organ der Wissenschaften [Novum Organum] (Darmstadt, 1974)
- Bahnsen Ulrich 2016: Familie Mensch. Der Aufstieg des Homo sapiens begann in einem Schmelztiegel afrikanischer Urvölker. Neue Befunde verraten erstmals Details über die Geburtstunden unserer Spezies, in der: DIE ZEIT vom 15. September 2016, Nr. 39, S. 35 f
- Barta Heinz 1999: Martini Colloquium. Begrüßung und Einführung, in: Barta/Palme/Ingenhaeff (Hg.), Naturrecht und Privatrechtskodifikation (1999) 15-92
- Barta Heinz 2004: Zivilrecht, Grundriss und Einführung in das Rechtsdenken, Bd. I und II (Wien, 2004<sup>2</sup>)
- Barta Heinz 2006: Solons *Eunomia* und das Konzept der ägyptischen *Ma'at* – Ein Vergleich. Zu Volker Fadingers Übernahms-These, in: Rollinger/Truschneegg (Hg.), FS für P. W. Haider 2006, 409-443
- Barta Heinz 2007: Karl Anton von Martinis bleibende Bedeutung für die österreichische und europäische Rechtswissenschaft, in: Barta/Pallaver 2007, 81-134
- Barta Heinz 2008: Rechtswissenschaft und Wissenschaftsgeschichte, in: FS für I. Weiler zum 70. Geburtstag (Wiesbaden, 2008) 861-890
- Barta Heinz 2010a: ‚Graeca non leguntur‘? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland. Archaische Grundlagen, Bd. I (Wiesbaden, 2010)
- Barta Heinz 2010b: Zum Entstehen von Rechtsbewußtsein und Rechtsgefühl – Die ‚Goldene Regel‘ als Rechtsprinzip, in: Lang/Barta/Rollinger, Staatsverträge, Völkerrecht und Diplomatie im Alten Orient und in der griechisch-römischen Antike (2010) 1-25
- Barta Heinz 2010: Zum Entstehen von Rechtsbewußtsein und Rechtsgefühl, in: Lang/Barta/Rollinger (Hg.), Staatsverträge, Völkerrecht und Diplomatie im Alten Orient und in der griechisch-römischen Antike (Wiesbaden, 2010) 1-25
- Barta Heinz 2011: ‚Graeca non leguntur‘? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland. Archaische Grundlagen, Bd. II/1 und II/2 (Wiesbaden, 2011)
- Barta Heinz 2013a: Die Erfindung der Rechtsvergleichung im antiken Griechenland, in: Mauritsch/Ulf (Hg.), Kultur(en) – Formen des Alltäglichen in der Antike, Bd. II. FS für Ingomar Weiler zum 75. Geburtstag (2013) 673-690
- Barta Heinz 2013b: ‚Einleitung‘ zur 7. Tagung ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte: Prozeßrecht und Eid: Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen, Teil II – ‚Das Nomologische Wissen als Kategorie der Rechtsgeschichte‘ (in Druckvorbereitung, s. Homepage: <https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/team/barta/barta-publikationen.html>)
- Barta Heinz 2014a: ‚Graeca non leguntur‘? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland. Das griechische Recht in seinem kulturhistorischen Umfeld – Beispiele aus Dichtung, Geschichtsschreibung, Philosophie und (Kautelar-)Jurisprudenz, Bd. III/1 (Wiesbaden, 2014)
- Barta Heinz 2014b: Text über Solon mit Übersetzung ins Polnische von Katarzyna Nieciecka: <http://europeanlegalculture.wordpress.com/2014/04/11/solon-ojciec-wspolczesnej-europy/>
- Barta Heinz 2015a: Verfahrensrecht als frühes Zivilisierungsprojekt – Zur Teleologie rechtlicher Verfahren: Einführung in die 6. Innsbrucker Tagung ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ 2011, in: Barta/Lang/Rollinger (Hg.), Prozeßrecht und Eid. Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen – Teil I (Wiesbaden, 2015) 1-18
- Barta Heinz 2015b: ‚Einleitung‘ zur 8. Innsbrucker Tagung ‚Lebend(ig)e Rechtsgeschichte‘ 2015: „Emergenz der Person – Entstehung und Entwicklung des Subjekts in Gesellschaft und Recht der antiken Welten“ ((in Druckvorbereitung, s. Homepage: <https://www.uibk.ac.at/zivilrecht/team/barta/barta-publikationen.html>)
- Barta Heinz 2016a: Solon – Schöpfer der politischen und rechtlichen Grundwerte Europas: Freiheit, Gleichheit, politische Teilhabe, in: ZIAS 30 (2016) 11-20

- Barta Heinz 2016b: Solon – Schöpfer der politischen und rechtlichen Grundwerte Europas: Freiheit, Gleichheit, politische Teilhabe, in: ΑΚΑΔΗΜΙΑ ΑΘΗΝΩΝ, ΕΠΙΕΤΗΡΙΣ ΤΟΥ ΚΕΝΤΡΟΥ ΕΡΕΥΝΗΣ ΤΗΣ ΙΣΤΟΡΙΑΣ ΤΟΥ ΕΛΛΗΝΙΚΟΥ ΔΙΚΑΙΟΥ 46 (2016) 9-22
- Barta Heinz 2017: Recht, Religion und Gesellschaft in Oswald Spenglers Morphologie der Weltgeschichte, in: Sebastian Fink/Robert Rollinger (Hg.), Oswald Spenglers Kulturmorphologie – eine multiperspektivische Annäherung (in Druck)
- Barta Heinz/Kohlegger Karl/Stadlmayer Viktoria (Hg.) 1993: Franz Gschnitzer Lesebuch, hg. anlässlich des 25. Todestages von Franz Gschnitzer am 19. Juli 1993 (Wien/Innsbruck, 1993)
- Barta Heinz/Pallaver Günther (Hg.) 2007: Karl Anton von Martini. Ein österreichischer Jurist, Rechtslehrer, Justiz- und Bildungsreformer im Dienste des Naturrechts (Wien/Berlin, 2007)
- Barta Heinz/Palme Rudolf/Ingenhaeff Wolfgang (Hg.) 1999: Naturrecht und Privatrechtskodifikation. Tagungsband des Martini-Colloquiums 1998 (Wien, 1999)
- Berman Harold J. 1995: Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition (Frankfurt am Main, 1995)
- Berve Helmut 1967: Die Tyrannis bei den Griechen, 2 Bde. (München, 1967)
- Bleicken Jochen 1995: Die athenische Demokratie (Paderborn/München/Wien/Zürich, 1995<sup>4</sup>)
- Bloch Ernst 1961: Naturrecht und menschliche Würde, Gesamtausgabe Bd. 6 (Frankfurt am Main, 1961; als TB 1991<sup>2</sup>)
- Braudel Fernand 2001: Das Mittelmeer und die mediterrane Welt in der Epoche Philipps II., Bde. I-III (Frankfurt am Main, 2001)
- Bruck Eberhard Friedrich 1909a: Die Schenkung auf den Todesfall im griechischen und römischen Recht, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Testaments. Erster Teil: Das griechische Recht bis zum Beginn der hellenistischen Epoche (Breslau, 1909)
- Bruck Eberhard Friedrich 1909b: Zur Geschichte der Verfügungen von Todeswegen im altgriechischen Recht (Breslau, 1909)
- Bruck Eberhard Friedrich 1911: ‚Die Entstehung des griechischen Testaments und Platons Nomoi‘, in: SZ/RA 32 (1911) 353-359 (Miscelle)
- Bruck Eberhard Friedrich 1914: Zur Entwicklungsgeschichte der Testamentsvollstreckung im römischen Recht, in: GrünhutsZ 40 (1914) 533-574
- Bruck Eberhard Friedrich 1926/1970: Totenteil und Seelgerät im griechischen Recht. Eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung zum Verhältnis von Recht und Religion mit Beiträgen zur Geschichte des Eigentums und des Erbrechts (München, 1926/1970<sup>2</sup>)
- Burckhardt Jacob 1978 (1868/1870): Weltgeschichtliche Betrachtungen. Erläuterte Ausgabe, hg. von R. Marx (Stuttgart, 1978)
- Burkert Walter 2003: Die Griechen und der Orient. Von Homer bis zu den Magiern (München, 2003)
- Crailsheim Karl 2017 (?): Schwärme, Staaten und Selbstorganisation als Naturphänomen, in: Stadien menschlicher Entwicklung - Ansätze zur Kulturmorphologie heute. Konferenz in Memoriam Oswald Spengler 2014 (in Druck)
- Gschnitzer Franz 1956/1993: Rechtsleben im Kleinstaat. Vortrag, gehalten in der Wiener Juristischen Gesellschaft (Sitzung vom 21. November 1956). Veröffentlicht, in: JBl 1957, 15-17 und ÖJZ 1957, 36-38 und in: Barta/Kohlegger/Stadlmayer (Hg.), Franz Gschnitzer Lesebuch (Wien/Innsbruck, 1993) 547-555
- Gschnitzer Fritz 1986/1995: Von der Fremdartigkeit griechischer Demokratie, in: Informationen für den Geschichts- und Gemeinschaftskundelehrer 31 (1986) 46 ff = in: Karl Heinz Kinzl (Hg.) 1995, Demokratia. Der Weg zur Demokratie bei den Griechen (Darmstadt, 1995) 412-431
- Dahmer Helmut 2001: Soziologie nach einem barbarischen Jahrhundert (Wien, 2001)
- Darwin Charles 1871: The descent of man, and selection in relation to sex (London, 1871; dt.: Die Abstammung des Menschen – Bremen, 2009)
- Dawkins Richard 2008: Das egoistische Gen. Mit einem Vorwort von W. Wickler (Heidelberg, 2008; engl. 1976)
- Debrunner Albert 1995: Δημοκρατία, in: K. H. Kinzl (Hg.), Demokratia (1995) 55-69
- Demandt Alexander 2014: Geschichtsbiologismus. Oswald Spengler und Konrad Lorenz, in: Merlio/Meyer (Hg.), Spengler ohne Ende. Ein Rezeptionsphänomen im internationalen Kontext, Schriften zur politischen Kultur der Weimarer Republik – Bd. 16 (Frankfurt am Main etc, 2014) 95-105

- Dereköy Dalinç 2013: Demokratische Elemente und Gewaltenteilung im islamischen Staatsorganisationsrecht (Berlin, 2013)
- Dodds Eric Robertson 1951/1968/1997: The Greeks and the Irrational (Berkely/Los Angeles, 1951/1968/1997)
- Durkheim Emile 1977: Über die Teilung der sozialen Arbeit/De la division du travail social (1893, dt. Frankfurt am Main, 1977)
- Eder Walter/Hölkeskamp Karl-Joachim (Hg.) 1997: Volk und Verfassung im vorhellenistischen Griechenland. Beiträge auf dem Symposium zu Ehren von Karl-Wilhelm Welwei in Bochum, 1.-2. März 1996 (Stuttgart, 1997)
- Ehrenberg Victor 1935: Ost und West. Studien zur geschichtlichen Problematik der Antike (Brünn/Prag/Leipzig/Wien, 1935)
- Ehrenberg Victor 1995: Origins of Democracy, in: K. H. Kinzl (Hg.), *Demokratia* (1995) 70-86
- Elias Norbert 1993: Mozart. Zur Soziologie eines Genies. Hg. von M. Schröter (Frankfurt am Main, 1993)
- Fadinger Volker 1996: Solons Eunomia-Lehre und die Gerechtigkeitsidee der altorientalischen Schöpfungsherrschaft, in: Gehrke/Möller (Hg.), *Vergangenheit und Lebenswelt* (1996) 179-211
- Finley Moses I. 1980: Antike und moderne Demokratie. Mit einem Essay von Arnaldo Momigliano (Stuttgart, 1980; Englisch: *Democracy Ancient and Modern*, New York/1973)
- Flaig Egon 2013a: Die Mehrheitsentscheidung. Entstehung und kulturelle Dynamik (Paderborn/München/Wien/Zürich, 2013)
- Flaig Egon (Hg.) unter Mitarbeit von Elisabeth Müller-Luckner 2013b: Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung (München, 2013)
- Flaig Egon 2013c: Die Mehrheitsentscheidung – ihre multiple Genesis und ihre kulturelle Dynamik, in: Flaig (Hg.) 2013, VII-XXXII
- Foucault Michel 2010: Der Mut zur Wahrheit. Die Regierung des Selbst und der anderen II. Vorlesung am Collège de France 1983/84. Aus dem Französischen von Jürgen Schröder (Berlin, 2010)
- Freud Sigmund 1921: Massenpsychologie und Ich-Analyse (Leipzig/Wien, 1921) = *Gesammelte Werke XIII* (1999) 71-161
- Freud Sigmund 1938/1999: Abriss der Psychoanalyse, *Gesammelte Werke XVII* (Schriften aus dem Nachlaß 1892-1983) 63-138
- Fukuyama Francis 1992: *The End of History and the Last Man* (New York, 1992)
- Funke Peter 2001: Wendezeit und Zeitenwende: Athens Aufbruch zur Demokratie, in: Papenfuß/Strocka (Hg.), *Gab es das Griechische Wunder?* (2001) 1-16
- Gehrke Hans-Joachim 1984: Zwischen Freundschaft und Programm. Politische Parteilichkeit im Athen des 5. Jahrhunderts v. Chr., in: *HZ* 239 (1984) 529-564
- Gierke Otto von 1881: *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bde. I-IV (Berlin, 1868/1873/ 1881/1913: unvollendet)
- Grabenwarter Christoph/Kodek Georg E./Eberhard H./Spitzer M. u.a. 2016: *Einführung in die Rechtswissenschaften* (Wien, 2016)
- Habermas Jürgen 1962/1990: *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft* (Frankfurt am Main, 1962; unveränderter Nachdruck 1990)
- Hansen Mogens H. 1995a: *Die Athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes. Struktur, Prinzipien und Selbstverständnis* (Berlin, 1995)
- Hansen Mogens H. 1995b: The Athenian ‚Ecclesia‘ and the Swiss ‚Landsgemeinde‘, in: K. H. Kinzl (Hg.), *Demokratia* (1995) 324-349
- Harris Edward M./Leão Delfim F./Rhodes P. J. (Ed.) 2010: *Law and Drama in Ancient Greece* (London, 2010)
- Heun Werner 2013: Entstehungsvoraussetzungen des Mehrheitsprinzips, in: Flaig (Hg.), *Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung* (2013) 21-42
- Heuss Alfred 1946/1969: Die archaische Zeit Griechenlands als geschichtliche Epoche (1946), in: Gschnitzer (Hg.), *Zur griechischen Staatskunde* (1969) 36-96
- Hobsbawm Eric 1998/2009: *Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts* (München, 1998/2009<sup>9</sup>)

- Hörtl Johanna 2005: Die Lückenfüllung der klassisch-europäischen Kodifikationen. Zur Analogie im ALR, Code Civil und ABGB (Wien, 2005)
- Homer, Ilias. Griechisch und Deutsch. Übertragen von Hans Rupé. Bearbeitet von H. Rupé und E. R. Weiß. Mit Urtext, Anhang und Registern (Stuttgart, 1961<sup>2</sup>)
- Hönn Karl 1948: Solon. Staatsmann und Weiser (Wien, 1948)
- Horak Franz 1966/1967: Besprechung von J. Messner, Naturrecht (19665); unveröffentlicht
- Hourani Albert 2016: Die Geschichte der arabischen Völker (Frankfurt am Main, 2016; engl. London, 1991/2013)
- Humphreys Sally 1991: A Historical Approach to Drakon's Law on Homicide, in: M. Gagarin (Hg.), Symposium 1990, (Köln/Weimar/Wien, 1991) 17-45
- Hunger Herbert 1965: Reich der neuen Mitte. Der christliche Geist der byzantinischen Kultur (Graz/Wien/Köln, 1965)
- Huntington Samuel P. 1996/2002: Kampf der Kulturen. Die Neugestaltung der Weltpolitik im 21. Jahrhundert (München, 2002<sup>8</sup>)
- Jaeger Werner 1926: Solons Eunomie, in: Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften. Sitzung der philosophisch-historischen Klasse vom 25. März, (1926) 69-85
- Jaeger Werner, Paideia. Die Formung des griechischen Menschen Bd. I (Berlin/Leipzig, 1934/1959<sup>4</sup>), Bd. II (Berlin, 1944/1959<sup>3</sup>), und III (Berlin, 1947/1959<sup>3</sup>)
- Jaeger Werner 1947/1960: Praise of law. The origin of legal philosophy and the Greeks (Interpretations of modern legal philosophies. Essays in honor of R. Pound, New York, 1947), in: Scripta Minora Bd. II (1960) 319-351
- Jaeger Werner 1963: Das frühe Christentum und die griechische Bildung (Berlin, 1963)
- Jellinek Georg 1960: Allgemeine Staatslehre (Bad Homburg, 1960<sup>3</sup>, 7. Neudruck; 1900<sup>1</sup>, 1905<sup>2</sup>, 1913<sup>3</sup>)
- Joffe Josef 2016: Der Prophet, der brillant danebengriff, in: Die Zeit, vom 29. Dezember 2016, Nr. 1, S. 43
- Junker Thomas 2008: Die Evolution des Menschen (München, 2008<sup>2</sup>)
- Kaden Tom 2015: Kreationismus und Antikreationismus in den Vereinigten Staaten von Amerika. Eine konfliktsoziologische Untersuchung (Wiesbaden, 2015)
- Kelsen Hans 1964/1989: Staat und Naturrecht. Aufsätze zur Ideologiekritik mit einer Einleitung hg. von E. Topitsch (München, 1989<sup>2</sup>)
- Kinzl Konrad H. 1995 (Hg.): Demokratia. Der Weg zur Demokratie bei den Griechen (Darmstadt, 1995)
- Klein Stefan 2016: Woher wir kommen, in: Zeitmagazin Nr. 39 vom 15.9.2016, S. 18 ff
- Kluwe Ernst 1995: Meinungsbildung in der athenischen Polis und ihren Gliederungseinheiten, in: K. H. Kinzl (Hg.), Demokratia (1995) 350-371
- Knoll August M. 1968: Katholische Kirche und scholastisches Naturrecht. Zur Frage der Freiheit. Mit einer Einleitung von Ernst Topitsch (Neuwied/Berlin, 1968<sup>2</sup>; 1. Auflage 1962)
- Korsgaard C. 1996: The sources of normativity (Cambridge, 1996)
- Kotrschal Kurt 2015: Biologie oder Moral?, in: Barta/Rollinger/Lang (Hg.), Prozeßrecht und Eid: Recht und Rechtsfindung in antiken Kulturen, Teil I (Wiesbaden, 2015) 19-40
- Kullmann Wolfgang 1998: Aristoteles und die moderne Wissenschaft (Stuttgart, 1998)
- Lessing Theodor 1921: Geschichte als Sinngebung des Sinnlosen (München, 1921<sup>3</sup>)
- Lipset Seymour Martin 1960: Political Man (New York, 1960)
- Lobo Sascha 2016: Das Ende der Gesellschaft. Über den digital Furor und das Erblühen der Verschwörungstheorie, über Gewalt in digitaler und realer Form, und warum wir die Pflicht haben, die sozialmedialen Gesellschaft zurückzuerobern, in: Falter Nr. 51-52a/16 (Beilage: Die Zukunft der Kommunikation)
- Lorenz Konrad 1973: Die Rückseite des Spiegels. Versuch einer Naturgeschichte menschlichen Erkennens (München, 1973; 1977/1980<sup>3</sup>)
- Martin Jochen 1974: Von Kleisthenes zu Ephialtes. Zur Entstehung der athenischen Demokratie, in: Chiron 4 (1974) 5-42 = K. H. Kinzl (Hg.), Demokratia (1995) 160-212
- Mayer-Maly Theo 1971: Die Wiederkehr von Rechtsfiguren, in: JZ 1971, 1-3
- Medicus Gerhard 2015: Was uns Menschen verbindet. Humanethologische Angebote zur Verständigung zwischen Leib- und Seelenwissenschaften. Mit einem Vorwort von Wulf Schiefenhövel (Berlin, 2015)

- Meier Christian 1970: Entstehung des Begriffs ‚Demokratie‘. Vier Prolegomena zu einer historischen Theorie (Frankfurt am Main, 1970<sup>2</sup>) 7-69
- Meier Christian 1983: Die Entstehung des Politischen bei den Griechen (Frankfurt a. M., 1983)
- Meier Christian 1988: Die politische Kunst der griechischen Tragödie (München, 1988)
- Meier Christian 1995: Entstehung und Besonderheit der griechischen Demokratie, in: K. H. Kinzl (Hg.), *Demokratia* (1995) 248-301
- Messner Johannes 1934: Der katholische Staatsgedanke, in: *Schweizerische Rundschau* 34 (1934) 281 ff; zitiert bei E. Topitsch 1969, 149 f
- Messner Johannes 1950/1966: Das Naturrecht. Handbuch der Gesellschaftsethik und Wirtschaftsethik, 5., neu bearbeitete, erweiterte Auflage (Innsbruck/Wien/München, 1966)
- Meyer Peter 1982: Soziobiologie und Soziologie. Eine Einführung in die biologischen Voraussetzungen sozialen Handelns. *Soziologische Texte* 125 (Darmstadt/Neuwied, 1982)
- Momigliano Arnaldo 1980: Die Griechen und wir. Zum historischen Werk von Moses I. Finley, in: M. I. Finley, *Antike und moderne Demokratie* (1980) 118-138
- Niedenzu Heinz-Jürgen 2012: Soziogenese der Normativität. Zur Emergenz eines neuen Modus der Sozialorganisation (Weilerswist, 2012)
- Niedenzu Heinz-Jürgen 2016: Begründungsversuche des Normativen. Eine historisch-genetische Perspektivierung, in: M. Ganner/C. Voithofer ua. (Hg.) 2016, *Rechtstatsachenforschung – Heute*, Tagungsband 2016, 105-122
- Oberzaucher Elisabeth 2017: *Homo urbanus*. Ein evolutionsbiologischer Blick in die Zukunft der Städte (Berlin, 2017)
- Oppenheimer Franz 2015: Die beiden Wurzeln des Rechts, in: *Schriften zur Soziologie, Klassiker der Sozialwissenschaften* (Wiesbaden, 2015) 303-318
- Ottmann Henning 2001: *Geschichte des Politischen Denkens*. Die Griechen, Bd. I/1: Von Homer bis Sokrates, Bd. I/2: Von Platon bis zum Hellenismus (Stuttgart/Weimar, 2001)
- Pabst Angela 2003: *Die athenische Demokratie* (München, 2003)
- Polybios: *Geschichte [Historien]*, Gesamtausgabe in zwei Bänden. Eingeleitet und übertragen von Hans Drexler (Zürich/Stuttgart, 1961), *Bibliothek der Alten Welt*, begründet von Karl Hoenn, hg. von Walter Rüegg
- Papenfuß Dietrich/Strocka Volker Michael (Hg.) 2001: *Gab es das Griechische Wunder? Griechenland zwischen dem Ende des 6. und der Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr.* – Tagungsbeiträge des 16. Fachsymposiums der Alexander von Humboldt-Stiftung, veranstaltet vom 5. bis 9. April 1999 in Freiburg im Breisgau (Mainz, 2001)
- Parzinger Hermann 2015: *Die Kinder des Prometheus: Eine Geschichte der Menschheit vor der Erfindung der Schrift* (München, 2015)
- Phillips David D. 2008: *Avengers of Blood. Homicide in Athenian Law and Custom from Draco to Demosthenes* (Stuttgart, 2008)
- Popper Karl Raimund 1973: *Objektive Erkenntnis. Ein evolutionärer Entwurf* (Hamburg, 1973)
- Raaflaub Kurt A. 1995: Einleitung und Bilanz: Kleisthenes, Ephialtes und die Begründung der Demokratie, in: K. H. Kinzl (Hg.), *Demokratia* (1995) 1-54
- Rau Peter 2016: ‚Einleitung‘ zu Aristophanes, *Komödien* Bd. I, VII-XXIV und I 1-7 und II 1-7 (2016)
- Rawls John 1979: *Eine Theorie der Gerechtigkeit* (Frankfurt am Main, 1979)
- Reichardt Tobias 2003: *Recht und Rationalität im frühen Griechenland* (Würzburg, 2003)
- Reinhardt Karl 1960: *Vermächtnis der Antike. Gesammelte Essays zur Philosophie und Geschichtsschreibung*. Hg. von C. Becker (Göttingen, 1960)
- Reybrouck David Van 2016: *Gegen Wahlen. Warum Abstimmen nicht demokratisch ist* (Göttingen, 2016)
- Rhodes P. J. 1981/1993: *A commentary on the Aristotelian Athenaiion Politeia* (Oxford, 1981/1993: Paperback)
- Rosanvallon Pierre 2016: *Die gute Regierung* (Hamburg, 2016)
- Ruch Philipp 2017: *Ehre und Rache. Eine Gefühlsgeschichte des antiken Rechts* (Frankfurt am Main/New York, 2017)
- Ruschenbusch Eberhard 1960: ΦΟΝΟΣ Zum Recht Drakons und seiner Bedeutung für das Werden des athenischen Staates, in: *Historia* 9 (1960) 129-154 = Ruschenbusch 2005, 32-53

- Ruschenbusch Eberhard 1966/1983: ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ/Solonos Nomoi. Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes. Mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte (Wiesbaden, 1966, unveränderter Nachdruck 1983)
- Ruschenbusch Eberhard 1978: Untersuchungen zu Staat und Politik in Griechenland vom 7. – 4. Jh. v. Chr. (Bamberg, 1978): I. Zahl und Größe der Griechischen Staaten (1978a: S. 3-17), II. Zur Tyrannis im archaischen Griechenland (1978b: S. 18-23), III. Innere Wirren in griechischen Poleis (1978c: S. 24-66), IV. Außenpolitik in Griechenland im 6. – 4. Jh. v. Chr. (1978d: S. 67-95)
- Ruschenbusch Eberhard 1995: Zur Verfassungsgeschichte Griechenlands, in: K. H. Kinzl (Hg.), *Demokratia* (1995) 432-445
- Ruschenbusch Eberhard 2010/2014<sup>2</sup>: Solon: Das Gesetzeswerk – Fragmente. Übersetzung und Kommentar. Hg. von K. Bringmann (Stuttgart, 2010/2014<sup>2</sup>)
- Sachse Hans 1975: Rezension von K. R. Popper, *Objektive Erkenntnis* (1973) und K. Lorenz, *Die Rückseite des Spiegels* (1973), in: (dt.) *Zeitschrift für Soziologie* 4 (1975) 82-88
- Sarasin Philipp 2009: Darwin und Foucault. Genealogie und Geschichte im Zeitalter der Bio-logie (Frankfurt am Main, 2009)
- Schachermeyr Fritz 1969: Perikles (Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz, 1969)
- Schachermeyr Fritz 1971: *Geistesgeschichte der Perikleischen Zeit* (Stuttgart/Berlin/Köln/ Mainz, 1971)
- Schiefenhövel Wulf 2015: Vorwort zu G. Medicus, *Was uns Menschen verbindet* (2015) 9-13
- Schmitz Winfried 1999: Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland (unveröffentlichte Habilitation: Freiburg, 1994); Zusammenfassung in: *Historische Zeitschrift* 268 (1999) 561-597
- Schmitz Winfried 2004: *Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland* (Berlin, 2004)
- Schmitz Winfried 2013: Den politischen Konflikt durch Abstimmung entscheiden. Solons Stasis-Gesetz und die Mehrheitsentscheidung im Areopag, in: Flaig (Hg.), *Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung* (2013) 79-99
- Schmitz Winfried 2015: *Antike Demokratie und Atomistik. Politische Ordnungsvorstellungen im Spiegel antiker Kosmologien* (Mainz/Stuttgart, 2015)
- Schnurbein Siegmund von 2014: *Atlas der Vorgeschichte. Europa von den ersten Menschen bis Christi Geburt. [Mit Beiträgen anderer Autoren/innen]* (Darmstadt, 2014<sup>3</sup>)
- Schubert Charlotte 1994: Perikles (Darmstadt, 1994)
- Schuller Wolfgang 1995: Zur Entstehung der griechischen Demokratie außerhalb Athens, in: K. H. Kinzl (Hg.), *Demokratia* (1995) 302-323
- Schumpeter Joseph A. 1942/1950: *Capitalism, Socialism, and Democracy* (London, 1954; Dt. München, 1950<sup>2</sup>)
- Seidensticker Bernd 2010: *das Antike Theater* (München, 2010)
- Sombart Werner 2006: *Vom Menschen. Versuch einer geisteswissenschaftlichen Anthropologie* (Berlin, 2006<sup>3</sup>; unveränderter Nachdruck der zweiten Auflage 1956)
- Spengler Oswald 1973/1972: *Der Untergang des Abendlandes. Umriss einer Morphologie der Weltgeschichte. Mit einem Nachwort von Anton Mirko Koktanek*, Bd. I: *Gestalt und Wirklichkeit*, Bd. II: *Welthistorische Perspektiven* (München, 1973)
- Stahl Michael 1987: *Aristokraten und Tyrannen im archaischen Athen. Untersuchungen zur Überlieferung, zur Sozialstruktur und zur Entstehung des Staates* (Stuttgart, 1987)
- Stahl Michael 1992: Solon F 3D. Die Geburtsstunde des demokratischen Gedankens, in: *Gymnasium, Zeitschrift für Kultur der Antike und humanistische Bildung*. 99 (1992) 385-408
- Stahl Michael 1997: *Antike und moderne Demokratie: Probleme und Zukunftsperspektiven der westlichen Demokratie im Spiegel des griechischen Bürgerstaates*, in: W. Eder/K.-J. Hölkeskamp (Hg.), *Volk und Verfassung im vorhellenistischen Griechenland* (Stuttgart, 1997) 227-245
- Stein-Hölkeskamp Elke 2013: Werben um die Mehrheit: Demokratie und Agonalität im klassischen Athen, in: Flaig (Hg.), *Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung* (2013) 65-78
- Strasburger Hermann 1949/1969: *Der Einzelne und die Gemeinschaft im Denken der Griechen*, in: Fritz Gschnitzer (Hg.), *Zur griechischen Staatskunde* (1949/1969) 97-122
- Strenger Carlo 2016: *Zivilisierte Verachtung. Eine Anleitung zur Verteidigung unserer Freiheit* (Berlin, 2016)

- Strenger Carlo 2017: Abenteuer Freiheit. Ein Wegweiser für unsichere Zeiten (Berlin, 2017)
- Stroux Johannes 1949: Summum ius summa iniuria, in: Stroux, Römische Rechtswissenschaft und Rhetorik (Potsdam, 1949) 7-80
- Szántó Emil 1881: Untersuchungen über das Attische Bürgerrecht (Wien, 1881)
- Szántó Emil 1892: Das griechische Bürgerrecht (Wien, 1892; Nachdruck: 2016)
- Taylor Charles 2016: Gespräch mit Charles Taylor, in: ‚Die Zeit‘, vom 23. Juni 2016, Nr. 27, S. 40
- Thukydides, Der Peloponnesische Krieg. Übersetzt und hg. von H. Vretska und W. Rinner (Stuttgart, 2000)
- Todt Dietmar 1986: Zur Evolution von Kommunikation, in: W. Laskowski (Hg.), Evolution (Berlin, 1986) 134-151
- Tomasello Michael 2006: Die kulturelle Entwicklung des menschlichen Denkens. Zur Evolution der Kognition (Frankfurt am Main, 2006)
- Tomasello Michael 2012: Warum wir kooperieren (Berlin, 2012; engl. 2009)
- Tomasello Michael 2014: Die Ursprünge der menschlichen Kommunikation (Frankfurt am Main, 2014; engl. 2008)
- Tomasello Michael 2016: Eine Naturgeschichte der menschlichen Moral (Berlin, 2016)
- Topitsch Ernst 1969a: Mythos, Philosophie, Politik. Zur Naturgeschichte der Illusion (Freiburg im Breisgau, 1969<sup>2</sup>)
- Topitsch Ernst 1969b: Grundformen antidemokratischen Denkens, in: derselbe, Mythos, Philosophie, Politik (1969<sup>2</sup>) 142-169
- Topitsch Ernst 1972: Vom Ursprung und Ende der Metaphysik. Eine Studie zur Weltanschauungskritik (München, 1972<sup>2</sup>, 1. Auflage 1958)
- Topitsch Ernst 1961/1966: Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft (Neuwied am Rhein/Berlin, 1966<sup>2</sup>)
- Topitsch Ernst 1969a: Mythos, Philosophie, Politik. Zur Naturgeschichte der Illusion (Freiburg in Breisgau, 1969<sup>2</sup>)
- Topitsch Ernst 1969b: Grundformen antidemokratischen Denkens, in: derselbe, Mythos, Philosophie, Politik (1969) 142-169
- Troje Hans Erich 1971: Europa und griechisches Recht (Frankfurt am Main, 1971)
- Tsetskhladze Gocha R./De Angelis Franco 1994/2004 (Ed.): The Archeology of Greek Colonisation. Essays dedicated to Sir John Boardman (Oxford, 1994/2004)
- Verdross Alfred 1963: Die Erfahrungsgrundlagen der archaischen Rechtsphilosophie des Abendlandes, in: Legal Essays. A tribute to F. Castberg on the Occasion of his 70th birthday (Halden, 1963) 207-214
- Voegelin Eric 1996: Die politischen Religionen. Hg. und mit einem Nachwort versehen von Peter J. Opitz (München, 1996<sup>2</sup>)
- Vorländer Hans 1999: Die Verfassung. Idee und Geschichte (München, 1999)
- Vorländer Hans 2010: Demokratie. Geschichte, Formen, Theorien (München, 2010<sup>2</sup>)
- Wassermann Felix M. 1956/1968: Die Mytilenaische Debatte bei Thukydides: Bild der nachperikleischen Demokratie, in: H. Herter (Hg.), Thukydides (1968) 477-497
- Weber Max 1967: Rechtssoziologie (Neuwied am Rhein/Berlin, 1967<sup>2</sup>)
- Weiler Ingomar 1974: Der Agon im Mythos. Zur Einstellung der Griechen zum Wettkampf (Darmstadt, 1974)
- Weiler Ingomar 1976: AIEN APICTEYEIN. Ideologiekritische Bemerkungen zu einem viel-zitierten Homerwort, in: Stadion I (1976) 199- 227
- Weiler Ingomar 1981: Der Sport bei den Völkern der alten Welt. Eine Einführung. Mit dem Beitrag ‚Sport bei den Naturvölkern‘ von Ch. Ulf (Darmstadt, 1981)
- Weinstock Heinrich 1953/1989: Die Tragödie des Humanismus. Wahrheit und Trug im abendländischen Menschenbild (Heidelberg/Wiesbaden, 1953; Wiesbaden, 1989<sup>5</sup>)
- Welzer Harald 2017: Schluss mit der Euphorie! Wir kommunizieren inzwischen vor allem digital. Das wächst sich zu einer Bedrohung für die Demokratie aus – und die Politik hält still, in: DIE ZEIT, vom 27. 4. 2017, Nr. 18, S. 6
- Willmann Urs 2016: Räuberbanden im Mittelmeer. Wer entfachte den Seevölkersturm, wie kam es zur Schlacht um Troja? Ein Archäologe glaubt zu wissen, wer am Ende der Bronzezeit Weltgeschichte schrieb, in: Die Zeit, Nr. 21 vom 12. Mai 2016, S. 30

- Wilson Edward O. 1975: Sociobiology. The new synthesis (Cambridge/Mass., 1975; The abridged edition, ebendort 1980)
- Wilson Edward O. 1998: Consilience. The Unity of Knowledge (New York, 1998)
- Wilson Edward O. 2013: Die soziale Eroberung der Erde. Eine biologische Geschichte des Menschen (München, 2013)
- Wilson Edward O. 2015: Der Sinn des menschlichen Lebens (München, 2015)
- Wuketits Franz M. 2009: Evolution. Die Entwicklung des Lebens (München, 2009<sup>3</sup>)
- Zangger Eberhard 2016: The Luwian Civilization. The Missing Link in the Aegean Bronze Age (Istanbul, 2016)



## Abkürzungen

Nähere Literaturangaben im Literaturverzeichnis

AaO	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (für die gesamten Deutschen Erbländer der Österreichischen Monarchie) von 1811/1812
Abs.	Absatz
AfD	Alternative für Deutschland: Politisch – wie ‚Pegida‘ – weit rechts stehende, nationalistische und fremdenfeindliche Gruppierung
ALR	Allgemeines Preußisches Landrecht von 1794; zählt neben dem französischen Code Civil von 1804 und dem österreichischen ABGB von 1811/1812 zu den klassischen europäischen Kodifikationen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert
Anm.	Anmerkung
AP	‚Athenaíon Politeía‘/‚Der Staat der Athener‘: spät aufgefundenes Werk des Aristoteles; s. Glossar
Art.	Artikel
Bd.	Band
BGB	dt. Bürgerliches Gesetzbuch von 1900
Bspr.	Besprechung/Rezension
d. h.	das heißt
DK	Diels/Kranz, Die Fragmente der Vorsokratiker, Griechisch und Deutsch, Bde. I-III (s. Literaturverzeichnis)
DNP	Der Neue Pauly
dt.	deutsch/es
EH	‚Eis heauton‘ (O. Spengler: 2007)
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 u. dem 1. ZP vom 20. März 1952
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f und ff	folgende (Seite) oder mehrere folgende Seiten
FG	Festgabe
frCC	französischer Code Civil von 1804
FS	Festschrift
Graeca	H. Barta, ‚Graeca non leguntur?‘ – Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland: Bände I, II/1 u. II/2, III/1, in Druckvorbereitung III/2 (s. Literaturverzeichnis)
GS	Gedenkschrift
GW	Gesammelte Werke
Hg./hg.	Herausgeber/in oder herausgegeben
hL	herrschende Lehre
JBl.	Juristische Blätter
Kap.	Kapitel
mE	meines Erachtens
mwH	mit weiteren Hinweisen
Nr.	Nummer
o. J.	ohne Jahr
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
Pegida	Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes, ausgehend von Dresden; wie ‚AfD‘

Preuß.	Preußisch/es
S.	Seite
s.	siehe
sc.	scilicet: nämlich, offenbar, gemeint
TB	Taschenbuch
ua.	unter anderem
uH	unter Hinweis
v.	vor (vor Christus oder vor unserer Zeitrechnung)
vgl.	vergleiche
WBG	Wissenschaftliche Buchgesellschaft
Z	Zeitschrift
ZIAS	Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch von 1912
ZP	Zusatzprotokoll